

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten
der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
und anderer Vorschriften**
— Drucksache 7/2016 —

A. Problem

Das geltende Gerichtskostenrecht enthält in unübersichtlicher Form mit vielen Verweisungen eine große Zahl von Gebühren-tatbeständen, was die Anwendung in der Praxis erschwert. Das Gerichtskostengesetz gilt unmittelbar nur für einen Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit; für die Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt es keine bundeseinheitliche Regelung. Das Gebührenrecht der Gerichtsvollzieher und der Rechtsanwälte entspricht nicht mehr der wirtschaftlichen Entwicklung.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält in der vom Rechtsaus-schuß einmütig gebilligten Fassung

1. für das Gerichtskostengesetz

eine Vereinfachung durch Zusammenfassung oder Wegfall bisheriger Gebührentatbestände, eine größere Übersichtlichkeit durch katalogartige Darstellung in einem Kostenverzeichnis und eine Vereinheitlichung durch die Erstreckung der unmittelbaren Geltung auf die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit;

2. für das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher
eine Erhöhung der Gebühren und eine Verbesserung des Reisekostenrechts;
3. für die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
eine Erhöhung der Gebühren, vor allem im Bereich der höheren Streitwerte, und eine Verbesserung und Vereinfachung einzelner Vorschriften.

C. Alternativen

Die vom Bundesrat geforderte Erhöhung der Gerichtsgebühren und die Erstreckung der unmittelbaren Geltung des Gerichtskostengesetzes auch auf die Arbeitsgerichtsbarkeit wurden vom Rechtsausschuß nicht gebilligt.

D. Kosten

Mehrausgaben für den Bund, die Gemeinden und die Gemeindeverbände; den Mehrausgaben der Länder stehen Mehreinnahmen in etwa gleicher Höhe gegenüber, insbesondere durch die Erhöhung der Gebühren nach der Kostenordnung.

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Hauser (Sasbach) und Dr. Stienen

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 96. Sitzung am 26. April 1974 den Gesetzentwurf dem Rechtsausschuß federführend und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf am 25. Juli, am 6. November und am 18. Dezember 1974 sowie am 15., 22. und 29. Januar 1975 beraten. Er hat dabei die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 4. Dezember 1974 und die gutachtliche Stellungnahme des Finanzausschusses vom 15. Januar 1975 in die Beratung einbezogen.

II.

Der Rechtsausschuß billigt einmütig das Ziel des Gesetzentwurfs, das Gerichtskostenrecht zu vereinfachen und zu vereinheitlichen und die Gebühren der Gerichtsvollzieher und der Rechtsanwälte an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen.

1. Vereinfachung des Gerichtskostenrechts

Der Rechtsausschuß sieht sowohl in den strukturellen Maßnahmen des Gesetzentwurfs als auch in der neuen katalogartigen Darstellung der Gebührentatbestände in einem Kostenverzeichnis einen Beitrag zur Rechtsvereinfachung und damit einen Schritt zur Modernisierung der Rechtspflege. Die Aufsplitterung des Kostenrechts in eine Unzahl von einzelnen Gebührentatbeständen hat in vielen Fällen zu einer Komplizierung dieser Rechtsmaterie und zu einem Verwaltungsaufwand geführt, der in keinem Verhältnis mehr zum Ertrag steht. Völlig zu Recht bestimmt daher der Gesetzentwurf, daß für eine ganze Reihe von Verfahren künftig keine Gebühren mehr erhoben und Kostenverfahren, die sich aus anderen Kostenverfahren ergeben, beseitigt werden. Der aus denselben Gründen vorgesehene Fortfall der Beweisgebühr, der durch eine Erhöhung der Urteilsgebühr ausgeglichen werden soll, wird ebenfalls gebilligt; der Ausschuß stimmt mit dem Regierungsentwurf darin überein, daß auch nicht Gründe der Individualgerechtigkeit diese erhebliche Vereinfachung verbieten. Dies gilt auch für die Ersetzung der vom Streitwert unabhängigen Gebühr durch eine Festgebühr für Tatbestände in Zwangsvollstreckungs- und Konkursverfahren. Auch die Zusammenfassung jeweils mehrerer Gebührentatbestände zu einem Tatbestand im Bereich der Strafverfahren und der gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wird als strukturelle Vereinfachungsmaßnahme begrüßt.

Darüber hinaus ist es aber auch notwendig, durch die Art der Darstellung der Gebührentatbestände

die praktische Anwendung des Gerichtskostenrechts zu erleichtern. Der Rechtsausschuß sieht in dem Kostenverzeichnis, das dem Gerichtskostengesetz als Anlage 1 anzufügen ist, ein wirksames Mittel der Vereinfachung, das es auch gestatten wird, die in der Rechtspflege schwierig gewordene Personalsituation durch den Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen im Kosten- und Kassensystem zu entlasten.

2. Vereinheitlichung des Gerichtskostenrechts

Der Rechtsausschuß begrüßt alle Bestrebungen, das Verfahrensrecht der verschiedenen Gerichtszweige zu vereinheitlichen. Auch auf dem Gebiet des Gerichtskostenrechts hält der Ausschuß eine Vereinheitlichung für sinnvoll und notwendig. Der Gesetzentwurf findet mit seiner Erstreckung der unmittelbaren Geltung des Gerichtskostengesetzes auf die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit daher die volle Zustimmung des Rechtsausschusses. In der Frage der Einbeziehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in die unmittelbare Geltung des Gerichtskostengesetzes konnte der Ausschuß mehrheitlich der Stellungnahme des Bundesrates nicht folgen, da sonst die baldige Verabschiedung des Gesetzentwurfs gefährdet worden wäre. Aus demselben Grunde beschränkte sich der Rechtsausschuß in der Frage der Kostenfreiheit der öffentlichen Hand auf eine Angleichung der Vorschriften für die Arbeitsgerichtsbarkeit an die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit; der Ausschuß hält diese Angleichung für besonders dringlich, da nicht einzusehen ist, daß die öffentliche Hand, wenn sie als Arbeitgeber vor den Arbeitsgerichten in einen Rechtsstreit verwickelt ist, das Privileg der Kostenfreiheit genießen soll, während sie dann, wenn sie Partei eines Rechtsstreits vor den Verwaltungsgerichten ist, kostenpflichtig ist. Dagegen sieht der Rechtsausschuß keinen Grund, die in der streitigen Zivilgerichtsbarkeit vorgeschriebene Kostenvorschußpflicht auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit auszudehnen. Die unterschiedliche Interessenlage gebietet hier eine unterschiedliche Behandlung und setzt dem Streben nach Vereinheitlichung Grenzen.

3. Anpassung der Gebühren der Gerichtsvollzieher, der Rechtsanwälte und der Notare

Der Rechtsausschuß billigt einmütig die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher. Die Erhöhung der seit 1957 nicht veränderten Gebühren der Gerichtsvollzieher wird für notwendig gehalten, um eine Besoldung der Gerichtsvollzieher ohne Zuschüsse der Länder zu ermöglichen. Der Rechtsausschuß hält auch die Erhöhung der Rechtsanwaltsge-

bühren für unumgänglich, da seit dem Jahre 1965, als diese Gebühren zum letzten Mal durchgehend angepaßt worden sind, die Unkosten für die Rechtsanwälte, insbesondere die Personalkosten, erheblich gestiegen sind. Da ein Ausgleich für die gestiegenen Unkosten nur zu einem sehr geringen Teil durch die Erhöhung der Streitwerte infolge der wirtschaftlichen Entwicklung gegeben ist, befürwortet der Rechtsausschuß eine spürbare Anhebung der Gebühren. Damit soll nicht nur die Einkommenssituation einer bestimmten Berufsgruppe der allgemeinen Entwicklung angepaßt werden; es geht hier auch um das rechtspolitische Anliegen, ein wichtiges Organ der Rechtspflege arbeitsfähig zu erhalten.

Diese Gründe bestimmten den Rechtsausschuß, auch für die Gebühren nach der Kostenordnung eine Anhebung vorzusehen.

III.

Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit einzelne Vorschriften im Laufe der Ausschlußberatungen neu eingeführt worden sind oder Änderungen erfahren haben, werden diese im folgenden erläutert. Im übrigen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 7/2016 — verwiesen.

1. Zur Eingangsformel

Da der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlüsse des Rechtsausschusses Artikel 1 Nr. 3, womit das Verwaltungsverfahren geregelt werden sollte, nicht mehr enthält, ist der Gesetzentwurf nicht zustimmungsbedürftig.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2

Der Ausschuß hat beschlossen, durch eine Ergänzung des § 2 Abs. 3 des Regierungsentwurfs die schon bisher bestehende und von dem Entwurf übernommene Regelung, daß vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften über persönliche Kostenfreiheit keine Anwendung finden, auf die Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen auszuweiten. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die unterschiedliche Regelung der Kostenfrage, je nachdem ob die öffentlich-rechtliche Körperschaft aus einem Dienstverhältnis vor dem Verwaltungsgericht, oder aus einem Arbeitsverhältnis vor dem Arbeitsgericht verklagt wird, nicht zu rechtfertigen ist. Der Ausschuß hält es im Interesse der Chancengleichheit der Parteien auch im übrigen für geboten, die Kostenfreiheit der öffentlichen Hand zu beseitigen, möchte jedoch angesichts der derzeitigen Widerstände gegen eine solche Regelung von weiteren Änderungen absehen, um die alsbaldige Verabschiedung dieses Gesetzes nicht aufzuhalten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3

Der Ausschuß hält es für geboten, die Frage, bei welchem Gericht die Kosten angesetzt werden sollen, erst im Zusammenhang mit der Revisionsnovelle gesetzlich zu regeln. Die Einfügung eines neuen § 3 a in das Gerichtskostengesetz wird daher nicht empfohlen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 GKG)

Nach geltendem Recht ist eine Beschwerde an den Bundesfinanzhof gegen die Entscheidung des Finanzgerichts über die Erinnerung gegen den Kostenantrag statthaft, wenn das Finanzgericht die Beschwerde zugelassen hat; die Zulassung ist bei Vorliegen einer der Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 FGO, insbesondere bei grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache, auszusprechen (§ 148 Abs. 3 FGO). Läßt das Finanzgericht die Beschwerde nicht zu, so kann mit der Begründung, daß eine der Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 FGO vorliege, die Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden (§ 148 Abs. 3, § 115 Abs. 2 bis 5 FGO). Mit Rücksicht darauf, daß die Finanzgerichtsbarkeit nur zwei Instanzen hat, hält der Ausschuß es für geboten, den Zugang zu dem Bundesfinanzhof in dem bezeichneten beschränkten Umfang aufrechtzuerhalten. Dies geschieht durch den neuen Absatz 2 Satz 3, durch den Absatz 2 Satz 2 des Regierungsentwurfs eingeschränkt wird, wonach eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes nicht zulässig ist. Indem nunmehr bestimmt wird, daß den Beteiligten gegen den Beschluß des Finanzgerichts die Beschwerde an den Bundesfinanzhof zusteht, wenn eine der Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 FGO gegeben ist, wird die bestehende Rechtslage zugleich vereinfacht: Es ist nicht nötig, zunächst die Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen, es kann vielmehr sogleich die Beschwerde eingelegt werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5 GKG)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 4

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 7 a GKG)

Nach der Fassung des § 7 a Abs. 2 des Regierungsentwurfs muß der Kläger, der eine Nichterhebung der durch die Anrufung des unzuständigen Gerichts entstandenen Mehrkosten erreichen will, dartun, daß die Anrufung auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht. Der Ausschuß ist demgegenüber der Auffassung, daß die Mehrkosten nur dann erhoben werden sollten, wenn das Gericht das Verschulden des Klägers feststellt. Er hat der Bestimmung daher eine entsprechende Fassung gegeben.

7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 9 GKG)

Durch die vom Ausschuß beschlossene Nichterhebung der Postgebühren für förmliche Zustellungen

(Streichung der Nr. 1902 des Kostenverzeichnisses — Artikel 1 Nr. 79) entstehen den Ländern Mindereinnahmen, deren Ausgleich die vom Ausschuß beschlossene Anhebung der Gebühren der Tabelle dienen soll (Artikel 1 Nr. 80). Eine weitere Maßnahme zum Ausgleich dieser Mindereinnahmen ist die vom Ausschuß beschlossene Anhebung der Mindestgebühr von drei DM auf zehn DM. Dies ist auch im Hinblick auf den Arbeitsaufwand geboten, der mit einer Kostenrechnung verbunden ist.

8. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 10 GKG)

Der Ausschuß hält es angesichts des unterschiedlichen Gewichts der einzelnen nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten nicht mehr für angebracht, von einem einheitlichen Wert auszugehen. In dem neuen Absatz 2 Satz 1 wird daher entsprechend dem § 10 a des Regierungsentwurfs eine allgemeine Regel ohne Wertangabe an die Spitze gestellt. Um aber Anhaltspunkte für die Bewertung zu geben, wird in Satz 2 bestimmt, daß in Ehesachen von einem Wert von 6 000 DM und in Kindschaftssachen von 4 000 DM auszugehen ist. Zu der Anhebung des Wertes für Ehesachen auf 6 000 DM zwingt die wirtschaftliche Entwicklung. Satz 3 entspricht dem geltenden Recht, erhöht aber den Mindestwert auf 600 DM und den Höchstwert auf 2 Millionen DM. Für Ehesachen wird ferner entsprechend der geltenden Regelung bestimmt, daß der Wert, von dem auszugehen ist, nicht unterschritten werden darf.

9. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 13 GKG)

Zu Buchstabe b

Der Ausschuß sah keine Notwendigkeit, den fünffachen Betrag des einjährigen Bezuges der als Schadensersatz geforderten Rente herabzusetzen.

Zu Buchstabe c

Die vom Ausschuß beschlossene Fassung des Absatzes 3 ist eine Folge davon, daß die einheitliche Wertbemessung für die Rentenansprüche und die Ansprüche aus wiederkehrenden Leistungen aufgegeben worden ist und daher nicht mehr auf den vorhergehenden Absatz verwiesen werden kann.

Zu Buchstabe d

Die Rückstände wiederkehrender Leistungen sind ein genauer, bezifferbarer Betrag, dessen Nichtberücksichtigung nicht gerechtfertigt werden kann. Dies gilt um so mehr, als schon die Pauschalierung wiederkehrender Leistungen für die Zukunft eine Art Gebührenrabatt darstellt. Der Ausschuß hat jedoch beschlossen, die geltende Regelung, nach der Rückstände aus der Zeit vor der Rechtshängigkeit der Klage dem Streitwert hinzuzurechnen sind, dahin zu ändern, daß die Rückstände aus der Zeit vor der Einreichung der Klage maßgebend sind. Dies empfiehlt sich mit Rücksicht darauf, daß auch dann ein Wert vorhanden sein muß, wenn die Klage zwar eingereicht ist, ihre Zustellung jedoch aus irgendeinem Grunde unterbleibt.

10. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b (§ 16 Abs. 3 GKG)

Der Ausschuß kann dem Vorschlag der Bundesregierung, in einem neuen Absatz 3 zu bestimmen, daß der Wert einer Forderung, mit der aufgerechnet wird, außer Betracht bleibt, nicht folgen. Er hält vielmehr die grundsätzliche Berücksichtigung auch der Aufrechnungsforderungen für geboten. Aufrechnungsforderungen verlangen in gleichem Umfang wie eine Forderung, die im Wege der Widerklage geltend gemacht wird, ein Tätigwerden des Gerichts und der Beteiligten. Die Entscheidung über sie ist nach Maßgabe des § 322 ZPO auch der Rechtskraft fähig. Eine unterschiedliche Behandlung läßt sich daher nicht rechtfertigen.

Für die Regelung in dem neuen Absatz 3 Satz 1, nach der nur hilfsweise geltend gemachte Aufrechnungsforderungen berücksichtigt werden, war die Überlegung maßgebend, daß dann, wenn die Klageforderung unstreitig ist und der Beklagte daher die Aufrechnung an erster Stelle geltend macht (sog. Primäraufrechnung), der Streit in seinem Kern nur um eine Forderung geht und daher eine Addition nicht gerechtfertigt wäre.

Aus demselben Grunde wird in Satz 1 für die Berücksichtigung der Aufrechnungsforderung verlangt, daß sie bestritten ist.

Durch die Regelung, daß sich der Streitwert nur insoweit um den Wert der Gegenforderung erhöht, als eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über diese ergeht, wird auf § 322 Abs. 2 ZPO hingewiesen. Die Berücksichtigung der Aufrechnungsforderung kann nicht weitergehen als die Rechtskraft des Urteils.

Satz 2 bestimmt, daß die Wertaddition in dem in Satz 1 bestimmten Umfang auch bei Vergleichen vorzunehmen ist.

11. Zu Artikel 1 Nr. 22 und 33 (§ 22, § 47 GKG)

Die Änderung der Verweisung auf § 4 Abs. 2 ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 4.

12. Zu Artikel 1 Nummern 46, 47, 56 und 58 (§§ 67, 69, 81 ff., 88 GKG)

Die vom Ausschuß vorgenommenen Änderungen des Entwurfs berücksichtigen die am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Änderungen durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469).

13. Zu Artikel 1 Nr. 67 (§ 104 GKG)

Druckfehlerberichtigung in der Überschrift.

14. Zu Artikel 1 Nr. 68 (§ 106 GKG)

Der Ausschuß hält es nicht für angebracht, in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit die Fälligkeit

der Gebühren bereits mit der Stellung des Antrages eintreten zu lassen, durch den das Verfahren bedingt ist. In Verfahren dieser Art wendet sich in aller Regel der Bürger gegen einen Verwaltungsakt des Staates. Dieser Situation entspricht eine Regelung, nach der die Gebühren und Auslagen erst fällig werden, wenn eine Entscheidung über die Kosten ergangen ist oder das Verfahren oder die Instanz durch Vergleich, Zurücknahme oder anderweitige Erledigung beendet ist, wie dies von § 109 bestimmt wird. Nach der Streichung der vom Regierungsentwurf vorgesehenen Bestimmung greift § 109 ein.

15. Zu Artikel 1 Nr. 72 (§ 111 GKG)

Der Ausschuß hält es nicht für angebracht, auch in den Fällen, in denen sich der Bürger gegen einen Hoheitsakt des Staates wendet, eine Vorauszahlungspflicht vorzusehen (vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen zu Nr. 68). Mit der Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 hat er daher die Anfechtungsklagen in Entmündigungssachen aus dem Geltungsbereich des § 111 herausgenommen.

Die Hinweise auf die Auslagen für die förmliche Zustellung der Klage waren mit Rücksicht darauf zu streichen, daß diese Auslagen künftig nicht mehr erhoben werden sollen (siehe unter Artikel 1 Nr. 79 zu Nr. 1902 des Kostenverzeichnisses).

Den Vorschlag, über das geltende Recht hinaus nicht nur die Erweiterung des Klageantrags, sondern auch für die Erhebung der Widerklage zu bestimmen, daß vor Zahlung der erforderlichen Gebühr keine gerichtliche Verhandlung vorgenommen werden soll, hat der Ausschuß abgelehnt. Die Widerklage dient häufig nur der Rechtsverteidigung; die vorgeschlagene Regelung könnte dazu führen, daß diese zu sehr behindert wird. Anders als bei der Klageerweiterung sind bei der Widerklage auch keine Mißbräuche zu befürchten, wenn von der Vorauszahlungspflicht abgesehen wird.

16. Zu Artikel 1 Nr. 73 (§ 111 a GKG)

Der Ausschuß hält es nicht für angemessen, den Bürger, der sich mit einer Klage gegen einen Verwaltungsakt wenden will, die Zahlung eines Vorsschusses für das Verfahren im allgemeinen aufzuerlegen. Entschließt sich ein Bürger einem ihm fehlerhaft erscheinenden Akt einer Behörde anzugreifen, so soll er sein Recht ohne solche Schranken verfolgen können. Nummer 73 ist daher ersatzlos gestrichen worden.

17. Zu Artikel 1 Nr. 78 (§ 119 GKG)

Für die mit § 119 vorgeschlagenen Ermächtigung für den Bundesminister der Justiz, die Aufgliederung des Kostenverzeichnisses zur Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung durch Rechtsverordnung zu ändern, sieht der Ausschuß kein hinreichendes Bedürfnis.

18. Zu Artikel 1 Nr. 79 (Kostenverzeichnis)

Vor Nummer 1020

Hier wurde ein in der Regierungsvorlage fehlendes Komma eingefügt.

Vor Nummer 1080 unter IV. 2

Die Erwähnung auch der unter 4 bezeichneten Verfahren erleichtert es, den Anwendungsbereich der Nummern 1080 bis 1083 des Kostenverzeichnisses festzustellen.

Zu Nummer 1160

Mit der Ersetzung des Wortes „wird“ durch das Wort „wie“ wird ein Schreibfehler berichtigt.

Zu Nummern 1430 und 1455

Da die geringste volle Gebühr nach dem Beschluß des Ausschusses zu Artikel 1 Nr. 80 15 DM beträgt, wurde der in der Regierungsvorlage vorgesehene Betrag von 10 DM entsprechend erhöht.

Zu Nummer 1521

§ 13 des Gesetzes über Vollstreckungsschutz für die Binnenschiffahrt vom 27. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. S. 289, Bundesgesetzbl. III 310—15) bestimmt bei der Versteigerung von Binnenschiffen dieselben Gründe für die Versagung des Zuschlags wie § 74 a ZVG bei der Versteigerung von Grundstücken. Es erschien daher zweckmäßig, die vom Entwurf vorgesehene Regelung zu ergänzen.

Zur Überschrift I vor Nummer 1600,

Zu Nummern 1600, 1601;

Zur Überschrift II vor Nummer 1610,

Zur Überschrift III 1 a vor Nummer 1620;

Zu Nummern 1638, 1673;

Zu Überschrift IV 1 vor Nummer 1740;

Zu Nummer 1771.

Die vom Ausschuß vorgenommenen Änderungen berücksichtigen die am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Änderungen durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469).

Zu Nummer 1902

Im Interesse der Vereinfachung hat der Ausschuß beschlossen, künftig auf eine besondere Erhebung der Postgebühren für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde zu verzichten. Damit keine Einnahmeausfälle entstehen, sollen die Gebühren der Tabelle (nachstehend Artikel 1 Nr. 80) erhöht werden.

Zu Nummer 1904

Der Bundesrat hatte unter B 12 Nummer 2 (§ 12 Arbeitsgerichtsgesetz) seiner Stellungnahme im Hinblick auf die ausländischen Arbeitnehmer vorgeschlagen, für das Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen zu bestimmen, daß die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und

Sachverständigen an Dolmetscher zu zahlenden Beträge nicht in Ansatz kommen. Er hat weiter unter B 13 seiner Stellungnahme um Prüfung gebeten, ob ein Verzicht auf die Wiedereinziehung der an Dolmetscher zu zahlenden Beträge auf alle Verfahren vor den Gerichten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit ausgedehnt werden sollte, an denen ausländische Arbeitnehmer beteiligt sind. Der Rechtsausschuß hält derartige Regelungen in Übereinstimmung mit der Bundesregierung nicht für angebracht. Es handelt sich um ein allgemeines Problem, daß nicht isoliert für bestimmte Personengruppen und nicht beschränkt auf gerichtliche Verfahren gelöst werden kann. Nicht weniger lebenswichtig als ein Prozeß vor den Gerichten für Arbeitssachen kann z. B. ein Mietprozeß sein. Würden nur ausländische Arbeitnehmer von den Dolmetscherkosten freigestellt, so wäre in einem Mietprozeß eines ausländischen Ehepaares z. B. der arbeitende Ehemann von den Kosten befreit, die Ehefrau dagegen nicht. Das wäre kaum verständlich. In Strafsachen wäre ebenfalls nicht einzusehen, weshalb eine Freistellung auf ausländische Arbeitnehmer beschränkt sein sollte. Würde in Strafsachen freigestellt, so müßte das auch im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde geschehen. Zu einer Freistellung aller Ausländer in allen Verfahren von Dolmetscherkosten besteht aber kein hinreichender Grund. Dem Ausschuß ist auch nicht bekannt, daß in einem ausländischen Staat eine Regelung dieser Art bestünde.

19. Zu Artikel 1 Nr. 80 (Gebührentabelle)

Um einen Ausgleich für den Wegfall der Auslagen für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde zu erreichen, hat der Ausschuß beschlossen, die Gebühren der Tabelle jeweils um 3 DM anzuheben. Dem Vorschlag des Bundesrates nach einer weiteren Erhöhung vermag er mit Rücksicht auf die damit verbundenen Erschwernisse der Rechtsverfolgung nicht zu folgen.

20. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe 0 (§ 17 GVKostG)

Die Bezugnahme auf § 17 Abs. 1 der Postsparkassenordnung vom 11. November 1938, der durch die Postsparkassenordnung vom 1. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2164) aufgehoben worden ist, war als überholt und entbehrlich zu streichen.

21. Zu Artikel 2 Nr. 22 (§ 37 GVKostG)

Der Ausschuß ist hier im wesentlichen den Vorschlägen der Bundesregierung und denen des Bundesrates, welchen die Bundesregierung zugestimmt hat, gefolgt. Änderungsbedürftig erschien jedoch die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe b. Die nur einmalige Erhebung des Wegegeldes ist nicht schon dann gerechtfertigt, wenn in derselben Gemeinde oder in demselben Gemeindeteil für einen Auftraggeber mehrere Amtshandlungen auf einem Wege vorgenommen werden. Dieser Auftraggeber kann

ein Gläubiger vieler Schuldner sein, die in derselben Gemeinde oder demselben Gemeindeteil wohnen, und gleichzeitig viele sie betreffende Aufträge erteilt haben, so daß der Gerichtsvollzieher eine erhebliche Fahrstrecke zurücklegen muß. Der Ausschuß hat die Bestimmung daher auf den Fall der Vornahme der mehreren Amtshandlungen in derselben Wohnung, in demselben Geschäftslokal oder sonst an derselben Stelle beschränkt. Die Begriffe „Wohnung“ und „Geschäftslokal“ werden auch in den §§ 181, 183, 184 ZPO verwendet. Eine Amtshandlung „an derselben Stelle“ würde z. B. vorliegen, wenn Früchte auf dem Halm gepfändet werden, die einem in Gütergemeinschaft lebenden Ehepaar gehören.

22. Zu Artikel 2 Nr. 24 (Gebührentabelle zur GVKostG)

Der Ausschuß billigt die im Entwurf vorgesehene Gebührentabelle. In der Aufrundungsvorschrift hat er jedoch den Betrag von 20 000 DM durch den von 11 000 DM ersetzt. Dies dient der Vereinfachung und stimmt in der Sache mit der geltenden Gebührentabelle überein, die in dem in Betracht kommenden Wertbereich Stufen von 1 000 DM aufweist.

23. Zu Artikel 3 Nr. 1 (Anlage zu § 11 BRAGO)

Der Ausschuß konnte dem Tabellenvorschlag der Bundesregierung nur bis zu dem Gegenstandswert von 5 600 DM folgen. Im übrigen mußte zur dringend notwendigen Verbesserung der Einkommenslage der Anwaltschaft eine fühlbare Erhöhung vorgenommen werden. Dabei wird nicht verkannt, daß für einzelne Gebührenstufen mit höherem Geschäftswert die Anhebung gegenüber dem heutigen Recht erheblich ist (Wert 20 000 DM: 83 %). Dies ist aber unvermeidbar, wenn der Anwaltschaft ein angemessenes Einkommen gesichert werden soll. Eine Anhebung der Gebühr bei niedrigen Wertstufen, bei denen der Anwalt oft mit Verlust arbeiten muß, verbietet sich, weil hier die Kostenbelastung im Verhältnis zum Streitwert ohnehin recht hoch ist und eine weitere Erhöhung der Kosten den Zugang zu den Gerichten für den Rechtsuchenden zu sehr erschweren würde.

24. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 6 BRAGO)

Der Vorschlag der Bundesregierung, wonach sich nicht nur die Prozeßgebühr, sondern auch die Geschäftsgebühr erhöhen kann, wird übernommen. Die Vorschrift wird weiter dahin verbessert, daß das Erfordernis der nicht gleichzeitigen Erteilung der Aufträge entfällt. Dies ist geboten, weil die Mehrbelastung nicht durch die Auftragserteilung zu verschiedenen Zeiten entsteht, sondern durch die laufende Informationsaufnahme und die Unterrichtung der mehreren Auftraggeber im Verlaufe der Sache. Um ein angemessenes Äquivalent für die Mehrarbeit bei Vertretung von mehreren Auftraggebern zu erreichen, ist ferner der Gebührensatz von $\frac{2}{10}$ durch den von $\frac{5}{10}$ ersetzt und als oberste Grenze statt des Betrages einer vollen Gebühr der von zwei vollen

Gebühren bestimmt worden. Durch den letzten Satz wird schließlich bewirkt, daß auch bei den Gebühren, die nur dem Mindest- und Höchstbetrag nach bestimmt sind, eine angemessene Erhöhung stattfindet.

25. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 11 BRAGO)

Der Mindestbetrag einer Gebühr soll ebenso wie der im Gerichtskostengesetz und in der Kostenordnung bestimmte Mindestbetrag auf 10 DM erhöht werden.

26. Zu Artikel 3 Nr. 7 Buchstabe a (§ 12 Abs. 1 BRAGO)

Die Neufassung stellt klar, daß bei Rahmengebühren die im Einzelfall geschuldete Gebühr vom Rechtsanwalt zu bestimmen ist. Diese Regelung empfiehlt sich deshalb, weil der Rechtsanwalt die Umstände, die bei der Bemessung zu berücksichtigen sind, am besten kennt. Die Neufassung bewirkt außerdem, daß zahlreiche Meinungsverschiedenheiten über oft nur geringfügige Beträge nicht entstehen können.

27. Zu Artikel 3 Nr. 9 (§ 20 BRAGO)

Dem Regierungsentwurf wurde mit der Maßgabe gefolgt, daß die obere Grenze des Rahmens auf 250 DM erhöht wurde.

28. Zu Artikel 3 Nr. 11 (§ 22 BRAGO)

Die vom Ausschuß beschlossene Neufassung entspricht der wirtschaftlichen Entwicklung und dient auch der Vereinfachung.

29. Zu Artikel 3 Nr. 12 a (§ 24 BRAGO)

Ob sich eine Rechtssache dadurch erledigt, daß ein Vergleich geschlossen wird (§ 23 BRAGO), oder ob die Erledigung dadurch eintritt, daß der Schuldner den Anspruch teilweise erfüllt und der Gläubiger den restlichen Anspruch endgültig nicht mehr geltend macht, ist ein äußerlicher Umstand, der auf die Tätigkeit des Anwalts in dem einen oder anderen Fall ohne wesentlichen Einfluß ist. Durch den neuen Absatz 1 Satz 1 wird daher bestimmt, daß auch dem Rechtsanwalt, der in dem zweiten Fall der Erledigung mitgewirkt hat, eine volle Gebühr im Wert des erledigten Anspruchs zusteht. Um Mißbräuche auszuschließen, wird in Satz 2 bestimmt, daß dies nicht gilt, wenn im Zeitpunkt der Geltendmachung für den Anspruchsteller erkennbar war, daß ihm nicht mehr zustand, als er durch die Erledigung erhalten hat.

Durch die vom Ausschuß beschlossene Fassung des Absatzes 2 wird der geltende Absatz 1 in zwei Punkten geändert. Einmal wird das Wort „Rechtsstreit“ durch das Wort „Rechtssache“ ersetzt. Dadurch wird erreicht, daß die Erledigungsgebühr auch im Verfahren vor der Behörde entstehen kann, wo die Mühewaltung des Anwalts durchweg nicht ge-

ringer ist als bei der Erledigung im Rechtsstreit. Zum anderen wird klargestellt, daß unter einem „angefochtenen Verwaltungsakt“ nur ein solcher zu verstehen ist, der mit einem Rechtsbehelf angegriffen wurde.

30. Zu Artikel 3 Nr. 13 a (§ 26 BRAGO)

Mit Rücksicht auf die Erhöhung der Postgebühren hat der Ausschuß beschlossen, in Satz 2 den Höchstbetrag von 20 DM durch den von 35 DM zu ersetzen.

31. Zu Artikel 3 Nr. 14 a (§ 28 BRAGO)

Der Ausschuß hat beschlossen, die Beträge der Tage- und Abwesenheitsgelder von 15 DM, 25 DM und 50 DM, die bei einer Geschäftsreise von nicht mehr als 4 Stunden, von 4 bis 8 Stunden und von mehr als 8 Stunden entstehen, durch die Beträge von 50 DM, 75 DM und 100 DM zu ersetzen. Dabei ging er von der Überlegung aus, daß Tage- und Abwesenheitsgelder nicht allein dem Ausgleich besonderer Aufwendungen im Zusammenhang mit der Reise des Anwalts, sondern auch dem Ausgleich von Nachteilen und Erschwernissen dienen, die mit der Abwesenheit von der Praxis verbunden sind.

32. Zu Artikel 3 Nr. 14 b (§ 31 BRAGO)

Bei einzelnen Gerichten besteht die Praxis, das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien und Anwälten ausgiebig vor der förmlichen Stellung der Anträge und damit vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung zu erörtern. Hierdurch fällt die Verhandlungsgebühr nicht an, obwohl die Erörterung der Sache nicht weniger Mühe macht als eine mündliche Verhandlung. Eine Vergütungsregelung, die der tatsächlichen Leistung des Anwalts entspricht, erfordert daher die Entstehung einer Gebühr schon für die Erörterung der Sache. Dem entspricht der Beschluß des Ausschusses zu der neuen Nummer 4 im § 31 Abs. 1 und die Ergänzung der Überschrift.

Um zu verhindern, daß Erörterungsgebühren und Verhandlungsgebühren, die denselben Gegenstand betreffen und in demselben Rechtszug entstehen, nebeneinander anfallen, wird in Absatz 2 bestimmt, daß sie aufeinander angerechnet werden.

33. Zu Artikel 3 Nr. 14 c (§ 32 BRAGO)

Nach der geltenden Fassung des § 32 Abs. 1 kann sich die Prozeßgebühr nicht mehr auf die Hälfte ermäßigen, wenn der Auftrag endet, bevor der Rechtsanwalt die Partei in einem zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termin vertreten hat. Sie könnte sich also noch ermäßigen, wenn der Auftrag endet, bevor der Rechtsanwalt einen zur Erörterung bestimmten Termin für die Partei wahrgenommen hat. Da die Erörterung der Sache vom Anwalt aber denselben Einsatz erfordert wie die mündliche Verhandlung, hat der Ausschuß beschlossen, schlechthin auf die Wahrnehmung eines Termins abzustellen.

34. Zu Artikel 3 Nr. 15 Buchstabe b (§ 33 Abs. 2 BRAGO)

Der Rechtsausschuß hat beschlossen, den Satz von $\frac{3}{10}$ der Verhandlungsgebühr in § 33 Abs. 2 durch den von $\frac{5}{10}$ zu ersetzen. Eine Differenzierung zwischen den Fällen des Absatzes 1 Satz 1, in denen der Anwalt nicht streitig verhandelt, und in Fällen des Absatzes 2, in denen der Anwalt Anträge nur zur Prozeß- und Sachleitung stellt, hält der Ausschuß nicht für gerechtfertigt.

35. Zu Artikel 3 Nr. 15 a, 16 a, 16 b (§§ 42, 45, 51 BRAGO)

Die Tätigkeit des Anwalts im Sühneverfahren, im Aufgebotsverfahren und im Armenrechtsverfahren erscheint dem Ausschuß so bedeutsam, daß eine angemessene Vergütungsregelung eine Ersetzung der $\frac{3}{10}$ -Gebühr durch eine $\frac{5}{10}$ -Gebühr verlangt.

36. Zu Artikel 3 Nr. 17 Buchstabe b (§ 57 Abs. 2 BRAGO)

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung läßt die Auslegung möglich erscheinen, daß z. B. ein Gegenstandswert von 100 DM maßgebend ist, wenn der Pfändungsauftrag an den Gerichtsvollzieher wegen einer Forderung von 1 000 DM erteilt war, dieser aber nur einen Gegenstand im Werte von 100 DM pfänden konnte. Um diese Auslegung zu vermeiden, die nicht gerechtfertigt wäre und auch nicht gewollt war, hat der Ausschuß den Satz 1 des Regierungsentwurfs durch zwei neue Sätze ersetzt, in denen zum Ausdruck gebracht wird, daß sich bei Pfändungen der Gegenstandswert nach dem Betrag der zu vollstreckenden Geldforderung einschließlich der Nebenforderungen bestimmt, der geringere Wert des gepfändeten Gegenstandes aber maßgebend ist, wenn gerade dieser Gegenstand gepfändet werden soll.

37. Zu Artikel 3 Nr. 18 a (§ 61 BRAGO)

Der Ausschuß hat beschlossen, die $\frac{3}{10}$ -Gebühr für die Tätigkeit im Beschwerdeverfahren und im Verfahren über die Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung und den Kostenansatz durch eine $\frac{5}{10}$ -Gebühr zu ersetzen. Soweit es sich um das Beschwerdeverfahren handelt, erscheint dies sowohl im Hinblick auf die durchschnittliche Bedeutung der Beschwerdesachen als auch im Hinblick auf die durchschnittliche Mühewaltung des Anwalts gerechtfertigt. Hinsichtlich des Erinnerungsverfahrens ist zu berücksichtigen, daß der Streitwert hier in der Regel nur gering ist und die Gebühren bei geringen Werten den Aufwand oft nicht decken.

38. Zu Artikel 3 Nr. 18 b (§ 62 BRAGO)

Durch die vom Ausschuß beschlossene Streichung des § 62 Abs. 2 wird erreicht, daß der Rechtsanwalt auch für die Güteverhandlung nach § 54 des Arbeitsgerichtsgesetzes eine volle Gebühr erhält. Dies

ist ebenso wie bei der Erörterung der Sache vor Stellung der Anträge im Zivilprozeß (siehe oben Nr. 31) gerechtfertigt.

39. Zu Artikel 3 Nr. 19 a (§ 69 BRAGO)

Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Entwicklung ist der in Absatz 1 Nr. 2 bestimmte Mindestbetrag von 25 DM auf 50 DM heraufgesetzt worden.

40. Zu Artikel 3 Nr. 20 Buchstabe 0 (§ 70 Abs. 1 BRAGO)

Entsprechend der Anhebung der Gebühr für das Beschwerdeverfahren (vgl. oben Nr. 37) ist auch die $\frac{3}{10}$ -Gebühr für die Vertretung eines Beteiligten im Rechtsmittelverfahren durch eine $\frac{5}{10}$ -Gebühr ersetzt worden.

41. Zu Artikel 3 Nr. 20 a (§ 75 BRAGO)

Der Ausschuß hat beschlossen, die $\frac{2}{10}$ -Gebühr, die der Rechtsanwalt erhält, wenn sich seine Tätigkeit auf die Anmeldung einer Konkursforderung beschränkt, durch eine $\frac{3}{10}$ -Gebühr zu ersetzen.

42. Zu Artikel 3 Nr. 20 b und 20 c (§§ 76, 80 BRAGO)

Die Ersetzung der insbesondere für das Beschwerdeverfahren bestimmten $\frac{3}{10}$ -Gebühr durch eine $\frac{5}{10}$ -Gebühr entspricht den Änderungen bei den Nummern 18 a und 20 (vgl. oben Nummern 37 und 40).

43. Zu Artikel 3 Nr. 21 (§ 83 BRAGO)

Die in § 83 Abs. 1 geltender Fassung bestimmten Gebühren gelten zwar die Tätigkeit des Rechtsanwalts sowohl im Vorverfahren als auch im Hauptverfahren ab, entstehen aber schon dann, wenn der Anwalt nur im Hauptverfahren, insbesondere in der Hauptverhandlung, tätig wird. Diese Regelung, die der Tätigkeit im Vorverfahren kein besonderes Gewicht beilegt, wird der Bedeutung dieses Verfahrens nicht mehr gerecht. Der Ausschuß hat daher beschlossen, die Tätigkeit im Vorverfahren gebührenrechtlich zu verselbständigen und den Gebührenbestand des § 83 auf die Tätigkeit in der Hauptverhandlung zu beschränken. Das geschieht durch die Einfügung der Worte „in der Hauptverhandlung“ im Eingang des Absatzes 1.

Hinsichtlich der Höhe der Gebühren hat der Ausschuß dem Entwurf im wesentlichen zugestimmt. In den Nummern 2 und 3 waren geringfügige Erhöhungen der für die Pflichtverteidigergebühren maßgebenden Mindestgebühr erforderlich, da in absehbarer Zeit mit einer weiteren Anhebung dieser Gebühren nicht gerechnet werden kann. In der Nummer 3 ist auch der Höchstbetrag um 10 DM erhöht worden.

In Absatz 2 Satz 1 sind ebenfalls einige geringfügige Erhöhungen vorgenommen worden. Der neue Satz 2 klärt die in der Praxis umstrittene Frage, ob

nach Unterbrechung der Hauptverhandlung die Gebühren des Absatzes 1 oder die des Absatzes 2 anfallen.

44. Zu Artikel 3 Nr. 22 (§ 84 BRAGO)

Durch die Neufassung wird insbesondere das vorbereitende Verfahren gebührenrechtlich verselbstständigt. Auf die Ausführungen zu Nummer 21 wird Bezug genommen. Die Mindest- und Höchstbeträge der Gebührenrahmen sind wie im geltenden Recht halb so hoch wie die des § 83 Abs. 1.

45. Zu Artikel 3 Nr. 23 (§ 85 BRAGO)

Die neuen Gebührenrahmen entsprechen wie bisher denen des § 83, der neue Absatz 2 Satz 2 stimmt mit § 83 Abs. 2 Satz 2 überein.

46. Zu Artikel 3 Nr. 24 (§ 86 BRAGO)

Die neuen Gebührenrahmen entsprechen wie bisher denen des § 83, der neue Absatz 2 Satz 2 stimmt mit § 83 Abs. 2 Satz 2 überein.

47. Zu Artikel 3 Nr. 24 a (§ 88 BRAGO)

Versucht der Rechtsanwalt, von dem Beschuldigten ein Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis abzuwenden, so reichen die Gebührenrahmen zuweilen nicht aus, um die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts angemessen zu entgelten. Nach dem neuen Satz 3 soll der Rahmen daher in diesen Fällen bis zu 25 % überschritten werden können.

48. Zu Artikel 3 Nr. 27 a (§ 96 a BRAGO)

Wird der Angeschuldigte teilweise freigesprochen, so pflegt die Staatskasse gegenüber dem Anspruch des Angeschuldigten auf Erstattung von Anwaltskosten als notwendige Auslagen mit ihrem Anspruch auf Zahlung von Gerichtskosten und Geldstrafen aufzurechnen. Der als Verteidiger tätige Rechtsanwalt wird daher oft um die Möglichkeit gebracht, sich wegen seiner Vergütung aus dem Anspruch des Angeschuldigten gegenüber der Staatskasse — zumindest teilweise — zu befriedigen. Um dieses ungerechtfertigte Ergebnis zu vermeiden, ist in dem neuen § 96 a vorgesehen, daß bei Abtretung des Anspruchs des Angeschuldigten an den Rechtsanwalt eine von der Staatskasse gegenüber dem Angeschuldigten erklärte Aufrechnung insoweit unwirksam ist, als sie den Anspruch des Rechtsanwalts vereiteln oder beeinträchtigen würde.

49. Zu Artikel 3 Nr. 27 b (§ 97 BRAGO)

Zu Buchstaben a und b

Während nach der weitaus überwiegenden Meinung die Postgebührenpauschale (§ 26) des Pflichtverteidigers nach den Gebühren des Wahlverteidigers zu berechnen ist, wird vereinzelt die Auffas-

sung vertreten, daß die Gebühren des Pflichtverteidigers maßgebend seien. In diesem Streit ist es von Bedeutung, ob auch die Gebühr des gerichtlich bestellten Verteidigers als gesetzliche Gebühr im Sinne des § 26 aufgefaßt werden kann. Zur Klärung dieser Fragen im Sinne der überwiegenden Auffassung wird in Absatz 1 Satz 1 zum Ausdruck gebracht, daß die Gebühr des gerichtlich bestellten Verteidigers nicht als gesetzliche Gebühr anzusehen ist. Zugleich wird mit dem neuen Absatz 2 Satz 1 eine allgemeine Grundlage für den Anspruch auf Auslagenersatz gegeben und damit ein Zweifel an der Anwendbarkeit des § 26 beseitigt.

Die in dem neuen Absatz 2 Satz 2 bestimmte sinn-gemäße Anwendung des § 126 führt dazu, daß an Stelle des in § 126 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Festsetzungsverfahrens nach § 128 das Festsetzungsverfahren nach § 98 tritt.

Zu Buchstabe c

Die Fassung des neuen Absatzes 3 ist der Selbstständigkeit der Vergütung für die Tätigkeit vor Eröffnung des Hauptverfahrens angepaßt. Daß die Gebühr das Vierfache der Mindestgebühr des § 84 beträgt, ergibt sich bereits aus Absatz 1 Satz 1. Im übrigen wird der bisherige Absatz 2 durch die Verwendung des Wortes „Vergütung“ anstelle des Wortes „Gebühren“ dahin erweitert, daß er auch die Auslagen umfaßt. Er klärt damit eine Streitfrage des geltenden Rechts: Während einige Gerichte den geltenden Absatz 2 seinem Wortlaut entsprechend streng dahin gehend auslegen, daß der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit vor der Eröffnung des Hauptverfahrens nur die Gebühr erhält, wenden andere Gerichte die Bestimmung für Auslagen entsprechend an. Für die vom Ausschuß beschlossene Fassung war die Erwägung maßgebend, daß der Rechtsanwalt, der für einen Beschuldigten bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig wird, aber noch nicht beigeordnet ist, seine Aufgabe besser wahrnehmen kann, wenn er erwarten kann, auch die Auslagen, z. B. für Ablichtungen aus Gerichtsakten, ersetzt zu erhalten. Mißbräuchen ist durch die in dem neuen Absatz 2 Satz 2 vorgeschriebene Anwendung des § 126 Abs. 1 Satz 1 vorgebeugt: Hiernach werden Auslagen nicht erstattet, wenn sie zur sachgemäßen Interessenwahrnehmung nicht erforderlich waren.

Zu Buchstabe d

Im Absatz 4 wird wegen des Vorschusses (auf Gebühren und Auslagen) auf den neuen § 127 Satz 1 verwiesen. Die Verweisung auf § 98 ersetzt die Verweisung in § 127 Satz 2 auf § 128.

50. Zu Artikel 3 Nr. 48 a (§ 99 BRAGO)

Das Vorliegen einer „außergewöhnlich“ umfangreichen oder schwierigen Strafsache wird von der Rechtsprechung entgegen den Absichten des Gesetzgebers nur sehr selten angenommen; die Auslegung ist gerade in den letzten beiden Jahren seit Aufbesserung der Pflichtverteidigergebühren wieder zunehmend restriktiv. Der Ausschuß hat daher beschlossen, das Wort „außergewöhnlich“ durch das

Wort „besonders“ zu ersetzen. Er verspricht sich davon eine häufigere Anwendung der Vorschrift durch die Praxis.

51. Zu Artikel 3 Nr. 29 Buchstabe a (§ 100 Abs. 2 BRAGO)

Ein hinreichender Grund für die Regelung in Absatz 2 Satz 1, daß bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten dessen Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse unberücksichtigt bleibt, ist nicht zu erkennen. Der Ausschuß hat daher die Streichung dieser Regelung beschlossen.

52. Zu Artikel 3 Nr. 31 (§ 105 BRAGO)

Der vom Ausschuß vorgeschlagene Gebührenrahmen von 30 DM bis 380 DM für die Tätigkeit im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde entspricht dem Gebührenrahmen, der in § 84 Abs. 1 Nr. 3 für die Tätigkeit im vorbereitenden Verfahren wegen einer Straftat bestimmt ist, die zur Zuständigkeit des Schöffengerichts oder des Amtsrichters gehört.

Durch die in dem neuen Absatz 2 vorgesehene Verselbständigung der Gebühr für die Tätigkeit in gerichtlichen Verfahren soll der Auffassung entgegengewirkt werden, daß in Bußgeldverfahren in der Regel geringere Gebühren als in einem amtsgerichtlichen Verfahren angebracht seien, dem ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren vorhergegangen ist.

Die in dem bisherigen Absatz 3 vorgesehene Anrechnung der Gebühr nach Absatz 1 auf eine weitere nach § 83 oder § 84 anfallende Gebühr hält der Ausschuß für ungerechtfertigt. Die Tätigkeiten des Anwalts in den beiden Verfahren sind unterschiedlicher Art.

53. Zu Artikel 3 Nr. 32, 35 bis 37 (§§ 106, 109, 109 a, 112 BRAGO)

Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Gebührenrahmen wurden den vom Ausschuß zu § 83 beschlossenen Gebührenrahmen (Artikel 3 Nr. 21) angepaßt.

54. Zu Artikel 3 Nr. 39 Buchstabe b (§ 113 Abs. 2 BRAGO)

Der Bedeutung des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht entspricht es, den Mindestbetrag des Gegenstandswertes nicht geringer als den Mindestwert des Gegenstandswertes einer Ehesache (vgl. Artikel 1 Nr. 9) festzusetzen. Demnach wurde der Betrag von 5000 DM durch den von 6 000 DM ersetzt. Die Obergrenze von 5 Millionen DM wurde gestrichen. Sie führt zu ungerechtfertigten Ergebnissen, wenn dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ein Verfahren z. B. vor einem Zivilgericht vorausgegangen ist, dessen Streitwert höher war.

55. Zu Artikel 3 Nr. 40 (§ 113 a BRAGO)

Absatz 1 Satz 3 des Regierungsentwurfs, in dem bestimmt ist, daß die Prozeßgebühr des Verfahrens, in dem vorgelegt worden ist, auf die Prozeßgebühr des Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften angerechnet wird, würde vielfach dazu führen, daß der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit vor dem Europäischen Gerichtshof keine Gebühr erhält. Das ist dann nicht gerechtfertigt, wenn er eine im Verfahrensrecht vorgesehene schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Europäischen Gerichtshof abgegeben hat. Im Verfahrensrecht ist bestimmt, daß innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Vorlagebeschlusses die Parteien des Rechtsstreites schriftliche Stellungnahmen abgeben können. Der Ausschuß hat daher beschlossen, die Anrechnung entsprechend einzuschränken.

56. Zu Artikel 3 Nr. 43 (§ 116 BRAGO)

Die von der Bundesregierung für Absatz 1 vorgeschlagenen Gebührenrahmen wurden übernommen. Sie reichen zwar nicht in allen Fällen aus, um die anwaltliche Tätigkeit abzugelten, stellen aber doch eine beträchtliche Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes dar.

Die sozialpolitischen Gründe, die für niedrige Gebührenrahmen sprechen, gelten aber nicht für Verfahren, welche die Beziehungen zwischen Ärzten und Zahnärzten auf der einen Seite und Krankenkassen auf der anderen Seite, die Beziehungen öffentlich-rechtlicher Versicherungsträger untereinander und öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und der Bundesanstalt für Arbeit oder eine Berufsgenossenschaft betreffen. Nach dem neuen Absatz 2 sollen in diesen Fällen daher die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet werden und die Vorschriften des dritten Abschnitts sinngemäß gelten.

Der neue Absatz 3 übernimmt den bisher in Absatz 1 bestimmten Ausschluß der §§ 23 und 24 für die Fälle des Absatzes 1.

57. Zu Artikel 3 Nr. 43 a (§ 117 BRAGO)

Eine Regelung der Frage, ob in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit Vergleiche nach § 23 geschlossen werden können, gehört nicht in ein Kostengesetz. Der Ausschuß hat daher die ersatzlose Streichung des § 117 Abs. 1 beschlossen.

58. Zu Artikel 3 Nr. 43 b (§ 118 BRAGO)

Zu Buchstabe a

Wird der Anwalt von einem Auftraggeber mit der Gestaltung eines Rechtsverhältnisses gegenüber Dritten beauftragt und sind Besprechungen mit dem oder den Dritten erforderlich, so erhält er eine Geschäftsgebühr und eine Besprechungsgebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Wird der Auftrag von mehreren Personen erteilt, so erhält er ebenfalls

eine — nach § 6 erhöhte — Geschäftsgebühr und Besprechungsgebühr. Wird er dagegen von allen Personen beauftragt, die von dem Rechtsverhältnis betroffen sind, so tritt zwar eine weitere Erhöhung der Geschäftsgebühr nach § 6 ein; die Besprechungsgebühr fällt aber fort, da keine Besprechungen mit „Dritten“ zu führen sind. Dies ist dann nicht gerechtfertigt, wenn der Auftrag dahin geht, bei der Gestaltung eines Gesellschaftsvertrages und bei der Auseinandersetzung von Gesellschaften und Gemeinschaften mitzuwirken. Diese rechtsgestaltende und streitverhütende Tätigkeit erfordert besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Mühe. Der Ausschuß hat daher beschlossen, Absatz 1 Nr. 2 so zu ändern, daß der Rechtsanwalt die hier bestimmte Besprechungsgebühr für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Gesellschaftsvertrages und bei der Auseinandersetzung von Gesellschaften und Gemeinschaften stets erhält.

Zu Buchstabe b

Nach dem geltenden Absatz 2 wird außer der Geschäftsgebühr auch die Besprechungsgebühr und die Beweisaufnahmegebühr, die für eine Tätigkeit außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens entstanden sind, auf die Gebühren für ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren angerechnet. Die Tätigkeit des Rechtsanwalts außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens und die Tätigkeit im anschließenden gerichtlichen oder behördlichen Verfahren verfolgen aber verschiedene Ziele. Der Ausschuß hält die Anrechnung der Besprechungsgebühr und der Beweisaufnahmegebühr daher nicht für gerechtfertigt und hat die Anrechnung auf die Geschäftsgebühr beschränkt.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 war aus denselben Gründen wie § 117 Abs. 1 (vgl. Artikel 3 Nr. 43 a) zu streichen.

59. Zu Artikel 3 Nr. 44 a (§ 122 BRAGO)

Nach dem geltenden § 122 Abs. 3 Satz 1 erhält der Rechtsanwalt, der in einer Ehesache im Armenrecht beigeordnet ist, für seine Tätigkeit in Angelegenheiten, die mit dem Hauptprozeß nur zusammenhängen, Vergütung aus der Bundes- oder Landeskasse nur dann, wenn er ausdrücklich auch hier beigeordnet ist. Nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 5 gilt dies insbesondere für den Abschluß eines Unterhaltsvergleichs. Diese Regelung steht nicht im Einklang mit dem Bestreben, die mit Ehesachen verbundenen Fragen in ihrer Gesamtheit zu sehen und zu beurteilen, und führt zu Mißlichkeiten, wenn ein Antrag auf Beiordnung vergessen wird. Durch den neuen Absatz 3 Satz 1 wird daher bestimmt, daß sich die Beiordnung eines Rechtsanwalts in einer Ehesache ohne weiteres auf den Abschluß eines Vergleichs erstreckt, der den gegenseitigen Unterhalt der Ehegatten und den Unterhalt gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander, die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und dem Hausrat und die Ansprüche aus dem

ehelichen Güterrecht betrifft. Absatz 3 Satz 2 Nr. 5 war zu streichen.

60. Zu Artikel 3 Nr. 44 b (§ 123 BRAGO)

Die Gebühren des Armenanwalts bedürfen einer Verbesserung. Der Ausschuß hat daher eine Neuregelung beschlossen, durch die der Armenanwalt bis zu einem Gegenstandswert von 3 200 DM dem Wahlanwalt gebührenrechtlich gleichgestellt wird und auch im übrigen die Gebühren angehoben werden.

61. Zu Artikel 4 § 1 Nr. 1 (§ 146 Abs. 3 VwGO)

Nach der Erhöhung des Beschwerdewertes von 50 DM auf 100 DM durch das Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3651) bedarf es der vom Regierungsentwurf vorgesehenen Änderung nicht mehr.

62. Zu Artikel 4 § 1 Nr. 4 (§ 188 VwGO)

Der Ausdruck „Schwerbeschädigtenfürsorge“ war entsprechend dem Sprachgebrauch des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1005) durch das Wort „Schwerbehindertenfürsorge“ zu ersetzen. Außerdem war das Sachgebiet der Ausbildungsförderung einzufügen, das nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Oktober 1973 (FamRZ 1974, Seite 224) unter den Begriff der allgemeinen öffentlichen Fürsorge fällt, der in dem geltenden Wortlaut des § 188 Satz 1 verwendet wird.

63. Zu Artikel 4 § 2 Nr. 1 (§ 128 Abs. 3 FGO)

Nach der Erhöhung des Beschwerdewertes von 50 DM auf 100 DM durch das Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3651) bedarf es der vorgesehenen Änderung nicht mehr.

64. Zu Artikel 4 § 2 Nr. 3 (§ 145 FGO)

Da der Ausschuß dem Vorschlag des Regierungsentwurfs, die Beschwerden in Kostensachen an den Bundesfinanzhof auszuschließen, nicht folgt, war die in § 145 Abs. 2 FGO vorgesehene Möglichkeit, gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt Beschwerde einzulegen, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen ist, aufrechtzuerhalten.

65. Zu Artikel 4 § 2 Nr. 4 (§§ 146 bis 148 FGO)

Der Vorschlag des Regierungsentwurfs, § 147 FGO aufzuheben, wird gebilligt, obwohl der Ausschuß davon absieht, eine gesetzliche Bestimmung über die Zuständigkeit für den Ansatz von Kosten zu treffen (vgl. oben Artikel 1 Nr. 3). Bis zur Regelung im Zusammenhang mit der Revisionsnovelle sollte die Zuständigkeit für den Kostenansatz in der Finanzgerichtsbarkeit entsprechend der derzeitigen

Handhabung in den anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit im Verwaltungswege bestimmt werden.

66. Zu Artikel 4 § 2 Nr. 5 (§ 149 FGO)

Im Kostenfestsetzungsverfahren soll der Weg zum Bundesfinanzhof in demselben Umfang wie beim Kostenansatzverfahren aufrechterhalten werden (vgl. oben zu Artikel 1 Nr. 4). Der Ausschuß hat daher dem Absatz 4 des Regierungsentwurfs einen Satz angefügt, nach welchen den Beteiligten die Beschwerde gegen den Beschluß über die Erinnerung zusteht, wenn eine der Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 FGO vorliegt. Diese Regelung vereinfacht in gleicher Weise wie die entsprechende Regelung beim Kostenansatzverfahren die bestehende Rechtslage durch die Beseitigung der Nichtzulassungsbeschwerde.

67. Zu Artikel 4 § 3 Nr. 1 (§ 12 ArbGG)

Absatz 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs war aus denselben Gründen wie die entsprechende Regelung des § 119 GKG (Artikel 1 Nr. 78) zu streichen.

68. Zu Artikel 4 § 4 Nr. 3 (§ 30 KostO)

Angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung hält der Ausschuß es für erforderlich, den Regelwert von 3 000 DM über den Vorschlag des Regierungsentwurfs hinaus auf 5 000 DM zu erhöhen.

69. Zu Artikel 4 § 4 Nr. 5 (§ 33 KostO)

Der Mindestbetrag einer Gebühr für Verfahren in der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist ebenso wie für streitige Verfahren (Artikel 1 Nr. 7) auf 10 DM festgesetzt worden.

70. Zu Artikel 4 § 4 Nr. 5 a (§ 47 KostO)

Die Höchstgebühr, die für die Beurkundung von Beschlüssen von Gesellschaftsorganen bestimmt ist, wurde zuletzt im Jahre 1952 erhöht. In Anbetracht der wirtschaftlichen Entwicklung hält der Ausschuß es für geboten, sie nunmehr von 6 000 DM auf 10 000 DM heraufzusetzen.

71. Zu Artikel 4 § 4 Nr. 6a, 7, 7a, 8a (§§ 52, 55, 56, 72, 73, 84, 89, 126; 82 KostO)

Die in diesen Bestimmungen vorgenommenen Erhöhungen rechtfertigen sich durch die wirtschaftliche Entwicklung.

72. Zu Artikel 4 § 4 Nr. 11 (§ 137 KostO)

Die Nummer 2, nach der Postgebühren für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde erhoben werden, war entsprechend dem Beschluß des Ausschusses zu der Parallelregelung im Gerichtskostengesetz (vgl. Artikel 1 Nr. 79, Kostenverzeichnis Nr. 1902) zu streichen. Die sich hieraus ergeben-

den Mindereinnahmen werden insbesondere durch die Erhöhung des Mindestbetrages einer Gebühr auf 10 DM durch die neue Gebührentabelle mehr als ausgeglichen.

Buchstabe e des Entwurfs war zu streichen, da die hier vorgesehene Änderung bereits durch Artikel 117 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) bewirkt ist.

73. Zu Artikel 4 § 4 Nr. 14 a (§ 146 KostO)

Zur Beseitigung von Zweifelsfragen hält es der Ausschuß für erforderlich, neben den Grundstücksveräußerungen auch die Veräußerung und die Bestellung von Erbbaurechten im § 146 Abs. 1 Satz 1 KostO ausdrücklich zu nennen.

74. Zu Artikel 4 § 4 Nr. 15 (§ 149 KostO)

Die Bestimmung entspricht der vom Ausschuß beschlossenen Neufassung des § 22 Abs. 1 BRAGO (vgl. Artikel 3 Nr. 11).

75. Zu Artikel 4 § 4 Nr. 15 a (§ 150 KostO)

Die Neufassung ersetzt die überholte Verweisung auf § 23 der Reichsnotarordnung durch die Verweisung auf die entsprechende Vorschrift der Bundesnotarordnung. Sie sieht ferner eine angemessene Erhöhung der geltenden Gebühr von 3 DM für die verantwortungsvolle Tätigkeit des Notars bei der Ausstellung einer Bescheinigung einer Vertretungsberechtigung vor, die sich aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register ergibt.

76. Zu Artikel 4 § 4 Nr. 17 (Anlage zu § 32 KostO)

Der Ausschuß folgt dem Entwurf insoweit, als er im Buchstaben b eine starke Degression bei sehr hohen Geschäftswerten vorsieht. Auf der anderen Seite hält er mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse aber eine maßvolle Erhöhung der Gebühren bei niedrigeren Werten für erforderlich. Demgemäß hat der Ausschuß beschlossen, die erste Stufe bis zum Wert von 500 DM zu erweitern und hierfür eine Gebühr von 10 DM festzusetzen. Für die höheren Werte werden die Gebühren um einen zunehmenden Betrag erhöht, der bei dem Wert von 25 000 DM 25 DM erreicht und fortan unverändert bleibt. Auch sind in dem Bereich von 10 000 DM bis 30 000 DM einige Gebührenstufen gestrichen worden.

77. Zu Artikel 4 § 5 Nr. 1 und 2 (§§ 3, 4 EhrRiEntschG)

Druckfehlerberichtigung

78. Zu Artikel 4 § 5 Nr. 4 Buchstabe b (§ 12 Abs. 2 EhrRiEntschG)

Nach der Erhöhung des Beschwerdewertes von 50 DM auf 100 DM durch das Gesetz zur Entlastung

der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3651) bedarf es der vorgesehenen Änderung nicht mehr.

79. Zu Artikel 4 § 6 Nr. 1 (§ 2 ZuSEntschG)

Zu Buchstabe a

Der Ausschuß hält eine Erhöhung der Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige für dringend erforderlich. Die Mehrheit des Ausschusses ist der Auffassung, daß mit der Heraufsetzung der Hausfrauenentschädigung von 4 DM auf 6 DM nicht gewartet werden kann, bis die Bundesregierung den Entwurf eines entsprechenden Änderungsgesetzes vorgelegt hat. Für eine kurze Übergangszeit sind gewisse Verzerrungen deshalb in Kauf zu nehmen.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuß hat die Fassung des Entwurfs in zwei Punkten verbessert. Eine Sonderregelung ist nicht für Gefangene angebracht, die einen Verdienstausschlag aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis haben. Diese Gefangenen sollen ebenso wie andere Zeugen entschädigt werden. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wurde entsprechend eingeschränkt. Ferner soll den Gefangenen, für die die Bestimmung anwendbar bleibt, nicht nur die entgangene Arbeits- und Leistungsbelohnung ersetzt werden, sondern auch eine sonstige entgangene vermögenswerte Leistung. Demnach ist der Begriff der Arbeits- und Leistungsbelohnung durch den der Zuwendung ersetzt worden.

80. Zu Artikel 4 § 6 Nr. 5 Buchstabe b (§ 16 Abs. 2 ZuSEntschG)

Nach der Erhöhung des Beschwerdewerts von 50 DM auf 100 DM durch das Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3651) bedarf es der vorgesehenen Änderung nicht mehr.

81. Zu Artikel 4 § 9

§ 9 war zu streichen, da die in ihm vorgesehenen Änderungen bereits durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 18. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2445) bewirkt ist.

82. Zu Artikel 4 § 10 Nr. 1 (Artikel IX des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften)

Zu Buchstabe a

Die im Entwurf vorgesehene Tabelle wurde übernommen mit der Maßgabe, daß die Worte „bis 6 000 DM 149 DM“ gestrichen wurden, da es diese Stufe auch in der Anwaltsgebührentabelle nicht gibt.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung des Absatzes 3 wurde das Tage- und Abwesenheitsgeld für die Rechtsbeistände dem erhöhten Tage- und Abwesenheitsgeld für Rechtsanwälte (vgl. Artikel 3 Nr. 14 a) angepaßt.

83. Zu Artikel 4 § 10 Nr. 2

Der Ausschuß billigt die Bestimmung in der Fassung des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

84. Zu Artikel 4 § 11 Nr. 2 (Artikel XI des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften)

Der Ausschuß billigt die Bestimmung in der Fassung des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

85. Zu Artikel 4 § 12 Nr. 2 (§ 5 Justizverwaltungs-kostenordnung)

Folgeänderung zu Artikel 4 § 4 Nr. 11.

86. Zu Artikel 4 § 12 Nr. 7 (Gebührenverzeichnis)

Der Mindestbetrag von 3 DM wurde entsprechend dem Beschluß des Ausschusses zu § 55 Abs. 1 KostO (vgl. Artikel 4 § 4 Nr. 7) auf 5 DM erhöht.

87. Zu Artikel 4 § 18 Nr. 1 (§ 107 OWiG)

Zu Buchstabe a

Der Mindestbetrag einer Gebühr wurde ebenso wie für das streitige gerichtliche Verfahren und für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf 10 DM erhöht.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

§ 107 Abs. 3 Nr. 2 OWiG, wonach Postgebühren für Zustellungen erhoben werden, war ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen im Gerichtskosten-gesetz und in der Kostenordnung (vgl. Artikel 1 Nr. 69, Kostenverzeichnis Nr. 1902; Artikel 4 § 4 Nr. 11) zu streichen. Die Nummernfolge war entsprechend zu ändern.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Sind die Aufwendungen, die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen sind, durch mehrere Geschäfte veranlaßt, so sollen sie allein unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendete Zeit verteilt werden, wie das auch im Gerichtskostengesetz (vgl. Artikel 1 Nr. 79, Kostenverzeichnis Nr. 1904) und in der Kostenordnung (vgl. Artikel 4 § 4 Nr. 11 Buchstabe b) vorgesehen ist. Der Hinweis auf die Entfernungen war demgemäß zu streichen.

88. Zu Artikel 4 § 18 Nr. 2 (§ 108 OWiG)**Zu Artikel 4 § 20 (§ 567 ZPO)**

Nach der Erhöhung des Beschwerdewerts von 50 DM auf 100 DM durch das Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3651) bedarf es der vorgesehenen Änderungen nicht mehr.

89. Zu Artikel 4 § 21 Nr. 2 (§ 193 BRAO)**Zu Artikel 4 § 22 Nr. 2 (§ 146 Patentanwaltsordnung)**

Die Gebühr für die Bestellung eines Vertreters ist entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates auf 10 DM erhöht worden.

90. Zu Artikel 4 § 23

Die in § 23 des Entwurfs vorgesehenen Erhöhungen des Beschwerdewerts von 50 DM auf 100 DM sind bereits durch das Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3651) bewirkt. Der vom Ausschuß beschlossene § 23, durch den § 118 des Bundessozialhilfegesetzes abgeändert wird, ist eine Folge der vom Ausschuß beschlossenen Beseitigung der persönlichen Kostenfreiheit für Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen (vgl. Artikel 1 Nr. 2).

91. Zu Artikel 4 § 25 a (Justizbeitreibungsordnung)

Der Ausschuß hat den Vorschlag des Bundesrates, § 2 Abs. 4 der Justizbeitreibungsordnung neu zu fassen (vgl. Stellungnahme Nr. 22, 1.) mit Mehrheit abgelehnt. Er hält die Frage der Auskunftspflichten der Behörden untereinander für hinreichend geregelt. Die Behörden sind einander zur Amtshilfe verpflichtet. Ihre Grenze findet die Auskunftspflicht dort, wo Privatgeheimnisse verletzt werden (§ 203 StGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975, Bundesgesetzbl. I S. 1).

Dagegen folgt der Ausschuß einstimmig dem Bundesrat darin, daß § 11 Abs. 2 Satz 2 der Justizbeitreibungsordnung zu streichen ist.

92. Zu Artikel 4 § 25 b (Gesetz über Vollstreckungsschutz für die Binnenschifffahrt)

Nach dem die Nummer 1521 des Kostenverzeichnisses dahin ergänzt worden ist, daß sie auch die Versagung des Zuschlages aufgrund des § 13 des

Gesetzes über Vollstreckungsschutz für die Binnenschifffahrt erfaßt, war § 16 dieses Gesetzes, der in sachlicher Übereinstimmung mit der Nummer 1521 bestimmt, daß bei Versagung des Zuschlages aufgrund des § 13 Gebühren für den Versteigerungstermin nicht zu erheben sind, aufzuheben.

93. Zu Artikel 4 § 26

Mit der neuen Nummer 3 in Absatz 1 werden entsprechend der Prüfungsempfehlung des Bundesrates die Verordnungen aufgehoben, die in den Ländern das Wegegeld der Gerichtsvollzieher regeln.

94. Zu Artikel 5 § 0

Artikel 4 § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 851) legt fest, daß der Zeitpunkt, von dem an die zum 1. Januar 1964 neu festgestellten Einheitswerte beim Ansatz von Gerichtskosten zugrunde gelegt werden, durch besonderes Gesetz bestimmt wird. Da die neu festgestellten Einheitswerte inzwischen für das Steuerrecht wirksam geworden sind, wird in dem neuen § 0 — als Ergebnis der vom Bundesrat unter B 2 seiner Stellungnahme empfohlenen Prüfung — bestimmt, daß die neuen Einheitswerte vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch für den Ansatz von Gerichtskosten zugrunde zu legen sind.

95. Zu Artikel 5 § 1

Der Ausschuß hält die im Gesetzentwurf vorgesehene unechte Rückwirkung nicht für angebracht, da durch das vorliegende Gesetz neue Gebührentatbestände eingeführt werden. Der Nachteil, daß über längere Zeit hinweg das alte und das neue Recht nebeneinander anzuwenden sein wird, ist nach Ansicht des Ausschusses in Kauf zu nehmen. Der Ausschuß empfiehlt daher eine Übergangsregelung, die sich an die Übergangsregelung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861) anlehnt.

96. Zu Artikel 5 § 5

Der Ausschuß hat beschlossen, als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes den 1. Juni 1975 vorzusehen.

Damit erhalten die Beteiligten eine ausreichende Frist, sich auf die neuen Regelungen einzustellen. Andererseits kann ein späteres Inkrafttreten wegen der dringend notwendigen Verbesserungen nicht verantwortet werden.

Bonn, den 5. Februar 1975

Dr. Hauser (Sasbach) **Dr. Stienen**
Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2016 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zum Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 5. Februar 1975

Der Rechtsausschuß

Gnädinger

Stellv. Vorsitzender

Dr. Hauser (Sasbach)

Berichterstatter

Dr. Stienen

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften

— Drucksache 7/2016 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften

Der Bundestag hat *mit Zustimmung des Bundesrates* das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für das Verfahren

- a) vor den ordentlichen Gerichten nach der Zivilprozeßordnung, der Konkursordnung, der Vergleichsordnung, der Seerechtlichen Verteilungsordnung, dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, der Strafprozeßordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten,
- b) vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Verwaltungsgerichtsordnung,
- c) vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit nach der Finanzgerichtsordnung

werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz erhoben.

(2) Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen im Arbeitsgerichtsgesetz gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Erhebung von Kosten für Verfahren vor den ordentlichen Ge-

Artikel 1

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

richten nach der Zivilprozeßordnung auch für Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen nach dem Arbeitsgerichtsgesetz."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) In Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit sind von der Zahlung der Kosten befreit der Bund und die Länder sowie die nach Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen. Bundesbahn und Bundespost sind von der Zahlung der Auslagen nicht befreit.

(2) Sonstige bundesrechtliche Vorschriften, durch die für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewährt ist, bleiben in Kraft. Landesrechtliche Vorschriften, die für diese Verfahren in weiteren Fällen eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewähren, bleiben unberührt.

(3) Vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit finden bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften über persönliche Kostenfreiheit keine Anwendung. Vorschriften über sachliche Kostenfreiheit bleiben unberührt.

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Kostenansatz

(1) Außer in Strafsachen und in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten werden angesetzt

1. die Kosten der ersten Instanz bei dem Gericht, bei dem das Verfahren erster Instanz anhängig ist oder zuletzt anhängig war,
2. die Kosten des Rechtsmittelverfahrens bei dem Rechtsmittelgericht.

Dies gilt auch dann, wenn die Kosten bei einem ersuchten Gericht entstanden sind.

(2) Ist in Strafsachen oder in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eine gerichtliche Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft zu vollstrecken oder in Jugendgerichtssachen eine Vollstreckung einzuleiten, so werden die Kosten angesetzt

2. § 2 erhält folgende Fassung:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit **und den Gerichten für Arbeitssachen** finden bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften über persönliche Kostenfreiheit keine Anwendung. Vorschriften über sachliche Kostenfreiheit bleiben unberührt.

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Nummer 3 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. in Strafsachen und in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten bei der Staatsanwaltschaft,
2. in Jugendgerichtssachen bei dem Amtsgericht, dem der Jugendrichter angehört, der die Vollstreckung einzuleiten hat (§ 84 des Jugendgerichtsgesetzes).

Im übrigen werden die Kosten in diesen Verfahren bei dem Gericht des ersten Rechtszuges angesetzt. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens vor dem Bundesgerichtshof werden stets bei dem Bundesgerichtshof angesetzt.

(3) Der Kostenansatz kann im Verwaltungsweg berichtigt werden, solange nicht eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist. Ergeht nach der gerichtlichen Entscheidung über den Kostenansatz eine Entscheidung, durch die der Streitwert anders festgesetzt wird, so kann der Kostenansatz ebenfalls berichtigt werden.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Erinnerung, Beschwerde

(1) Über Erinnerungen des Kostenschuldners und der Staatskasse gegen den Kostenansatz entscheidet das Gericht, bei dem die Kosten angesetzt sind. Sind die Kosten bei der Staatsanwaltschaft angesetzt worden, so ist das Gericht der ersten Instanz zuständig. War das Verfahren in erster Instanz bei mehreren Gerichten anhängig, so ist das Gericht, bei dem es zuletzt anhängig war, auch insoweit zuständig, als Kosten bei den anderen Gerichten angesetzt worden sind.

(2) Gegen die Entscheidung über die Erinnerung können der Kostenschuldner und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes ist nicht zulässig. Die Beschwerde ist nicht an eine Frist gebunden. Das Gericht, das über die Erinnerung entschieden hat, kann der Beschwerde abhelfen. Im übrigen sind die für die Beschwerde in der Hauptsache geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(3) Erinnerung und Beschwerde können zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich, auch ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten, eingelegt werden. Sie haben keine aufschieben-

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Erinnerung, Beschwerde

(1) **unverändert**

(2) Gegen die Entscheidung über die Erinnerung können der Kostenschuldner und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes ist nicht zulässig. **Abweichend hiervon steht den Beteiligten gegen den Beschluß eines Finanzgerichts die Beschwerde an den Bundesfinanzhof zu, wenn eine der Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der Finanzgerichtsordnung vorliegt.** Die Beschwerde ist nicht an eine Frist gebunden. Das Gericht, das über die Erinnerung entschieden hat, kann der Beschwerde abhelfen. Im übrigen sind die für die Beschwerde in der Hauptsache geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(3) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

de Wirkung. Der Vorsitzende kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

(4) Das Verfahren über die Erinnerung und über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Beschwerde gegen Anordnung eines Vorschusses oder einer Vorauszahlung

Gegen den Beschluß, durch den die Tätigkeit des Gerichts auf Grund dieses Gesetzes von der Zahlung eines Kostenvorschusses oder von einer Vorauszahlung abhängig gemacht wird, und wegen der Höhe des Vorschusses oder der Vorauszahlung findet die Beschwerde statt, auch wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark nicht übersteigt. § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 6 und Abs. 4 ist anzuwenden.“

6. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Verweisungen

(1) Verweist ein erstinstanzliches Gericht oder ein Rechtsmittelgericht ein Verfahren an ein erstinstanzliches Gericht desselben oder eines anderen Zweiges der Gerichtsbarkeit, so ist das frühere erstinstanzliche Verfahren als Teil des Verfahrens vor dem übernehmenden Gericht zu behandeln.

(2) Mehrkosten, die durch die Anrufung eines Gerichts entstehen, zu dem der Rechtsweg nicht gegeben oder das für das Verfahren nicht zuständig ist, werden *nicht* erhoben, wenn die Anrufung auf *unverschuldeter* Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht. Die Entscheidung trifft das Gericht, an das verwiesen worden ist.“

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Höhe der Kosten

(1) Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz erhoben.

(2) Die Gebühren richten sich nach dem Wert des Streitgegenstandes (Streitwert), soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Gebühr bestimmt sich nach der Tabelle der Anlage 2 zu diesem Gesetz.

(4) *unverändert*

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Beschwerde gegen Anordnung eines Vorschusses oder einer Vorauszahlung

Gegen den Beschluß, durch den die Tätigkeit des Gerichts auf Grund dieses Gesetzes von der Zahlung eines Kostenvorschusses oder von einer Vorauszahlung abhängig gemacht wird, und wegen der Höhe des Vorschusses oder der Vorauszahlung findet die Beschwerde statt, auch wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark nicht übersteigt. § 4 Abs. 2 Satz 2 bis **7** und Abs. 4 ist anzuwenden.“

6. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Verweisungen

(1) *unverändert*

(2) Mehrkosten, die durch Anrufung eines Gerichts entstehen, zu dem der Rechtsweg nicht gegeben oder das für das Verfahren nicht zuständig ist, werden **nur dann** erhoben, wenn die Anrufung auf **verschuldeter** Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht. Die Entscheidung trifft das Gericht, an das verwiesen worden ist.“

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Höhe der Kosten

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist *sieben* Deutsche Mark. Dies gilt nicht für das durch die Geschäftsstelle an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (§ 196 ZPO). Pfennigbeträge werden auf volle zehn Deutsche Pfennig aufgerundet."

(3) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist **zehn** Deutsche Mark. Dies gilt nicht für das durch die Geschäftsstelle an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (§ 196 ZPO). Pfennigbeträge werden auf volle zehn Deutsche Pfennig aufgerundet."

8. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Verfahren vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit"

8. *unverändert*

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Wertberechnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

(1) Für die Wertberechnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten die §§ 3 bis 9 der Zivilprozeßordnung und § 148 der Konkursordnung, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) *Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt der Streitwert 4 000 Deutsche Mark. Er ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien, höher oder, ausgenommen in Ehesachen (§ 606 der Zivilprozeßordnung), niedriger anzunehmen; jedoch darf der Wert nicht über eine Million Deutsche Mark und nicht unter 500 Deutsche Mark angenommen werden.*

(3) Ist mit einem nichtvermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher Anspruch verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere, maßgebend."

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Wertberechnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

(1) *unverändert*

(2) **In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist der Wert des Streitgegenstandes** unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien, **nach Ermessen zu bestimmen. In Ehesachen ist von einem Wert von 6 000 Deutsche Mark auszugehen, in Kindschaftssachen von 4 000 Deutsche Mark.** Der Wert darf nicht über 2 Millionen Deutsche Mark und nicht unter 600 Deutsche Mark, **in Ehesachen jedoch nicht unter 6 000 Deutsche Mark,** angenommen werden.

(3) *unverändert*

10. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Wertberechnung in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Finanzgerichtsbarkeit

(1) In Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit ist der Streitwert vorbehaltlich der folgenden Vorschriften nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der bisherige Sach- und Streitstand hierfür keine genügenden Anhaltspunkte, so ist ein Streitwert von 4 000 Deutsche Mark anzunehmen.

10. *unverändert*

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, so ist deren Höhe maßgebend.

(3) Dem Kläger steht gleich, wer sonst das Verfahren der ersten Instanz beantragt hat."

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Wertberechnung
in Berufungs- und Revisionsverfahren

(1) Im Berufungs- und Revisionsverfahren bestimmt sich der Streitwert nach den Anträgen des Rechtsmittelklägers. Endet das Verfahren, ohne daß solche Anträge eingereicht werden, oder werden, wenn eine Frist für die Berufungs- oder Revisionsbegründung vorgeschrieben ist, innerhalb dieser Frist Berufungs- oder Revisionsanträge nicht eingereicht, so ist die Beschwer maßgebend.

(2) Der Streitwert ist durch den Wert des Streitgegenstandes der ersten Instanz begrenzt. Das gilt nicht, soweit der Streitgegenstand erweitert wird. § 11 a Abs. 1 bleibt unberührt."

12. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Zeitpunkt der Wertberechnung

(1) Ist der Wert des Streitgegenstandes bei Beendigung der Instanz höher als zu Beginn der Instanz, so ist den in der Instanz entstandenen Gebühren der höhere Wert zugrunde zu legen.

(2) In der Zwangsvollstreckung ist für die Wertberechnung der Zeitpunkt der die Zwangsvollstreckung einleitenden Prozeßhandlung entscheidend."

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 fällt fort.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2; in Satz 1 wird das Wort „fünffache“ durch das Wort „dreifache“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, einer Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die anstelle einer gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann, sowie bei Ansprüchen von Arbeitnehmern auf wiederkehrende Leistungen

11. unverändert

12. unverändert

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, einer Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die anstelle einer gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann, sowie bei Ansprüchen von Arbeitnehmern auf wiederkehrende Leistungen

Entwurf

ist der Wert nach Absatz 2 Satz 1 zu berechnen.“

- d) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Rückstände werden dem Streitwert nicht hinzugerechnet.“

14. § 14 fällt fort.

15. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Stufenklage

Wird mit der Klage auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung die Klage auf Herausgabe desjenigen verbunden, was der Beklagte aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis schuldet, so ist für die Wertberechnung nur einer der verbundenen Ansprüche, und zwar der höhere, maßgebend.“

16. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Klage und Widerklage, wechselseitige Rechtsmittel, Aufrechnung, Hilfsanspruch“

- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Der Wert einer Forderung, mit der — auch hilfsweise — aufgerechnet wird, bleibt bei der Bewertung des Streitgegenstandes außer Betracht.

(4) Der höhere Wert eines hilfsweise geltend gemachten Anspruchs ist maßgebend, wenn über ihn entschieden wird; sonst bleibt dieser Anspruch außer Betracht.“

17. § 17 fällt fort.

18. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Arreste, einstweilige Verfügungen,
einstweilige Anordnungen

(1) Im Verfahren über einen Antrag auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines

Beschlüsse des 6. Ausschusses

gen ist der **dreifache Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen maßgebend, wenn nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist.**“

- d) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Rückstände **aus der Zeit vor der Einreichung der Klage** werden dem Streitwert hinzugerechnet.“

14. unverändert

15. unverändert

16. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) **Macht der Beklagte hilfsweise die Aufrechnung mit einer bestrittenen Gegenforderung geltend, so erhöht sich der Streitwert um den Wert der Gegenforderung, soweit eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über sie ergeht. Bei einer Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich gilt Satz 1 entsprechend.**“

(4) unverändert

17. unverändert

18. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bestimmt sich der Wert nach § 3 der Zivilprozeßordnung.

(2) Ist in einem Verfahren nach § 627 der Zivilprozeßordnung die Unterhaltspflicht der Ehegatten oder in einem Verfahren nach § 641 d der Zivilprozeßordnung die Unterhaltspflicht gegenüber einem nichtehelichen Kind zu regeln, so wird der Wert des Rechts auf Unterhalt nach dem dreimonatigen Bezug berechnet. Im Verfahren nach § 627 b der Zivilprozeßordnung ist der Betrag des sechsmonatigen Bezuges maßgebend. In einem Verfahren nach § 19 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nach der Scheidung bestimmt sich der Wert, soweit die Benutzung der Ehewohnung zu regeln ist, nach dem dreimonatigen Mietwert, soweit die Benutzung des Hausrats zu regeln ist, nach § 3 der Zivilprozeßordnung.

(3) Im Verfahren über einen Antrag auf Erlaß, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Anordnung nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung oder § 114 der Finanzgerichtsordnung und in Verfahren nach § 80 Abs. 5 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung oder § 69 Abs. 3, 4 der Finanzgerichtsordnung bestimmt sich der Wert nach § 10 a Abs. 1."

19. § 19 wird wie folgt geändert:

19. unverändert

a) In Absatz 2 fällt der Halbsatz nach dem Semikolon fort; das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Sind für Teile des Gegenstandes verschiedenen Gebührensätze anzuwenden, so sind die Gebühren für die Teile gesondert zu berechnen; die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr darf jedoch nicht überschritten werden.“

20. § 20 erhält folgende Fassung:

20. unverändert

„§ 20

Nebenforderungen

(1) Bei Handlungen, die außer dem Hauptanspruch auch Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten als Nebenforderungen betreffen, wird der Wert der Nebenforderung nicht berücksichtigt.

(2) Bei Handlungen, die Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Wert der Nebenforderungen maßgebend, soweit er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Bei Handlungen, welche die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend, soweit er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt."

21. § 22 Satz 2 erhält folgende Fassung!

"§§ 11, 11 a, 12, 13, 15, 16 und 18 bleiben unberührt."

22. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren

(1) Soweit eine Entscheidung nach § 22 Satz 1 nicht ergeht oder nach § 22 Satz 2 nicht bindet, setzt das Prozeßgericht den Wert durch Beschluß fest, wenn dies eine Partei, ein Beteiligter oder die Staatskasse beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Antrag kann zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich, auch ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten, gestellt werden. Die Festsetzung kann von dem Gericht, das sie getroffen hat, und, wenn das Verfahren wegen der Hauptsache oder wegen der Entscheidung über den Streitwert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung in der Rechtsmittelinstanz schwebt, von dem Rechtsmittelgericht von Amts wegen geändert werden. Die Änderung ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

(2) Gegen den Beschluß findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt; § 4 Abs. 2 Satz 2, 4 bis 6 und Abs. 3 Satz 1 ist anzuwenden. Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn das Rechtsmittelgericht den Beschluß erlassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb der in Absatz 1 Satz 4 bestimmten Frist eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

(3) Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet."

23. §§ 25 bis 30 fallen fort.

21. unverändert

22. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren

(1) unverändert

(2) Gegen den Beschluß findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt; § 4 Abs. 2 Satz 2, 3, 5 bis 7 und Abs. 3 Satz 1 ist anzuwenden. Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn das Rechtsmittelgericht den Beschluß erlassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb der in Absatz 1 Satz 4 bestimmten Frist eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

(3) unverändert

23. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

24. § 31 erhält folgende Fassung:

24. unverändert

„§ 31

Einmalige Erhebung der Gebühren

Die Gebühr für das Verfahren im allgemeinen und die Gebühr für eine Entscheidung werden in jeder Instanz hinsichtlich eines jeden Teils des Streitgegenstandes nur einmal erhoben.“

25. Der bisherige § 60 wird § 31 a und wie folgt geändert:

25. unverändert

- a) Absatz 1 fällt fort; Absatz 2 wird Absatz 1.
- b) Satz 1 des neuen Absatzes 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Grundstücks von einem Gläubiger gestellt, so bestimmt sich der Wert für die Entscheidung über den Antrag und für die Entscheidung über den Beitritt nach dem Betrag der vollstreckbaren Forderung, höchstens jedoch nach dem letzten Einheitswert des Grundstücks, der zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr bereits festgestellt ist.“
- c) Satz 4 des neuen Absatzes 1 erhält folgende Fassung:

„Wird der Antrag wegen eines Teils der Forderung gestellt, so ist der Teilbetrag nur maßgebend, wenn es sich um einen nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zu befriedigenden Anspruch handelt, sowie im Verfahren der Zwangsverwaltung.“
- d) Absatz 3 wird Absatz 2; die Zahl „2“ in Satz 1 wird durch die Zahl „1“ ersetzt.
- e) Absatz 4 fällt fort.

26. Die bisherigen §§ 61 und 62 werden zu dem folgenden § 31 b:

26. unverändert

„§ 31 b

(1) Bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken sind die Gebühren für das Verfahren im allgemeinen bis zur Bestimmung des ersten Versteigerungstermins, für die Bestimmung des Versteigerungstermins und das weitere Verfahren sowie für die Abhaltung des Versteigerungstermins von dem gemäß § 74 a Abs. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung festgesetzten Wert zu berechnen. Ist ein solcher Wert nicht festgesetzt, so ist der Einheitswert maßgebend; § 31 a Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Gebühr für die Erteilung des Zuschlags bestimmt sich nach dem Gebot ohne

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Zinsen, für das der Zuschlag erteilt ist, einschließlich des Werts der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte. Im Falle der Zwangsversteigerung zur Aufhebung einer Gemeinschaft vermindert sich der Wert nach Satz 1 um den Anteil des Ersteher an dem Gegenstand des Verfahrens; bei Gesamthandeigentum ist jeder Mitberechtigte wie ein Eigentümer nach dem Verhältnis seines Anteils anzusehen.

(3) Die Gebühr für das Verteilungsverfahren bestimmt sich nach Absatz 2. Der Erlös aus einer gesonderten Versteigerung oder sonstigen Verwertung (§ 65 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) wird hinzugerechnet."

(4) Sind mehrere Gegenstände betroffen, so ist der Gesamtwert maßgebend.

(5) Bei Zuschlägen an verschiedene Ersteher wird die Gebühr für die Erteilung des Zuschlags von jedem Ersteher nach dem Wert der auf ihn entfallenden Gegenstände erhoben. Eine Bietergemeinschaft gilt als ein Ersteher."

27. Der bisherige § 63 wird § 31 c und erhält folgende Fassung:

„§ 31 c

Zwangsverwaltung

Die Gebühr für die Durchführung des Zwangsverwaltungsverfahrens bestimmt sich nach dem Gesamtwert der Einkünfte."

28. Der bisherige § 65 wird § 31 d und erhält folgende Fassung:

„§ 31 d

Schiffe, Schiffsbauwerke, Luftfahrzeuge
und grundstücksgleiche Rechte

§§ 31 a bis 31 c gelten entsprechend für die Zwangsversteigerung von Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen sowie für die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung von Rechten, die den Vorschriften der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, einschließlich der unbeweglichen Kuxe."

29. Der bisherige § 66 wird § 31 e und erhält folgende Fassung:

„§ 31 e

Zwangsliquidation einer Bahneinheit

(1) Bei der Berechnung des Wertes für die Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation einer Bahneinheit gilt § 31 a entsprechend.

27. unverändert

28. unverändert

29. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die Gebühr für das Verfahren bestimmt sich nach dem Gesamtwert der Bestandteile der Bahneinheit."

30. § 32 fällt fort.

30. unverändert

31. § 33 erhält folgende Fassung:

31. unverändert

„§ 33

Zurückverweisung

Wird eine Sache zur anderweitigen Verhandlung an das Gericht der unteren Instanz zurückverwiesen, so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht im Sinne des § 31 eine Instanz."

32. §§ 34 bis 46 fallen fort.

32. unverändert

33. § 47 erhält folgende Fassung:

33. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Verzögerung des Rechtsstreits

(1) Wird außer im Fall des § 335 der Zivilprozeßordnung durch Verschulden des Klägers, des Beklagten oder eines Vertreters die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung nötig oder ist die Erledigung des Rechtsstreits durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, die früher vorgebracht werden konnten, verzögert worden, so kann das Gericht dem Kläger oder dem Beklagten von Amts wegen eine besondere Gebühr in Höhe einer Gebühr auferlegen. Die Gebühr kann bis auf ein Viertel ermäßigt werden. Dem Kläger, dem Beklagten oder dem Vertreter stehen gleich der Nebenintervent, der Beigeladene, der Oberbundesanwalt und der Vertreter des öffentlichen Interesses sowie ihre Vertreter.

„§ 47

Verzögerung des Rechtsstreits

(1) unverändert

(2) Gegen den Beschluß findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt. § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 6, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 ist anzuwenden."

(2) Gegen den Beschluß findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt. § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 ist anzuwenden."

34. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

34. unverändert

„Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, Konkursverfahren, seerechtliches Verteilungsverfahren".

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

35. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Entsprechend anzuwendende Vorschriften

Für die Gebühren im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, im Konkursverfahren und im seerechtlichen Verteilungsverfahren gelten §§ 20, 21, 23, 24 dieses Gesetzes und § 3 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

35. unverändert

36. § 58 wird § 48 a; sein Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses wird nach dem Betrag der Aktiven (§ 5 der Vergleichsordnung) zur Zeit der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens erhoben.“

36. unverändert

37. §§ 49 und 50 fallen fort.

37. unverändert

38. § 51 wird wie folgt geändert:

38. unverändert

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren für den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens und für die Durchführung des Konkursverfahrens werden nach dem Betrag der Aktivmasse erhoben.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens von einem Gläubiger gestellt, so wird die Gebühr für das Verfahren über den Antrag nach dem Betrag seiner Forderung, wenn jedoch der Betrag der Aktivmasse geringer ist, nach diesem Betrag erhoben.“

39. §§ 52 bis 54 fallen fort.

39. unverändert

40. § 55 wird wie folgt geändert:

40. unverändert

a) Absatz 1 fällt fort.

b) Absatz 2 wird einziger Absatz.

41. §§ 56 und 57 fallen fort.

41. unverändert

42. § 59 fällt fort.

42. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

43. § 59 a erhält folgende Fassung:

43. unverändert

„§ 59 a

Seerechtliches Verteilungsverfahren

Die Gebühren für den Antrag auf Eröffnung des seerechtlichen Verteilungsverfahrens und für die Durchführung des Verteilungsverfahrens richten sich nach dem Betrag der festgesetzten Haftungssumme. Ist diese höher als der Gesamtbetrag der Ansprüche, für deren Gläubiger das Recht auf Teilnahme an dem Verteilungsverfahren festgestellt wird, so richten sich die Gebühren nach dem Gesamtbetrag der Ansprüche.“

44. Der Vierte Abschnitt fällt fort.

44. unverändert

45. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Vierter Abschnitt und erhält folgende Überschrift:

45. unverändert

„Vierter Abschnitt

Strafsachen“.

46. § 67 wird wie folgt geändert:

46. § 67 erhält folgenden Absatz 6:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so ist die Ersatzfreiheitsstrafe der Dauer der Freiheitsstrafe hinzuzurechnen; dabei entsprechen dreißig Tage Ersatzfreiheitsstrafe einem Monat Freiheitsstrafe.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird im Strafverfahren oder im selbständigen Verfahren nach den §§ 440, 441, 444 Abs. 3 der Strafprozeßordnung

1. die Einziehung, *Einziehung des Wertersatzes*, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, *Verfallerklärung* oder Abführung des Mehrerlöses angeordnet oder

2. eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt,

so wird wegen der Anordnung oder Festsetzung einer dieser Rechtsfolgen eine Gebühr nur für das gegen dieses Erkenntnis gerichtete Rechtsmittel- oder Wiederaufnahmeverfahren erhoben. Wird im Nachverfahren (§ 439 der Strafprozeßordnung) der Antrag verworfen, so gilt Satz 1 entsprechend.“

„(6) Wird im Strafverfahren oder im selbständigen Verfahren nach den §§ 440, 441, 444 Abs. 3 der Strafprozeßordnung

1. die Einziehung, **der Verfall, die Vernichtung, die Unbrauchbarmachung** oder **die** Abführung des Mehrerlöses angeordnet oder

2. eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt,

so wird wegen der Anordnung oder Festsetzung einer dieser Rechtsfolgen eine Gebühr nur für das gegen dieses Erkenntnis gerichtete Rechtsmittel- oder Wiederaufnahmeverfahren erhoben. Wird im Nachverfahren (§ 439 der Strafprozeßordnung) der Antrag verworfen, so gilt Satz 1 entsprechend.“

47. § 69 erhält folgenden Absatz 2:

47. § 69 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Wird wegen derselben Tat eine der in § 67 Abs. 5 bezeichneten Nebenfolgen angeord-

„(2) Wird wegen derselben Tat eine der in § 67 Abs. 6 bezeichneten Nebenfolgen angeord-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

net, so wird nur eine Gebühr erhoben. § 103 bleibt unberührt."

net, so wird nur eine Gebühr erhoben. § 103 bleibt unberührt."

48. §§ 70 bis 72 fallen fort.

48. unverändert

49. § 73 erhält folgende Fassung:

49. unverändert

„§ 73

Wiederaufnahme des Verfahrens

Wird nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 370 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) das frühere Urteil aufgehoben, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als ein Rechtszug. Dies gilt auch für das Wiederaufnahmeverfahren, das sich gegen einen Strafbefehl richtet (§ 373 a der Strafprozeßordnung)."

50. § 74 fällt fort.

50. unverändert

51. § 75 erhält folgende Fassung:

51. unverändert

„§ 75

Zurücknahme des Strafantrages

Das Gericht kann die Gebühr, die regelmäßig zu erheben ist, wenn das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens infolge Zurücknahme des Antrags, durch den es bedingt war, eingestellt wird, herabsetzen oder beschließen, daß von der Erhebung einer Gebühr abgesehen wird."

52. § 76 erhält folgende Fassung:

52. unverändert

„§ 76

Verurteilung im Privatklageverfahren

Für das Verfahren auf erhobene Privatklage gelten, wenn der Beschuldigte zu einer Strafe verurteilt wird, §§ 67 bis 69, 73."

53. §§ 77 bis 79 fallen fort.

53. unverändert

54. § 80 erhält folgende Fassung:

54. unverändert

„§ 80

Wiederaufnahme eines Privatklageverfahrens

Wird die Wiederaufnahme eines Privatklageverfahrens auf Antrag des Privatklägers angeordnet, so ist, sofern auf eine höhere Strafe erkannt wird, § 73 Satz 1 anzuwenden."

55. §§ 81 bis 86 fallen fort.

55. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

56. In § 87 werden die Worte „des Zweiten Abschnitts“ ersetzt durch die Worte „für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“.

Nummer 56 entfällt

57. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Fünfter Abschnitt und erhält folgende Überschrift:

57. unverändert

„Fünfter Abschnitt

Gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz
über Ordnungswidrigkeiten“.

58. § 88 erhält folgende Fassung:

58. § 88 erhält folgende Fassung:

„§ 88

„§ 88

Für das gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gelten § 67 Abs. 1, 5, §§ 69, 73 und 87 sinngemäß“.

Für das gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gelten § 67 Abs. 1, 6, §§ 69, 73 und 87 sinngemäß.“

59. Der Siebente Abschnitt fällt fort.

59. unverändert

60. Die Worte „Achter Abschnitt“ werden durch die Worte „Sechster Abschnitt“ ersetzt.

60. unverändert

61. § 95 wird wie folgt geändert:

61. unverändert

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kostenschuldner in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit“.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit ist Schuldner der Kosten derjenige, der das Verfahren der Instanz beantragt hat.“

c) Absatz 2 fällt fort.

62. § 96 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

62. unverändert

„Im Konkursverfahren ist der Antragsteller Schuldner der Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens. Wird der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens abgewiesen oder zurückgenommen, so ist der Antragsteller auch Schuldner der in dem Verfahren entstandenen Auslagen.“

63. § 98 wird wie folgt geändert:

63. unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren ist Schuldner der Gebühren für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsver-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

steigerung oder Zwangsverwaltung und die Entscheidung über den Beitritt, für das Verfahren der Zwangsversteigerung bis zur Bestimmung des Versteigerungstermins, für die Bestimmung des Versteigerungstermins und das weitere Verfahren, für die Abhaltung des Versteigerungstermins, für das Verteilungsverfahren, für die Jahresgebühr bei der Zwangsverwaltung, für die Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation einer Bahneinheit und für das Verfahren bei der Zwangsliquidation selbst der Antragsteller, soweit die Gebühren nicht dem Erlös entnommen werden können. Dies gilt auch für die im Verfahren entstehenden Auslagen.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gebühr“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.

64. §§ 99 wird wie folgt geändert:

64. unverändert

- a) In der Nummer 2 erhalten die Worte nach dem ersten Semikolon folgende Fassung:
„dies gilt auch, wenn bei einem Vergleich ohne Bestimmung über die Kosten diese als von beiden Teilen je zur Hälfte übernommen anzusehen sind;“
- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. derjenige, der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;“.

65. § 101 erhält folgende Fassung:

65. unverändert

„§ 101

Schuldner der Schreibauslagen

Schuldner der Schreibauslagen ist ferner derjenige, der die Erteilung der Ausfertigungen und Abschriften beantragt hat. Sind Abschriften angefertigt worden, weil die Partei oder der Beteiligte es unterlassen hat, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen, so ist Schuldner der Schreibauslagen nur die Partei oder der Beteiligte.“

66. § 103 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

66. unverändert

„(2) Soweit ein Kostenschuldner auf Grund von § 99 Nr. 1 oder 2 haftet, soll die Haftung eines anderen Kostenschuldners nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint. Soweit einem Kostenschuldner, der auf Grund von § 99 Nr. 1 haftet, das Armenrecht bewilligt ist, soll die Haftung eines anderen Kostenschuldners nicht geltend gemacht werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

67. § 104 erhält folgende Fassung:

„§ 104

Haftung und Streitgenossen und
Beigeladenen

Streitgenossen haften als Gesamtschuldner, wenn die Kosten nicht durch gerichtliche Entscheidung unter sie verteilt sind. Das gleiche gilt für mehrere Beigeladene, denen Kosten auferlegt worden sind.“

68. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit gilt Absatz 1 entsprechend.“

69. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung und die Entscheidung über den Beitritt wird mit der Entscheidung, die Gebühren für das Verfahren der Zwangsversteigerung bis zur Bestimmung des Versteigerungstermins, für die Bestimmung des Versteigerungstermins und das weitere Verfahren, für die Abhaltung des Versteigerungstermins und für das Verteilungsverfahren werden im Verteilungstermin und, wenn das Verfahren vorher aufgehoben wird, mit der Aufhebung fällig.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Erteilung des Zuschlags wird mit der Verkündung des Zuschlags und, wenn der Zuschlag vom Beschwerdegericht erteilt wird, mit der Zustellung des Beschlusses an den Ersteher fällig.“

70. § 108 fällt fort.

71. § 110 erhält folgende Fassung:

„§ 110

Fälligkeit der Schreibauslagen

(1) Die Schreibauslagen werden sofort nach ihrer Entstehung fällig. Sie können bei der Stelle angesetzt werden, von der die Ausfertigungen oder Abschriften erteilt werden.

(2) Die Erteilung oder Anfertigung der auf Antrag zu erteilenden Ausfertigungen und Ab-

67. § 104 erhält folgende Fassung:

„§ 104

Haftung **von** Streitgenossen und
Beigeladenen

Streitgenossen haften als Gesamtschuldner, wenn die Kosten nicht durch gerichtliche Entscheidung unter sie verteilt sind. Das gleiche gilt für mehrere Beigeladene, denen Kosten auferlegt worden sind.“

Nummer 68 entfällt

69. unverändert

70. unverändert

71. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

schriften kann von der vorherigen Zahlung eines die Schreibaufgaben deckenden Betrags abhängig gemacht werden. § 4 gilt entsprechend."

72. § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111

Vorauszahlung und Vorschuß in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten soll die Klage erst nach Zahlung der erforderlichen Gebühr für das Verfahren im allgemeinen *und der Auslagen für die Zustellung der Klage* zugestellt werden. Das gleiche gilt im Mahnverfahren für die Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung auf Antrag des Gläubigers nach Erhebung des Widerspruchs oder nach Erlass eines Vollstreckungsbefehls unter Vorbehalt der Ausführung der Rechte des Beklagten. Wird der Klageantrag erweitert *oder eine Widerklage erhoben*, so soll vor Zahlung der erforderlichen Gebühr für das Verfahren im allgemeinen keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden; dies gilt auch in der Rechtsmittelinstanz.

(2) Der Zahlungsbefehl soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr *und der Auslagen für die Zustellung* erlassen werden.

(3) Die Bestimmung des Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung soll von der Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr *und der Auslagen für die Zustellung* abhängig gemacht werden.

(4) Über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 846 bis 848, 857, 858, 885 Abs. 4 oder § 886 der Zivilprozeßordnung soll erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren *und der Auslagen für die Zustellung* entschieden werden.

(5) Über den Antrag auf Eröffnung des seerechtlichen Verteilungsverfahrens soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr *und der Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung* entschieden werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht,

1. soweit dem Antragsteller das Armenrecht bewilligt ist,
2. wenn dem Antragsteller Gebührenfreiheit zusteht,
3. wenn glaubhaft gemacht wird, daß dem Antragsteller die alsbaldige Zahlung der Kosten mit Rücksicht auf seine Vermögenslage oder aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten bereiten würde,

72. § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111

Vorauszahlung und Vorschuß in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten **mit Ausnahme der Anfechtungsklagen in Entmündigungssachen nach §§ 664, 679, 684, 686 der Zivilprozeßordnung** soll die Klage erst nach Zahlung der erforderlichen Gebühr für das Verfahren im allgemeinen gestellt werden. Das gleiche gilt im Mahnverfahren für die Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung auf Antrag des Gläubigers nach Erhebung des Widerspruchs oder nach Erlass eines Vollstreckungsbefehls unter Vorbehalt der Ausführung der Rechte des Beklagten. Wird der Klageantrag erweitert, so soll vor Zahlung der erforderlichen Gebühr für das Verfahren im allgemeinen keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden; dies gilt auch in der Rechtsmittelinstanz.

(2) Der Zahlungsbefehl soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erlassen werden.

(3) Die Bestimmung des Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung soll von der Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr abhängig gemacht werden.

(4) Über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 846 bis 848, 857, 858, 885 Abs. 4 oder § 886 der Zivilprozeßordnung soll erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren entschieden werden.

(5) **unverändert**

(6) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine Verzögerung dem Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde; zur Glaubhaftmachung genügt in diesem Falle die Erklärung des zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 ist nicht von der Vorauszahlung oder der Vorschußzahlung zu befreien, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtslos oder mutwillig erscheint."

73. Nach § 111 wird folgender § 111 a eingefügt:

Nummer 73 entfällt

„§ 111 a

Vorauszahlung in Verfahren vor Gerichten
der Verwaltungsgerichtsbarkeit

(1) In Verfahren des ersten Rechtszuges vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgrund einer Klage oder eines Antrages nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung soll das Gericht die Vorauszahlung der Gebühr für das Verfahren im allgemeinen anordnen und gerichtliche Handlungen davon abhängig machen, daß die Vorauszahlung innerhalb einer angemessenen Frist geleistet wird. Von der Anordnung der Vorauszahlung kann abgesehen werden, wenn eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat. § 111 Abs. 6 gilt entsprechend. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn erhebliche Gründe geltend gemacht sind.

(2) Wird innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist die Vorauszahlung nicht geleistet, so gilt die Klage oder der Antrag als zurückgenommen. Auf diese Folge ist bei der Anforderung der Vorauszahlung hinzuweisen. Ist die Bewilligung des Armenrechts beantragt worden, so endet die Frist drei Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung, durch die der Antrag auf Bewilligung des Armenrechts ganz oder teilweise abgelehnt wurde, jedoch nicht vor Ablauf der vom Gericht gesetzten Frist.

(3) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. § 60 Abs. 2 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

74. § 112 wird wie folgt geändert:

74. unverändert

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung

„(1) Im Zwangsversteigerungsverfahren ist spätestens bei der Bestimmung des Zwangsversteigerungstermins ein Vorschuß in Höhe des Doppelten einer Gebühr für die

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Abhaltung des Versteigerungstermins zu erheben.“

b) Absatz 3 fällt fort.

75. § 113 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

75. unverändert

„(1) In Strafsachen hat der Privatkläger oder derjenige, der als Privatkläger oder Nebenkläger eine Berufung oder Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, einen Gebührenvorschuß in Höhe der Hälfte der bei Freispruch oder Straffreierklärung des Beschuldigten im Privatklageverfahren zu erhebenden Gebühr für die Instanz zu zahlen. Der Widerkläger ist zur Zahlung eines Gebührenvorschusses nicht verpflichtet.“

76. § 114 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

76. unverändert

„Dies gilt nicht in Strafsachen und in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.“

77. Der bisherige Neunte Abschnitt wird Siebenter Abschnitt und erhält folgende Überschrift:

77. unverändert

„Siebenter Abschnitt
Schlußvorschriften“.

78. Nach § 116 werden folgende §§ 117 bis 119 angefügt:

78. Nach § 116 werden folgende §§ 117, 118 angefügt:

„§ 117

„§ 117

Anwendung anderer Kostenvorschriften

unverändert

Andere bundesrechtliche Kostenvorschriften bleiben unberührt.

§ 118

§ 118

Rechnungsgebühren

unverändert

(1) Soweit in den Ländern noch für Rechnungsarbeiten Beamte oder Angestellte besonders bestellt werden (Rechnungsbeamte), sind als Auslagen Rechnungsgebühren zu erheben, die nach dem für die Arbeit erforderlichen Zeitaufwand bemessen werden. Sie betragen 10 Deutsche Mark für die Stunde; die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

(2) Die Rechnungsgebühren setzt das Gericht, das den Rechnungsbeamten beauftragt hat, von Amts wegen fest. Gegen die Festsetzung findet die Beschwerde statt; § 4 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Beschwerdeberechtigt sind die Staatskasse und derjenige, der für die Rechnungsgebühren als Kostenschuldner in Anspruch genommen wird.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 119

§ 119

*Ermächtigung***entfällt**

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, die Aufgliederung des Kostenverzeichnisses zur Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung durch Rechtsverordnung zu ändern."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

79. Das Gesetz erhält folgende Anlage 1:

„Anlage 1
(zu § 9 Abs. 1)

Kostenverzeichnis

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten außer Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung		
I. Mahnverfahren		
1000	Entscheidung über den Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls ..	1/2
II. Prozeßverfahren		
1. Prozeßverfahren erster Instanz		
1005	Verfahren im allgemeinen, soweit ein Mahnverfahren vorausgegangen ist	1/2 Soweit diese Gebühr zusammen mit der Gebühr 1000 eine Gebühr übersteigt, wird sie nicht erhoben.
1006	Beendigung des Verfahrens nach vorausgegangenem Mahnverfahren durch Zurücknahme des Antrags auf Terminsbestimmung, der Klage, des Widerspruchs oder des Einspruchs vor Ablauf des Tages, an dem entweder eine Anordnung nach § 272 b ZPO unterschriftlich verfügt oder ein Beweisbeschuß unterschrieben ist, und vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war; Erledigungserklärungen nach § 91 a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich	Gebühr 1005 entfällt
1010	Verfahren im allgemeinen, soweit kein Mahnverfahren vorausgegangen ist	1
1011	Zurücknahme der Klage vor Ablauf des Tages, an dem entweder eine Anordnung nach § 272 b ZPO unterschriftlich verfügt oder ein Beweisbeschuß unterschrieben ist, und vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war; Erledigungserklärungen nach § 91 a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich ..	Gebühr 1010 entfällt
1013	Grundurteil (§ 304 ZPO), Vorbehaltsurteil (§§ 302, 599 ZPO)	1
1014	Endurteil, soweit ihm ein Grundurteil oder ein Vorbehaltsurteil vorausgegangen ist, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei	1
1015	Endurteil, soweit ihm kein Vorbehaltsurteil oder Grundurteil vorausgegangen ist, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei	2
1018	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummer 1014, 1015 entstanden ist	1

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
2. Berufungsverfahren, auch nach erstinstanzlichen Verfahren der zu IV bezeichneten Art		
1020	Verfahren im allgemeinen	1 1/2
1021	Zurücknahme der Berufung oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem entweder eine Anordnung nach § 272 b ZPO unterschriftlich verfügt, ein Beweisbeschuß unterschrieben oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung unterschriftlich bestimmt ist; Erledigungserklärungen nach § 91 a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich	Gebühr 1020 ermäßigt sich auf 1/2
1023	Grundurteil (§ 304 ZPO), Vorbehaltsurteil (§§ 302, 599 ZPO)	1
1024	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm ein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 1023 vorausgegangen ist, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei	1
1025	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm kein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 1023 vorausgegangen ist, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei	2
1028	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummern 1024, 1025 entstanden ist	1
3. Revisionsverfahren		
1030	Verfahren im allgemeinen	2
1031	Zurücknahme der Revision oder Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist; Erledigungserklärungen nach § 91 a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich	Gebühr 1030 ermäßigt sich auf 1/2
1035	Urteil, das die Instanz abschließt, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils, Verzichtsurteils und Versäumnisurteils gegen die säumige Partei	2
1038	Beschluß nach § 91 a ZPO	1
III. Verfahren über Anträge auf Anordnung, Aufhebung oder Abänderung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung		
1050	Verfahren erster Instanz über einen Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	1/2
	Im Falle des § 942 ZPO gilt das Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Gericht der Hauptsache als ein Rechtsstreit	
1051	Verfahren erster Instanz über einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO)	1/2
1054	Endurteil erster Instanz außer Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei in dem Verfahren über den Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	1

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1055	Endurteil erster Instanz außer Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei in dem Verfahren über den Antrag auf Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO)	1
1060	Berufungsverfahren	³ / ₄
1061	Urteil, das die Berufungsinstanz abschließt, außer Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	1
1062	Beschluß nach § 91 a ZPO in der Berufungsinstanz	¹ / ₂

IV.

1. Erstinstanzliche Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder schiedsrichterlichen Vergleichs (§§ 1042, 1044 a ZPO) ;
2. Erstinstanzliche Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Schuldtiteln sowie Verfahren der Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung oder der Vollstreckungsklausel mit Ausnahme der nachstehend unter 3, 4 bezeichneten Verfahren, soweit nicht in Staatsverträgen bestimmt ist, daß ein Schuldtitel kostenfrei für vollstreckbar zu erklären ist

1080	Verfahren im allgemeinen	1
1081	Zurücknahme des Antrags, bevor der Gegner angehört worden ist und bevor der für die mündliche Verhandlung vorgesehene Tag begonnen hat	Gebühr 1080 entfällt
1082	Endurteil außer Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	2
1083	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummer 1082 entstanden ist	1
	3. Erstinstanzliches Verfahren nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 8. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 169)	
1090	Verfahren im allgemeinen	1
1091	In dem Verfahren wird nicht durch Urteil entschieden	Gebühr 1190 ermäßigt sich auf ¹ / ₄
1092	Endurteil außer Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	2
1093	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummer 1092 entstanden ist	1

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
4. Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus Schuldtiteln und auf Feststellung der Anerkennung einer Entscheidung nach dem Gesetz zur Ausführung des Über- einkommens vom 27. September 1968 über die gericht- liche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1328)		
1095	Verfahren über den Antrag, den Schuldtitel mit der Vollstreckungs- klausel zu versehen oder festzustellen, ob die Entscheidung anzu- erkennen ist	100 DM
1096	Verfahren über die Beschwerde gegen die Zulassung der Zwangs- vollstreckung, die Feststellung der Anerkennung oder die Ableh- nung des Antrags	150 DM
1097	Verfahren über die Rechtsbeschwerde	200 DM
V. Besondere Verfahren		
1100	Verfahren über den Antrag auf Sicherung des Beweises	1/2
1101	Verfahren über den Antrag auf Entmündigung, soweit die Amts- gerichte zuständig sind	1/2
1102	Verfahren über den Antrag auf Wiederaufhebung einer Entmündi- gung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind	1/2
1103	Verteilungsverfahren	1/2
1104	Aufgebotsverfahren	1/2
1105	Verfahren bei Ernennung eines Schiedsrichters	1/2
1106	Verfahren bei Ablehnung eines Schiedsrichters	1/2
1107	Verfahren bei Erlöschen eines Schiedsvertrages	1/2
1108	Verfahren bei Anordnung der von den Schiedsrichtern für erforder- lich erachteten richterlichen Handlungen	1/2
1109	Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangs- vollstreckung gemäß § 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 846 bis 848, 857, 858, 885 Abs. 4 oder § 886 ZPO; mehrere Verfahren innerhalb eines Rechtszugs gelten als ein Verfahren, sofern sie denselben Anspruch und denselben Gegenstand betreffen	12 DM
1110	Verfahren nach § 765 a ZPO	12 DM
1111	Verfahren nach § 813 a ZPO	12 DM
1112	Bestimmung des ersten Termins in Verfahren über Anträge auf Ab- nahme der eidesstattlichen Versicherung einschließlich der Anträge auf Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung	20 DM
VI. Einstweilige Anordnungen in Ehe- und Kindschaftssachen		
1120	Entscheidung über einen Antrag nach § 627 ZPO einschließlich eines Antrags nach § 19 Hausratsverordnung	1/2
	Mehrere Entscheidungen innerhalb eines Rechtszuges gelten als eine Entscheidung	

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1121	Entscheidung über einen Antrag nach § 627 b Abs. 1 ZPO	1/2
1122	Entscheidung über einen Antrag nach § 641 d ZPO Mehrere Entscheidungen innerhalb eines Rechtszuges gelten als eine Entscheidung	1/2
VII. Verfahren über den Unterhalt eines nichtehelichen Kindes		
1125	Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung des Regelunter- halts nach § 642 a Abs. 1, 2 oder § 642 d ZPO, wenn die Festsetzung auf Grund eines Vergleichs nach § 642 c Nr. 1 ZPO beantragt wird, der vor einer Gütestelle geschlossen wurde, oder auf Grund einer Urkunde nach § 642 c Nr. 2 ZPO	1/2
1126	Entscheidung über einen Antrag auf Neufestsetzung des Regel- unterhalts nach § 642 b Abs. 1 Satz 1, 2 ZPO	1/2
1127	Entscheidung über einen Antrag auf Stundung rückständiger Unter- haltsbeträge nach § 643 a Abs. 4 Satz 2 ZPO	1/2
1128	Entscheidung über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Stundung nach § 642 f ZPO	1/2
VIII. Vergleich		
1130	Abschluß eines Vergleichs vor Gericht in einem Rechtsstreit außer einem Vergleich über Ansprüche, die in Verfahren nach den §§ 627, 627 b Abs. 1 oder § 641 d ZPO geltend gemacht werden können: Soweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streit- gegenstandes übersteigt	1/4
IX. Zustellungsersuchen		
1140	Ersuchen durch die Geschäftsstelle an die Post um Bewirkung einer Zustellung (§ 196 ZPO), die nicht von Amts wegen erfolgt	1 DM und, wenn eine nicht vom Gericht her- gestellte Abschrift be- glaubigt wird, je Seite 0,50 DM
X. Beschwerdeverfahren		
1150	Verfahren über Beschwerden nach § 71 Abs. 2, § 91 a Abs. 2, § 99 Abs. 2, § 271 Abs. 3, § 627 Abs. 4, § 641 d Abs. 3 ZPO sowie über Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anord- nung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	1
1151	Verfahren über in den Nummern 1096, 1097 und 1150 nicht aufge- führte Beschwerden: Soweit die Beschwerde verworfen oder zu- rückgewiesen wird	1
XI. Verzögerung des Rechtsstreits		
1160	Auferlegung einer Gebühr nach § 47 GKG	wie vom Gericht bestimmt

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
B. Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit		
I. Prozeßverfahren		
1. Prozeßverfahren erster Instanz		
1200	Verfahren im allgemeinen	1
1201	Zurücknahme der Klage vor Ablauf des Tages, an dem entweder eine Anordnung oder Ladung nach § 87 VwGO unterschriftlich verfügt oder ein Beweisbeschluß unterschrieben ist, vor Erlaß eines Vorbescheides und vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 161 Abs. 2 VwGO) steht der Zurücknahme nicht gleich	Gebühr 1200 entfällt
1202	Zurücknahme des Antrags nach § 47 VwGO vor Ablauf des Tages, an dem die Erwiderung des Antragsgegners bei Gericht eingeht ..	Gebühr 1200 entfällt
1203	Vorbescheid (§ 84 VwGO), Grundurteil (§ 111 VwGO), Vorbehaltsurteil (§ 173 VwGO i. V. m. § 302 ZPO)	1
1204	Endurteil, soweit ihm ein Vorbescheid, Grundurteil oder Vorbehaltsurteil vorausgegangen ist	1
1205	Endurteil, soweit ihm kein Vorbescheid, Grundurteil oder Vorbehaltsurteil vorausgegangen ist	2
1206	Entscheidung nach § 47 VwGO	2
1208	Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummern 1204, 1205 entstanden ist	1
2. Berufungsverfahren		
1210	Verfahren im allgemeinen	1½
1211	Zurücknahme der Berufung oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem entweder eine Anordnung oder Ladung nach § 125 Abs. 1 in Verbindung mit § 87 VwGO unterschriftlich verfügt, ein Beweisbeschluß unterschrieben oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung unterschriftlich bestimmt ist; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 161 Abs. 2 VwGO) steht der Zurücknahme nicht gleich	Gebühr 1210 ermäßigt sich auf ½
1213	Grundurteil (§ 111 VwGO), Vorbehaltsurteil (§ 173 VwGO i. V. m. § 302 ZPO)	1
1214	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm ein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 1213 vorausgegangen ist	1
1215	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm kein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 1213 vorausgegangen ist	2
1218	Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummern 1214, 1215 entstanden ist	1
3. Revisionsverfahren		
1220	Verfahren im allgemeinen	2

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1221	Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 161 Abs. 2 VwGO) steht der Zurücknahme nicht gleich	Gebühr 1220 ermäßigt sich auf $\frac{1}{2}$
1223	Urteil, das die Instanz abschließt	2
1228	Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO	1
II. Einstweilige Anordnungen, Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO Das Verfahren vor dem Vorsitzenden und das Verfahren vor Gericht gelten als ein Verfahren		
1230	Verfahren erster Instanz über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO	$\frac{1}{2}$
1231	Verfahren erster Instanz über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO i. V. m. § 926 Abs. 2 ZPO)	$\frac{1}{2}$
1232	Verfahren über den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO	$\frac{1}{2}$
	Mehrere Verfahren gelten innerhalb eines Rechtszuges als ein Verfahren	
1234	Die erste Instanz abschließende Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO	1
1235	Die erste Instanz abschließende Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO i. V. m. § 926 Abs. 2 ZPO)	1
1240	Verfahren zweiter Instanz über ein Rechtsmittel gegen die in den Nummern 1234 und 1235 genannten Entscheidungen; ausgenommen sind Beschwerden gegen die Zurückweisung des Antrags	$\frac{3}{4}$
1241	Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung, die die zweite Instanz abschließt	1
1242	Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO in der zweiten Instanz	$\frac{1}{2}$
III. Beweissicherung		
1250	Verfahren über den Antrag auf Sicherung des Beweises	$\frac{1}{2}$
IV. Vergleich		
1260	Abschluß eines Vergleichs vor Gericht in einem Rechtsstreit: Soweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	$\frac{1}{4}$
V. Beschwerdeverfahren		
1270	Verfahren über Beschwerden gegen eine Kostenentscheidung nach § 92 Abs. 2, § 161 Abs. 2 VwGO, über Beschwerden nach § 158 Abs. 2 in Verbindung mit § 156 VwGO sowie über Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO	1

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1271	Verfahren über in Nummer 1270 nicht aufgeführte Beschwerden: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1
	VI. Verzögerung des Rechtsstreits	
1280	Auferlegung einer Gebühr nach § 47 GKG	wie vom Gericht bestimmt
	C. Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit	
	I. Prozeßverfahren	
	1. Prozeßverfahren erster Instanz	
1300	Verfahren im allgemeinen	1
1301	Zurücknahme der Klage vor Ablauf des Tages, an dem entweder eine Anordnung oder Ladung nach § 79 FGO unterschriftlich ver- fügt oder ein Beweisbeschluß unterschrieben ist, vor Erlaß eines Vorbescheides und vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 138 FGO) steht der Zurücknahme nicht gleich ..	Gebühr 1300 entfällt
1303	Vorbescheid (§ 90 Abs. 3 FGO) außer Zwischenvorbescheid, Grund- urteil (§ 99 FGO), Vorbehaltsurteil (§ 155 FGO i. V. m. § 302 ZPO)	1
1304	Endurteil, soweit ihm ein Vorbescheid, Grundurteil oder Vorbe- haltsurteil vorausgegangen ist	1
1305	Endurteil, soweit ihm kein Vorbescheid, Grundurteil oder Vorbe- haltsurteil vorausgegangen ist	2
1308	Beschluß nach § 138 FGO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach Nummern 1304, 1305 entstanden ist	1
	2. Revisionsverfahren	
1310	Verfahren im allgemeinen	2
1311	Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist; die Erledi- gung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 138 FGO) steht der Zurücknahme nicht gleich	Gebühr 1310 ermäßigt sich auf 1/2
1313	Vorbescheid (§ 90 Abs. 3 FGO) außer Zwischenvorbescheid	1
1314	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit kein Vorbescheid voraus- gegangen ist	2
1315	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ein Vorbescheid voraus- gegangen ist	1
1318	Beschluß nach § 138 FGO	1

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
II. Einstweilige Anordnungen, Verfahren nach § 69 Abs. 3, 4 FGO		
Das Verfahren vor dem Vorsitzenden und das Verfahren vor Gericht gelten als ein Verfahren		
1330	Verfahren über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 114 FGO	1/2
1331	Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung (§ 114 FGO i. V. m. § 926 Abs. 2 ZPO)	1/2
1332	Verfahren über den Antrag nach § 69 Abs. 3, 4 FGO Mehrere Verfahren gelten innerhalb eines Rechtszuges als ein Verfahren	1/2
1334	Die Instanz abschließende Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 114 FGO	1
1335	Die Instanz abschließende Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung (§ 114 FGO i. V. m. § 926 Abs. 2 ZPO)	1
III. Beweissicherung		
1350	Verfahren über den Antrag auf Sicherung des Beweises	1/2
IV. Beschwerdeverfahren		
1370	Verfahren über Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 114 FGO ..	1
1371	Verfahren über in Nummer 1370 nicht aufgeführte Beschwerden: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1
V. Verzögerung des Rechtsstreits		
1380	Auferlegung einer Gebühr nach § 47 GKG	wie vom Gericht bestimmt
D. Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, Konkursverfahren, seerechtliches Verteilungsverfahren		
I. Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses		
1400	Verfahren im allgemeinen einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der in § 69 Abs. 2 VglO vorgesehenen eidesstattlichen Versicherung	1
1401	Verfahren erledigt sich ohne Anberaumung eines Vergleichstermins	Gebühr 1400 ermäßigt sich auf 1/2
1402	Soweit eine Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1/2

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
II. Konkursverfahren		
1410	Verfahren über den Antrag des Gemeinschuldners auf Konkurs- eröffnung	1/2
	Dies gilt nicht für ein Verfahren, in dem über die Eröffnung des Anschlußkonkurses entschieden wird	
1411	Verfahren über den Antrag eines Gläubigers auf Konkurseröffnung	1/2 jedoch mindestens 30 DM
1412	Ein ausgesetzter Antrag auf Konkurseröffnung (§ 46 VglO) a) wird durch Überleitung des Vergleichsverfahrens in das Kon- kursverfahren (§ 102 VglO) gegenstandslos b) gilt nach § 84 VglO als nicht gestellt	Gebühr 1411 entfällt
1420	Durchführung des Konkursverfahrens einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 125 KO und des Verfahrens über Anträge auf Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung	3
1421	Eröffnungsbeschluß wird auf Beschwerde aufgehoben	Gebühr 1420 entfällt
1422	Verfahren wird vor Ablauf der Anmeldefrist nach § 202 oder § 204 KO eingestellt	Gebühr 1420 ermäßigt sich auf 1
1423	Verfahren wird nach Ablauf der Anmeldefrist nach § 202 oder § 204 KO eingestellt	Gebühr 1420 ermäßigt sich auf 2
1424	Verfahren ist auf Antrag des Gemeinschuldners eröffnet	Gebühren 1420, 1422, 1423 ermäßigen sich um die Gebühr 1410
1425	Vergleichsverfahren ist in das Konkursverfahren übergeleitet wor- den (§ 102 VglO)	Gebühr 1420 ermäßigt sich um die Gebühr 1400 oder 1401
1430	Prüfung von Forderungen in einem besonderen Prüfungstermin (§ 142 KO) je Gläubiger	15 DM
Beschwerdeverfahren:		
1440	Beschwerde gegen den Beschluß über die Eröffnung des Konkurs- verfahrens (§ 109 KO)	1
1441	Verfahren über in Nummer 1440 nicht aufgeführte Beschwerden: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1
III. Seerechtliches Verteilungsverfahren		
1450	Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des seerechtlichen Ver- teilungsverfahrens	1
1451	Durchführung des Verteilungsverfahrens	2

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1455	Prüfung von Forderungen in einem besonderen Prüfungstermin (§ 11 der Seerechtlichen Verteilungsordnung) je Gläubiger	15 DM
1460	Soweit eine Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1
E. Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung		
I. Zwangsversteigerung von Grundstücken sowie von Schiffen, Schiffsbauwerken, Luftfahrzeugen und Rechten, die den Vorschriften der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, einschließlich der unbeweglichen Kuxe		
1500	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder über den Beitritt zum Verfahren	$\frac{3}{10}$
1510	Verfahren im allgemeinen bis zur Bestimmung des Versteigerungstermins	$\frac{1}{10}$
1511	Bestimmung des ersten Versteigerungstermins und weiteres Verfahren	$\frac{2}{10}$
1520	Abhaltung des Versteigerungstermins; er gilt als abgehalten, wenn zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist. Gebühr wird nur einmal erhoben, auch wenn mehrere Termine stattfinden	$\frac{3}{10}$
1521	Zuschlag wird auf Grund des § 74 a ZVG oder des § 13 des Gesetzes über Vollstreckungsschutz für die Binnenschifffahrt versagt	Gebühr 1520 entfällt
1525	Erteilung des Zuschlags	$\frac{6}{10}$
1526	Zuschlagsbeschluß wird aufgehoben	Gebühr 1525 entfällt
1530	Verteilungsverfahren	$\frac{6}{10}$
1531	Fall der §§ 143, 144 ZVG	Gebühr 1530 ermäßigt sich auf $\frac{3}{10}$
Beschwerdeverfahren:		
1540	Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde	$\frac{2}{10}$
1541	Zurücknahme der Beschwerde	$\frac{1}{10}$
II. Zwangsverwaltung von Grundstücken sowie von Rechten, die den Vorschriften der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, einschließlich der unbeweglichen Kuxe		
1550	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung oder über den Beitritt zum Verfahren	$\frac{3}{10}$
1560	Durchführung des Verfahrens: Für jedes angefangene Jahr, beginnend mit dem Tag der Beschlagnahme	$\frac{6}{10}$ mindestens 12 DM
Beschwerdeverfahren:		
1570	Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde	$\frac{2}{10}$

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1571	Zurücknahme der Beschwerde	1/10
III. Verfahren der Zwangsliquidation einer Bahneinheit		
1590	Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation	3/10
1591	Verfahren im allgemeinen	1/2
1592	Verfahren wird eingestellt	Gebühr 1591 ermäßigt sich auf 3/10
Beschwerdeverfahren:		
1595	Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde	2/10
1596	Zurücknahme der Beschwerde	1/10

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1600, soweit nichts anderes vermerkt
--------	--------------------	--

F. Strafsachen

Bei Verurteilung zu Geldstrafe darf die Gebühr, die aufgrund eines der folgenden Gebührentatbestände von dem Verurteilten zu erheben ist, den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen; § 9 Abs. 3 gilt insoweit nicht. Die Gebührentatbestände 1672 und 1680 sind jedoch ausgenommen.

I. Der Beschuldigte ist im Offizialverfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder es ist **auf Verwarnung mit Strafvorbehalt erkannt** oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden.

1. Verfahren im ersten Rechtszug

1600	Hauptverhandlung mit Urteil bei	
	a) Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten einschließlich	50 DM
	bis zu 6 Monaten einschließlich	100 DM
	bis zu 2 Jahren einschließlich	200 DM
	von mehr als 2 Jahren	300 DM
	b) Verurteilung zu Geldstrafe	
	bis zu 90 Tagessätzen	50 DM
	bis zu 180 Tagessätzen	100 DM
	von mehr als 180 Tagessätzen	200 DM
	c) Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung	50 DM
1601	Verfahren bei Strafbefehlen, es sei denn, daß nach Einspruch durch Urteil entschieden wird	1/2

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1600, soweit nichts anderes vermerkt
2. Berufungsverfahren		
1602	Berufungsverfahren mit Urteil	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1603	Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil	1/4
3. Revisionsverfahren		
1604	Revisionsverfahren mit Urteil	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1605	Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist	1/4
II. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil oder rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens, so- weit zu Freiheitsstrafen oder Geldstrafen verurteilt oder auf Verwarnung mit Strafvorbehalt erkannt worden ist oder Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet worden sind.		
1610	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens	1/2
1611	Urteil nach erneuter Hauptverhandlung	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
III.		
1. Berufung, Revision und Wiederaufnahme betreffend		
a) die den Verfall, die Einziehung, Vernichtung, die Un- brauchbarmachung oder die Abführung des Mehrer- löses im Strafverfahren oder im selbständigen Ver- fahren nach §§ 440, 441, 444 Abs. 3 StPO;		
b) die Verwerfung eines Antrags nach § 439 oder § 440 StPO		
2. Antrag des Privatklägers nach § 440 StPO		
1620	Verwerfung der Berufung durch Urteil	40 DM wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1621	Erledigung der Berufung ohne Urteil	10 DM
1622	Verwerfung der Revision durch Urteil	40 DM wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1600, soweit nichts anderes vermerkt
1623	Erledigung der Revision ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist	10 DM
1624	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens	20 DM
1625	Urteil nach erneuter Hauptverhandlung (§ 373 StPO)	40 DM wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1626	Zurückweisung des Antrags des Privatklägers nach § 440 StPO a) durch Urteil	40 DM
	b) durch Beschluß	20 DM
IV. Berufung, Revision und Wiederaufnahme betreffend Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung		
1630	Verwerfung der Berufung durch Urteil	10 vom Hundert des Betrages der Geldbuße — höchstens 20 000 DM — wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1631	Erledigung der Berufung ohne Urteil	2,5 vom Hundert des Betrages der Geldbuße, höchstens 5 000 DM
1632	Verwerfung der Revision durch Urteil	10 vom Hundert des Betrages der Geldbuße — höchstens 20 000 DM — wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1633	Erledigung der Revision ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist	2,5 vom Hundert des Betrages der Geldbuße, höchstens 5 000 DM
1634	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens	5 vom Hundert des Be- trages der Geldbuße, höchstens 10 000 DM
1635	Urteil nach erneuter Hauptverhandlung (§ 373 StPO)	10 vom Hundert des Betrages der Geldbuße — höchstens 20 000 DM — wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1600, soweit nichts anderes vermerkt
V. Klageerzwingungsverfahren, unwahre Anzeige und Zurücknahme des Strafantrags		
1638	Dem Antragsteller oder Anzeigenden sind die Kosten auferlegt worden (§§ 177, 469, 470 StPO)	40 DM wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 75 GKG) § 75 GKG)
VI. Privatklageverfahren, auch in der Form des Verfahrens nach Widerklage		
1. Der Beschuldigte ist zu einer Strafe verurteilt worden		
a) Verfahren im ersten Rechtszug		
1640	Hauptverhandlung mit Urteil	1
b) Berufungsverfahren		
1641	Berufungsverfahren mit Urteil, wenn der Privatkläger mit Erfolg oder der Beschuldigte die Berufung eingelegt hat	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1642	Berufungsverfahren mit Urteil, wenn der Privatkläger ohne Erfolg die Berufung eingelegt hat	80 DM
1643	Erledigung der Berufung des Beschuldigten ohne Urteil	1/4
1644	Erledigung der Berufung des Privatklägers ohne Urteil	20 DM
c) Revisionsverfahren		
1645	Revisionsverfahren mit Urteil, wenn der Privatkläger mit Erfolg oder der Beschuldigte die Revision eingelegt hat	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1646	Revisionsverfahren mit Urteil, wenn der Privatkläger ohne Erfolg die Revision eingelegt hat	80 DM
1647	Erledigung der Revision des Beschuldigten ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist	1/4
1648	Erledigung der Revision des Privatklägers ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist	20 DM

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1600, soweit nichts anderes vermerkt
2. Der Beschuldigte ist nicht verurteilt worden, das Ver- fahren ist auch nicht wegen Geringfügigkeit eingestellt worden		
a) Verfahren im ersten Rechtszug		
1650	Hauptverhandlung mit Urteil	80 DM
1651	Erledigung des Verfahrens ohne Urteil	20 DM
b) Berufungsverfahren		
1652	Berufungsverfahren mit Urteil, wenn der Privatkläger die Berufung eingelegt hat	80 DM
1653	Erledigung der Berufung des Privatklägers ohne Urteil	20 DM
c) Revisionsverfahren		
1654	Revisionsverfahren mit Urteil, wenn der Privatkläger die Revision eingelegt hat	80 DM
1655	Erledigung der Revision des Privatklägers ohne Urteil mit Aus- nahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begrün- dungsfrist	20 DM
3. Wiederaufnahme eines Privatklageverfahrens auf Antrag des Privatklägers		
1656	Der Antrag wird verworfen	20 DM
1657	Nach Anordnung der Wiederaufnahme wird nicht auf eine höhere Strafe erkannt	80 DM
VII. Nebenklage		
Dem Nebenkläger sind Kosten auferlegt worden		
1660	Die Berufung oder Revision des Nebenklägers wird durch Urteil verworfen; auf Grund der Berufung oder Revision des Neben- klägers wird der Angeklagte freigesprochen oder für straffrei er- klärt	80 DM
1661	Erledigung der Berufung oder Revision des Nebenklägers ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist	20 DM
1662	Der Antrag des Nebenklägers auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird verworfen	20 DM
1663	Nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Nebenklägers wird nicht auf eine höhere Strafe erkannt	80 DM

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1600, soweit nichts anderes vermerkt
VIII. Beschwerdeverfahren		
	Verwerfung oder Zurückweisung einer Beschwerde des Beschuldigten, Privatklägers, Nebenklägers oder Nebenbeteiligten	
1670	1. gegen einen Beschluß, durch den ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich einer Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung verworfen oder abgelehnt wurde ...	^{1/2} wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1671	2. gegen eine Entscheidung, durch die im Strafverfahren oder im selbständigen Verfahren nach den §§ 440, 441, 444 Abs. 3 StPO eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung festgesetzt worden ist	5 vom Hundert des Betrages der Geldbuße — höchstens 10000 DM — wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
	Eine Gebühr wird nur erhoben, wenn eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt ist.	
1672	3. im Kostenfestsetzungsverfahren	1 Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1673	4. in sonstigen Fällen außer in Beschwerdeverfahren nach § 4 Abs. 2 GKG und § 98 Abs. 3 BRAGO	10 DM
	Von dem Beschuldigten wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig auf eine Strafe oder auf Verwarnung mit Strafvorbehalt erkannt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist.	

IX. Entschädigungsverfahren

1680	Soweit dem Verletzten oder seinem Erben im Strafverfahren ein aus der Straftat erwachsener vermögensrechtlicher Anspruch zuerkannt ist (§ 403 StPO)	1 Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 für jeden Rechtszug nach dem Wert des zuerkannten Anspruchs
------	---	--

G. Gerichtliches Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Bei Verurteilung zu Geldbuße darf die Gebühr, die aufgrund eines der Gebührentatbestände der Nummern 1700 bis 1771, 1773 zu erheben ist, den Betrag der Geldbuße nicht übersteigen; § 9 Abs. 3 gilt insoweit nicht.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1600, soweit nichts anderes vermerkt
I. Gegen den Betroffenen wird nach Einspruch eine Geldbuße festgesetzt		
1700	1. Verfahren im ersten Rechtszug	10 vom Hundert des Betrages der Geldbuße, höchstens 20 000 DM
	2. Rechtsbeschwerdeverfahren (§§ 79, 80 OWiG):	
1710	Rechtsbeschwerdeverfahren mit Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)
1711	Erledigung der Rechtsbeschwerde ohne Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG mit Ausnahme der Zurücknahme der Rechtsbe- schwerde vor Ablauf der Begründungsfrist	^{1/4} höchstens 5 000 DM
II. Verfahren nach Einspruch ohne Sachentscheidung		
1720	Zurücknahme oder Verwerfung des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung	^{1/2} höchstens 10 000 DM
III. Wiederaufnahme des Verfahrens, soweit ein Betroffener zu Geldbuße verurteilt ist		
1730	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens	^{1/2} höchstens 10 000 DM
1731	Entscheidung nach erneuter Hauptverhandlung (§ 373 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)
IV. Rechtsbeschwerde und Wiederaufnahme betreffend		
	1. die Anordnung der Einziehung, Unbrauchbarmachung oder Abführung des Mehrerlöses neben einer Geldbuße oder selbständig;	
	2. die Verwerfung eines Antrags nach § 439 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG	
1740	Verwerfung der Rechtsbeschwerde durch Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG	40 DM wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1600, soweit nichts anderes vermerkt
1741	Erledigung der Rechtsbeschwerde ohne Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG mit Ausnahme der Zurücknahme der Rechtsbe- schwerde vor Ablauf der Begründungsfrist	10 DM
1742	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens	20 DM
1743	Entscheidung nach erneuter Hauptverhandlung (§ 373 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)	40 DM wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)
V. Rechtsbeschwerde und Wiederaufnahme betreffend die Fest- setzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung		
1750	Verwerfung der Rechtsbeschwerde durch Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)
1751	Erledigung der Rechtsbeschwerde ohne Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG mit Ausnahme der Zurücknahme der Rechtsbe- schwerde vor Ablauf der Begründungsfrist	$\frac{1}{4}$ höchstens 5 000 DM
1752	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens	$\frac{1}{2}$ höchstens 10 000 DM
1753	Entscheidung nach erneuter Hauptverhandlung (§ 373 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)
VI. Unwahre Anzeige		
1760	Dem Anzeigenden sind die Kosten auferlegt worden (§ 469 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)	40 DM
VII. Beschwerdeverfahren		
Verwerfung oder Zurückweisung einer Beschwerde des Be- troffenen oder Nebenbeteiligten		

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1770	1. gegen einen Beschluß, durch den ein Antrag auf Wieder- aufnahme des Verfahrens hinsichtlich einer Geldbuße ver- worfen oder abgelehnt wurde	$\frac{1}{2}$ höchstens 10 000 DM
1771	2. gegen eine Entscheidung, durch die im gerichtlichen Ver- fahren nach dem OWiG oder im selbständigen Verfahren nach § 30 OWiG eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt worden ist	$\frac{1}{2}$ — höchstens 10 000 DM — wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)
	Eine Gebühr wird nur erhoben, wenn eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt ist.	
1772	3. im Kostenfestsetzungsverfahren	1 Gebühr nach der Ta- belle der Anlage 2
1773	4. in sonstigen Fällen außer in Beschwerdeverfahren nach § 4 Abs. 2 GKG und § 98 Abs. 3, § 105 Abs. 2 BRAGO Eine Gebühr wird nur erhoben, wenn eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt ist.	10 DM

Nummer	Auslagen	Höhe
--------	----------	------

H. Auslagen

1900	Die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung	1 DM
	1. Schreibauslagen werden erhoben für	
	a) Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt oder angefertigt werden;	
	b) Abschriften, die angefertigt worden sind, weil die Partei oder ein Beteiligter es unterlassen hat, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Ab- schriften beizufügen;	
	c) Ausfertigungen und Abschriften jeder Art, wenn sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit gewährt ist; die folgende Bestimmung bleibt unberührt.	
	2. Frei von Schreibauslagen sind für jede Partei, jeden Beteiligten und jeden Beschuldigten	
	a) eine vollständige Ausfertigung oder Abschrift jeder gericht- lichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs;	

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Auslagen	Höhe
	b) eine Ausfertigung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe; c) eine weitere vollständige Ausfertigung oder Abschrift bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten; d) eine Abschrift jeder Niederschrift über eine Sitzung. 3. Werden für Ausfertigungen oder Abschriften Entwürfe verwandt, die der Antragsteller dem Gericht zur Verfügung gestellt hat und die nur durch Geschäftsnummer, Zeitangaben, Kostenrechnung, Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des ausfertigenden Beamten zu ergänzen sind, so werden Schreibauslagen nicht erhoben.	
1901	Telegraphen- und Fernschreibgebühren	in voller Höhe
1903	Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren, jedoch nicht die Kosten der Bekanntmachung eines besonderen Prüfungstermins (§ 142 KO, § 11 der Seerechtlichen Verteilungsordnung)	in voller Höhe
1904	Nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlende Beträge, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind Sind diese Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt.	in voller Höhe
1905	Die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtspersonen auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen Sind diese Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt.	in voller Höhe
1906	An Rechtsanwälte zu zahlende Beträge	in voller Höhe
1907	Kosten einer Beförderung von Personen sowie Beträge, die mittellosen Personen für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt werden ..	in voller Höhe
1908	Kosten einer Beförderung von Tieren und Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren, der Verwahrung von Sachen, der Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen sowie der Verwahrung und Fütterung von Tieren	in voller Höhe
1909	Kosten einer Zwangshaft	in Höhe der für die Freiheitsstrafe geltenden Sätze

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Auslagen	Höhe
1910	Kosten einer Haft außer Zwangshaft, Kosten einer einstweiligen Unterbringung (§ 126 a StPO), einer Unterbringung zur Beobachtung (§ 81 StPO, § 73 JGG) und einer einstweiligen Unterbringung in einem Erziehungsheim (§ 71 Abs. 2, § 72 Abs. 3 JGG). Diese Kosten werden nur angesetzt, wenn sie nach den für die Freiheitsstrafe geltenden Vorschriften zu erheben wären	in Höhe der für die Freiheitsstrafe geltenden Sätze
1911	Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten als Ersatz für Auslagen der unter den Nummern 1900 bis 1910 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind	begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 1900 bis 1910
1912	Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind	in voller Höhe
1913	Auslagen der in den Nummern 1900 bis 1912 bezeichneten Art, soweit sie durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage oder durch das dem gerichtlichen Verfahren vorausgegangene Bußgeldverfahren entstanden sind	begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 1900 bis 1911
1920	Auslagen, die durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind, werden nicht erhoben, soweit das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist; dies gilt nicht, soweit das Beschwerdegericht die Kosten dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt hat."	

80. Die bisherige Anlage erhält folgende Fassung:

„Tabelle

Anlage 2
(zu § 9 Abs. 2)

Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert

bis zu	300 Deutsche Mark einschließlich	15 Deutsche Mark
bis zu	400 Deutsche Mark einschließlich	19 Deutsche Mark
bis zu	500 Deutsche Mark einschließlich	23 Deutsche Mark
bis zu	600 Deutsche Mark einschließlich	27 Deutsche Mark
bis zu	700 Deutsche Mark einschließlich	30 Deutsche Mark
bis zu	800 Deutsche Mark einschließlich	33 Deutsche Mark
bis zu	900 Deutsche Mark einschließlich	36 Deutsche Mark
bis zu	1 000 Deutsche Mark einschließlich	39 Deutsche Mark
bis zu	1 100 Deutsche Mark einschließlich	42 Deutsche Mark

Beschlüsse des 6. Ausschusses

bis zu 1 200 Deutsche Mark einschließlich	45 Deutsche Mark
bis zu 1 300 Deutsche Mark einschließlich	48 Deutsche Mark
bis zu 1 400 Deutsche Mark einschließlich	51 Deutsche Mark
bis zu 1 500 Deutsche Mark einschließlich	54 Deutsche Mark
bis zu 1 600 Deutsche Mark einschließlich	57 Deutsche Mark
bis zu 1 700 Deutsche Mark einschließlich	60 Deutsche Mark
bis zu 1 800 Deutsche Mark einschließlich	62 Deutsche Mark
bis zu 1 900 Deutsche Mark einschließlich	64 Deutsche Mark
bis zu 2 000 Deutsche Mark einschließlich	66 Deutsche Mark
bis zu 2 300 Deutsche Mark einschließlich	70 Deutsche Mark
bis zu 2 600 Deutsche Mark einschließlich	74 Deutsche Mark
bis zu 2 900 Deutsche Mark einschließlich	78 Deutsche Mark
bis zu 3 200 Deutsche Mark einschließlich	82 Deutsche Mark
bis zu 3 500 Deutsche Mark einschließlich	86 Deutsche Mark
bis zu 3 800 Deutsche Mark einschließlich	90 Deutsche Mark
bis zu 4 100 Deutsche Mark einschließlich	94 Deutsche Mark
bis zu 4 400 Deutsche Mark einschließlich	98 Deutsche Mark
bis zu 4 700 Deutsche Mark einschließlich	102 Deutsche Mark
bis zu 5 000 Deutsche Mark einschließlich	106 Deutsche Mark
bis zu 5 400 Deutsche Mark einschließlich	111 Deutsche Mark
bis zu 5 800 Deutsche Mark einschließlich	116 Deutsche Mark
bis zu 6 200 Deutsche Mark einschließlich	121 Deutsche Mark
bis zu 6 600 Deutsche Mark einschließlich	126 Deutsche Mark
bis zu 7 000 Deutsche Mark einschließlich	131 Deutsche Mark
bis zu 7 400 Deutsche Mark einschließlich	136 Deutsche Mark
bis zu 7 800 Deutsche Mark einschließlich	141 Deutsche Mark
bis zu 8 200 Deutsche Mark einschließlich	146 Deutsche Mark
bis zu 8 600 Deutsche Mark einschließlich	151 Deutsche Mark
bis zu 9 000 Deutsche Mark einschließlich	156 Deutsche Mark
bis zu 9 500 Deutsche Mark einschließlich	161 Deutsche Mark
bis zu 10 000 Deutsche Mark einschließlich	166 Deutsche Mark
bis zu 10 800 Deutsche Mark einschließlich	171 Deutsche Mark
bis zu 11 600 Deutsche Mark einschließlich	176 Deutsche Mark
bis zu 12 400 Deutsche Mark einschließlich	181 Deutsche Mark
bis zu 13 200 Deutsche Mark einschließlich	186 Deutsche Mark
bis zu 14 000 Deutsche Mark einschließlich	191 Deutsche Mark
bis zu 14 800 Deutsche Mark einschließlich	196 Deutsche Mark
bis zu 15 600 Deutsche Mark einschließlich	201 Deutsche Mark
bis zu 16 400 Deutsche Mark einschließlich	206 Deutsche Mark
bis zu 17 200 Deutsche Mark einschließlich	211 Deutsche Mark
bis zu 18 000 Deutsche Mark einschließlich	216 Deutsche Mark
bis zu 18 800 Deutsche Mark einschließlich	221 Deutsche Mark
bis zu 19 600 Deutsche Mark einschließlich	226 Deutsche Mark
bis zu 20 400 Deutsche Mark einschließlich	231 Deutsche Mark
bis zu 21 200 Deutsche Mark einschließlich	236 Deutsche Mark

Beschlüsse des 6. Ausschusses

bis zu 22 000 Deutsche Mark einschließlich	241 Deutsche Mark
bis zu 22 800 Deutsche Mark einschließlich	246 Deutsche Mark
bis zu 23 600 Deutsche Mark einschließlich	251 Deutsche Mark
bis zu 24 400 Deutsche Mark einschließlich	256 Deutsche Mark
bis zu 25 200 Deutsche Mark einschließlich	261 Deutsche Mark
bis zu 26 000 Deutsche Mark einschließlich	266 Deutsche Mark
bis zu 26 800 Deutsche Mark einschließlich	271 Deutsche Mark
bis zu 27 600 Deutsche Mark einschließlich	276 Deutsche Mark
bis zu 28 400 Deutsche Mark einschließlich	281 Deutsche Mark
bis zu 29 200 Deutsche Mark einschließlich	286 Deutsche Mark
bis zu 30 000 Deutsche Mark einschließlich	291 Deutsche Mark
bis zu 30 800 Deutsche Mark einschließlich	296 Deutsche Mark
bis zu 31 600 Deutsche Mark einschließlich	301 Deutsche Mark
bis zu 32 400 Deutsche Mark einschließlich	306 Deutsche Mark
bis zu 33 200 Deutsche Mark einschließlich	311 Deutsche Mark
bis zu 34 000 Deutsche Mark einschließlich	316 Deutsche Mark
bis zu 34 800 Deutsche Mark einschließlich	321 Deutsche Mark
bis zu 35 600 Deutsche Mark einschließlich	326 Deutsche Mark
bis zu 36 400 Deutsche Mark einschließlich	331 Deutsche Mark
bis zu 37 200 Deutsche Mark einschließlich	336 Deutsche Mark
bis zu 38 000 Deutsche Mark einschließlich	341 Deutsche Mark
bis zu 38 800 Deutsche Mark einschließlich	346 Deutsche Mark
bis zu 39 600 Deutsche Mark einschließlich	351 Deutsche Mark
bis zu 40 400 Deutsche Mark einschließlich	356 Deutsche Mark
bis zu 41 200 Deutsche Mark einschließlich	361 Deutsche Mark
bis zu 42 000 Deutsche Mark einschließlich	366 Deutsche Mark
bis zu 42 800 Deutsche Mark einschließlich	371 Deutsche Mark
bis zu 43 600 Deutsche Mark einschließlich	376 Deutsche Mark
bis zu 44 400 Deutsche Mark einschließlich	381 Deutsche Mark
bis zu 45 200 Deutsche Mark einschließlich	386 Deutsche Mark
bis zu 46 000 Deutsche Mark einschließlich	391 Deutsche Mark
bis zu 46 800 Deutsche Mark einschließlich	396 Deutsche Mark
bis zu 47 600 Deutsche Mark einschließlich	401 Deutsche Mark
bis zu 48 400 Deutsche Mark einschließlich	406 Deutsche Mark
bis zu 49 200 Deutsche Mark einschließlich	411 Deutsche Mark
bis zu 50 000 Deutsche Mark einschließlich	416 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag für je 1 000 Deutsche Mark 6 Deutsche Mark. Werte über 50 000 Deutsche Mark sind auf volle 1 000 Deutsche Mark aufzurunden.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2

Artikel 2

**Anderung des Gesetzes
über Kosten der Gerichtsvollzieher****Anderung des Gesetzes
über Kosten der Gerichtsvollzieher**

Das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

1. unverändert

„§ 9

Erinnerungen

Über die Erinnerungen des Kostenschuldners und der Staatskasse gegen den Kostenansatz entscheidet, soweit nicht nach § 766 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung das Vollstreckungsgericht zuständig ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz hat. Auf die Erinnerung und die Beschwerde sind § 4 Abs. 2 bis 4 des Gerichtskostengesetzes und § 568 Abs. 1, §§ 569 bis 575 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

2. § 11 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

2. unverändert

„§ 4 Abs. 2 bis 4 des Gerichtskostengesetzes und § 568 Abs. 1, §§ 569 bis 575 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.“

3. In § 16 werden ersetzt:

3. unverändert

- a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „0,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „eine Deutsche Mark“;
- b) in Absatz 2 die Worte „1,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „2 Deutsche Mark“;
- c) in Absatz 3 Satz 1 die Worte „2 Deutsche Mark“ durch die Worte „3,50 Deutsche Mark“;
- d) in Absatz 4 die Worte „eine Deutsche Mark“ durch die Worte „2 Deutsche Mark“;
- e) in Absatz 5 die Worte „0,30 Deutsche Mark“ durch die Worte „0,50 Deutsche Mark“;
- f) in Absatz 7 die Worte „0,10 Deutsche Mark“ durch die Worte „0,50 Deutsche Mark“.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- o) In Absatz 1 fällt die Klammer „(§ 17 Abs. 1 der Postsparkassenordnung vom 11. November 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1645)“ fort.

a) Es werden ersetzt:

a) unverändert

- aa) in Absatz 2 Satz 2 die Worte „12 Deutsche Mark“ durch die Worte „20 Deutsche Mark“;

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bb) in Absatz 3 die Worte „4 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“.	
b) In Absatz 4 fallen die Worte „ , mindestens eine Deutsche Mark,“ fort.	b) unverändert
5. In § 18 fallen die Worte „ , mindestens eine Deutsche Mark,“ fort.	5. unverändert
6. In § 19 Abs. 1 werden die Worte „1,20 Deutsche Mark“ durch die Worte „3 Deutsche Mark“ ersetzt.	6. unverändert
7. § 20 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Worte „mindestens 0,50 Deutsche Mark und höchstens 60 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „jedoch höchstens 60 Deutsche Mark“.	
b) In Absatz 2 fallen die Worte „mindestens eine Deutsche Mark und“ fort.	
8. In § 21 werden ersetzt:	8. unverändert
a) in Absatz 3 Satz 1 die Worte „1,20 Deutsche Mark“ durch die Worte „3 Deutsche Mark“;	
b) in Absatz 4 die Worte „0,60 Deutsche Mark“ durch die Worte „1,50 Deutsche Mark“;	
c) in Absatz 5 Satz 1 die Worte „25 Deutsche Mark“ durch die Worte „50 Deutsche Mark“;	
d) in Absatz 5 Satz 2 die Worte „2,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „5 Deutsche Mark“;	
e) in Absatz 5 Satz 3 die Worte „4 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“.	
9. In § 22 werden ersetzt:	9. unverändert
a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „6 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“;	
b) in Absatz 2 die Worte „2 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“.	
10. In § 24 werden ersetzt:	10. unverändert
a) in Absatz 1 die Worte „9 Deutsche Mark“ durch die Worte „20 Deutsche Mark“;	
b) in Absatz 2 die Worte „3 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“.	

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- | | |
|---|-----------------|
| 11. In § 25 werden ersetzt: | 11. unverändert |
| a) in Absatz 1 die Worte „einer Deutschen Mark“ durch die Worte „1,50 Deutsche Mark“; | |
| b) in Absatz 2 Satz 1 die Worte „2 Deutsche Mark“ durch die Worte „3 Deutsche Mark“; | |
| c) in Absatz 3 die Worte „0,60 Deutsche Mark“ durch die Worte „eine Deutsche Mark“. | |
| 12. In § 26 werden ersetzt: | 12. unverändert |
| a) in Absatz 1 die Worte „12 Deutsche Mark“ durch die Worte „20 Deutsche Mark“ und die Worte „2,40 Deutsche Mark“ durch die Worte „4 Deutsche Mark“; | |
| b) in Absatz 2 die Worte „1,20 Deutsche Mark“ durch die Worte „2 Deutsche Mark“ und die Worte „2,40 Deutsche Mark“ durch die Worte „4 Deutsche Mark“. | |
| 13. In § 27 Abs. 1 Satz 1 fallen die Worte „ , mindestens jedoch 0,50 Deutsche Mark“ fort. | 13. unverändert |
| 14. In § 28 werden ersetzt: | 14. unverändert |
| a) in Satz 1 die Worte „12 Deutsche Mark“ durch die Worte „20 Deutsche Mark“; | |
| b) in Satz 2 die Worte „6 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“. | |
| 15. In § 29 werden ersetzt: | 15. unverändert |
| a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „1,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „2 Deutsche Mark“; | |
| b) in Absatz 1 Satz 3 die Worte „3 Deutsche Mark“ durch die Worte „4 Deutsche Mark“; | |
| c) in Absatz 2 die Worte „3 Deutsche Mark“ durch die Worte „4 Deutsche Mark“. | |
| 16. In § 30 werden ersetzt: | 16. unverändert |
| a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „6 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“; | |
| b) in Absatz 2 die Worte „3 Deutsche Mark“ durch die Worte „5 Deutsche Mark“. | |
| 17. In § 31 werden ersetzt: | 17. unverändert |
| a) in den Nummern 1 und 2 die Worte „1,20 Deutsche Mark“ durch die Worte „2 Deutsche Mark“; | |
| b) in der Nummer 3 die Worte „3 Deutsche Mark“ durch die Worte „5 Deutsche Mark“. | |

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
18. In § 32 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Der Reisekostenpauschbetrag (§ 37) und das Wegegeld (§ 38) werden“ durch die Worte „Das Wegegeld (§ 37) wird“ ersetzt.	18. unverändert
19. In § 33 Abs. 2 werden die Worte „4 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“ ersetzt.	19. unverändert
20. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	20. unverändert
a) In Nummer 1 wird das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.	
b) In Nummer 9 fällt das Wort „Reisekostenpauschbeträge,“ fort.	
21. § 36 wird wie folgt geändert:	21. unverändert
a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird das Wort „Schreibgebühren“ jeweils durch das Wort „Schreibauslagen“ und das Wort „Schreibgebühr“ durch das Wort „Schreibauslage“ ersetzt.	
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung eine Deutsche Mark.“	
22. § 37 erhält folgende Fassung:	22. § 37 erhält folgende Fassung:
„Wegegeld“	„§ 37“
(1) Zum Ausgleich von Aufwendungen für Wege, die der Gerichtsvollzieher zur Vornahme von Amtshandlungen zurücklegen muß, wird für jede Amtshandlung ein Wegegeld erhoben. Werden jedoch auf einem Wege mehrere Amtshandlungen	(1) Zum Ausgleich von Aufwendungen für Wege, die der Gerichtsvollzieher zur Vornahme von Amtshandlungen zurücklegen muß, wird für jede Amtshandlung ein Wegegeld erhoben. Werden jedoch auf einem Wege mehrere Amtshandlungen
a) gegen einen Schuldner oder	a) unverändert
b) in demselben Gemeindeteil für einen Auftraggeber vorgenommen, so wird das Wegegeld nur einmal erhoben.	b) in derselben Wohnung, in demselben Geschäftslokal oder sonst an derselben Stelle für einen Auftraggeber
Das Wegegeld wird aufgeteilt im Falle des Buchstaben a nach der Zahl der Aufträge, im Falle des Buchstaben b nach der Zahl der Schuldner.	vorgenommen, so wird das Wegegeld nur einmal erhoben und im Falle des Buchstaben a nach der Zahl der Aufträge, im Falle des Buchstaben b nach der Zahl der Schuldner aufgeteilt.
(2) Als Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht	(2) unverändert
1. die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 175 der Zivilprozeßordnung),	
2. das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (§ 194 der Zivilprozeßordnung),	
3. die Versteigerung von Pfandstücken, die sich in der Pfandkammer befinden.	

Entwurf

(3) Das Wegegeld beträgt 0,15 Deutsche Mark für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges, den der Gerichtsvollzieher zum Zwecke einer Amtshandlung zurücklegt, mindestens 1,50 Deutsche Mark. Die Entfernung wird berechnet ab Mitte der Gemeinde, in der der Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz hat, oder, wenn diese Gemeinde aus mehreren Gemeindeteilen besteht, ab Mitte des Gemeindeteils, in dem sich der verwaltungsmäßige Schwerpunkt der Gemeinde befindet. Ist ein Gemeindeteil zum Amtssitz des Gerichtsvollziehers bestimmt, wird die Entfernung ab Mitte dieses Gemeindeteils berechnet. Maßgebend ist der Weg bis zum Ort der Amtshandlung. Befindet sich der Ort der Amtshandlung

a) in derselben Gemeinde, aber in einem anderen Gemeindeteil,

b) in einer anderen Gemeinde,

so ist die Entfernung zu berechnen

im Falle a) bis zur Mitte des Gemeindeteils, im Falle b) bis zur Mitte der anderen Gemeinde, oder, wenn diese aus mehreren Gemeindeteilen besteht, bis zur Mitte des Gemeindeteils, in dem die Amtshandlung vorzunehmen ist; dies gilt nicht, wenn der Ort der Amtshandlung mehr als 5 Kilometer außerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete einer Gemeinde liegt.

(4) Gemeindeteile sind solche Gebiete, die nach dem Gemeinderecht, nach der Bebauung oder der ortsüblichen Anschauung als verwaltungsmäßige oder räumliche Untergliederung der Gemeinde anzusehen sind.

(5) Muß der Gerichtsvollzieher eine Amtshandlung außerhalb des Bezirks des Amtsgerichts, dem er zugewiesen ist, und außerhalb des ihm zugewiesenen Bezirks eines anderen Amtsgerichts vornehmen, so werden abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 die Reisekosten nach den für den Gerichtsvollzieher geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften erhoben.

(6) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 3 festgesetzten Beträge Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.

(7) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur Verminderung der Kosten bei Amts-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Das Wegegeld beträgt **innerhalb der Gemeinde des Amtssitzes des Gerichtsvollziehers**

bei einer Entfernung

bis zu 5 Kilometer 1,50 Deutsche Mark,

von mehr als 5 Kilometer

bis zu 10 Kilometer 3,— Deutsche Mark,

von mehr als 10 Kilometer

bis zu 15 Kilometer 4,50 Deutsche Mark,

von mehr als 15 Kilometer

bis zu 20 Kilometer 6,— Deutsche Mark,

über 20 Kilometer 7,— Deutsche Mark.

Maßgebend ist die Entfernung vom Amtsgericht, bei dem der Gerichtsvollzieher beschäftigt ist, bis zum Ort der Amtshandlung. Ist die Entfernung vom Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers bis zum Ort der Amtshandlung geringer, so ist diese maßgebend. Die Entfernung ist nach der Luftlinie zu messen.

(4) Muß der Gerichtsvollzieher eine Amtshandlung außerhalb der Gemeinde seines Amtssitzes vornehmen, so wird ein Wegegeld von 0,20 Deutsche Mark für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges erhoben. Die Entfernung wird berechnet von der Ortsmitte seines Amtssitzes bis zur Mitte des Ortes, in dem die Amtshandlung vorzunehmen ist. Ist die Amtshandlung mehr als 5 Kilometer außerhalb des im Zusammenhang bebauten Gebietes eines Ortes vorzunehmen, so ist die Entfernung bis zum Ort der Amtshandlung maßgebend. Die Entfernung ist nach dem kürzesten befahrbaren Weg zu messen.

(5) Muß der Gerichtsvollzieher eine Amtshandlung außerhalb des Bezirks des Amtsgerichts, dem er zugewiesen ist, und außerhalb des ihm zugewiesenen Bezirks eines anderen Amtsgerichts vornehmen, so werden abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 die Reisekosten nach den für den Gerichtsvollzieher geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften erhoben.

(6) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in **den Absätzen 3 und 4** festgesetzten Beträge Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.

(7) Die Landesregierungen werden ermächtigt, **durch Rechtsverordnung** zur Verminderung

Entwurf

handlungen durch Gerichtsvollzieher, die ihren Amtssitz in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg oder in Städten von mehr als 250 000 Einwohnern haben, die Erhebung eines geringeren als des in Absatz 3 bestimmten Wegegeldes vorzuschreiben. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(8) Die Landesregierungen werden ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gemeindeteile und Mittelpunkte von Gemeinden und Gemeindeteilen zu bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

23. § 38 fällt fort.

24. Die Anlage zu § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die volle Gebühr beträgt bei einem Wert

bis zu	200 Deutsche Mark einschließlich	5 Deutsche Mark
bis zu	400 Deutsche Mark einschließlich	9 Deutsche Mark
bis zu	600 Deutsche Mark einschließlich	12 Deutsche Mark
bis zu	1 000 Deutsche Mark einschließlich	16 Deutsche Mark
bis zu	1 500 Deutsche Mark einschließlich	20 Deutsche Mark
bis zu	2 000 Deutsche Mark einschließlich	24 Deutsche Mark
bis zu	2 500 Deutsche Mark einschließlich	28 Deutsche Mark
bis zu	3 000 Deutsche Mark einschließlich	32 Deutsche Mark
bis zu	3 500 Deutsche Mark einschließlich	36 Deutsche Mark
bis zu	4 000 Deutsche Mark einschließlich	40 Deutsche Mark
bis zu	4 500 Deutsche Mark einschließlich	44 Deutsche Mark
bis zu	5 000 Deutsche Mark einschließlich	48 Deutsche Mark
bis zu	6 000 Deutsche Mark einschließlich	54 Deutsche Mark
bis zu	7 000 Deutsche Mark einschließlich	60 Deutsche Mark
bis zu	8 000 Deutsche Mark einschließlich	66 Deutsche Mark
bis zu	9 000 Deutsche Mark einschließlich	72 Deutsche Mark
bis zu	10 000 Deutsche Mark einschließlich	78 Deutsche Mark
bis zu	11 000 Deutsche Mark einschließlich	83 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag für je 1 000 Deutsche Mark 5 Deutsche Mark. Werte über 20 000 Deutsche Mark sind auf volle 1 000 Deutsche Mark aufzurunden.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

der Kosten bei Amtshandlungen durch Gerichtsvollzieher, die ihren Amtssitz in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg oder in Städten von mehr als 250 000 Einwohnern haben, die Erhebung eines geringeren als des in Absatz 3 bestimmten Wegegeldes vorzuschreiben. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Absatz 8 entfällt

23. unverändert

24. Die Anlage zu § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die volle Gebühr beträgt bei einem Wert

bis zu	200 Deutsche Mark einschließlich	5 Deutsche Mark
bis zu	400 Deutsche Mark einschließlich	9 Deutsche Mark
bis zu	600 Deutsche Mark einschließlich	12 Deutsche Mark
bis zu	1 000 Deutsche Mark einschließlich	16 Deutsche Mark
bis zu	1 500 Deutsche Mark einschließlich	20 Deutsche Mark
bis zu	2 000 Deutsche Mark einschließlich	24 Deutsche Mark
bis zu	2 500 Deutsche Mark einschließlich	28 Deutsche Mark
bis zu	3 000 Deutsche Mark einschließlich	32 Deutsche Mark
bis zu	3 500 Deutsche Mark einschließlich	36 Deutsche Mark
bis zu	4 000 Deutsche Mark einschließlich	40 Deutsche Mark
bis zu	4 500 Deutsche Mark einschließlich	44 Deutsche Mark
bis zu	5 000 Deutsche Mark einschließlich	48 Deutsche Mark
bis zu	6 000 Deutsche Mark einschließlich	54 Deutsche Mark
bis zu	7 000 Deutsche Mark einschließlich	60 Deutsche Mark
bis zu	8 000 Deutsche Mark einschließlich	66 Deutsche Mark
bis zu	9 000 Deutsche Mark einschließlich	72 Deutsche Mark
bis zu	10 000 Deutsche Mark einschließlich	78 Deutsche Mark
bis zu	11 000 Deutsche Mark einschließlich	83 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag für je 1 000 Deutsche Mark 5 Deutsche Mark. Werte über 11 000 Deutsche Mark sind auf volle 1 000 Deutsche Mark aufzurunden.“

Entwurf

Artikel 3

**Änderung der Bundesgebührenordnung
für Rechtsanwälte**

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage zu § 11 werden die Worte „Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert“ bis „100 000 Deutsche Mark 1 000 Deutsche Mark“ durch folgende Worte ersetzt:

„Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert

bis	200 Deutsche Mark	20 Deutsche Mark
bis	300 Deutsche Mark	30 Deutsche Mark
bis	500 Deutsche Mark	40 Deutsche Mark
bis	700 Deutsche Mark	50 Deutsche Mark
bis	900 Deutsche Mark	60 Deutsche Mark
bis	1 200 Deutsche Mark	74 Deutsche Mark
bis	1 600 Deutsche Mark	92 Deutsche Mark
bis	2 000 Deutsche Mark	110 Deutsche Mark
bis	2 400 Deutsche Mark	128 Deutsche Mark
bis	2 800 Deutsche Mark	146 Deutsche Mark
bis	3 200 Deutsche Mark	164 Deutsche Mark
bis	3 600 Deutsche Mark	182 Deutsche Mark
bis	4 000 Deutsche Mark	200 Deutsche Mark
bis	4 400 Deutsche Mark	218 Deutsche Mark
bis	4 800 Deutsche Mark	236 Deutsche Mark
bis	5 200 Deutsche Mark	254 Deutsche Mark
bis	5 600 Deutsche Mark	272 Deutsche Mark
bis	6 000 Deutsche Mark	290 Deutsche Mark
bis	6 400 Deutsche Mark	308 Deutsche Mark
bis	6 800 Deutsche Mark	326 Deutsche Mark
bis	7 200 Deutsche Mark	338 Deutsche Mark
bis	7 600 Deutsche Mark	347 Deutsche Mark
bis	8 000 Deutsche Mark	355 Deutsche Mark
bis	8 400 Deutsche Mark	362 Deutsche Mark
bis	8 800 Deutsche Mark	369 Deutsche Mark
bis	9 200 Deutsche Mark	376 Deutsche Mark
bis	9 600 Deutsche Mark	383 Deutsche Mark
bis	10 000 Deutsche Mark	390 Deutsche Mark
bis	11 000 Deutsche Mark	400 Deutsche Mark
bis	12 000 Deutsche Mark	410 Deutsche Mark
bis	13 000 Deutsche Mark	420 Deutsche Mark
bis	14 000 Deutsche Mark	430 Deutsche Mark
bis	15 000 Deutsche Mark	440 Deutsche Mark
bis	16 000 Deutsche Mark	450 Deutsche Mark
bis	17 000 Deutsche Mark	460 Deutsche Mark

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3

**Anderung der Bundesgebührenordnung
für Rechtsanwälte**

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage zu § 11 werden die Worte „Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert“ bis „100 000 Deutsche Mark 1 000 Deutsche Mark“ durch folgende Worte ersetzt:

„Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert

bis	200 Deutsche Mark	20 Deutsche Mark
bis	300 Deutsche Mark	30 Deutsche Mark
bis	500 Deutsche Mark	40 Deutsche Mark
bis	700 Deutsche Mark	50 Deutsche Mark
bis	900 Deutsche Mark	60 Deutsche Mark
bis	1 200 Deutsche Mark	74 Deutsche Mark
bis	1 600 Deutsche Mark	92 Deutsche Mark
bis	2 000 Deutsche Mark	110 Deutsche Mark
bis	2 400 Deutsche Mark	128 Deutsche Mark
bis	2 800 Deutsche Mark	146 Deutsche Mark
bis	3 200 Deutsche Mark	164 Deutsche Mark
bis	3 600 Deutsche Mark	182 Deutsche Mark
bis	4 000 Deutsche Mark	200 Deutsche Mark
bis	4 400 Deutsche Mark	218 Deutsche Mark
bis	4 800 Deutsche Mark	236 Deutsche Mark
bis	5 200 Deutsche Mark	254 Deutsche Mark
bis	5 600 Deutsche Mark	272 Deutsche Mark
bis	6 400 Deutsche Mark	308 Deutsche Mark
bis	7 200 Deutsche Mark	344 Deutsche Mark
bis	8 000 Deutsche Mark	380 Deutsche Mark
bis	9 000 Deutsche Mark	425 Deutsche Mark
bis	10 000 Deutsche Mark	470 Deutsche Mark
bis	12 000 Deutsche Mark	530 Deutsche Mark
bis	14 000 Deutsche Mark	590 Deutsche Mark
bis	16 000 Deutsche Mark	650 Deutsche Mark

Entwurf

bis 18 000 Deutsche Mark	470 Deutsche Mark
bis 19 000 Deutsche Mark	480 Deutsche Mark
bis 20 000 Deutsche Mark	490 Deutsche Mark
bis 21 000 Deutsche Mark	499 Deutsche Mark
bis 22 000 Deutsche Mark	508 Deutsche Mark
bis 23 000 Deutsche Mark	517 Deutsche Mark
bis 24 000 Deutsche Mark	526 Deutsche Mark
bis 25 000 Deutsche Mark	535 Deutsche Mark
bis 26 000 Deutsche Mark	544 Deutsche Mark
bis 27 000 Deutsche Mark	553 Deutsche Mark
bis 28 000 Deutsche Mark	562 Deutsche Mark
bis 29 000 Deutsche Mark	571 Deutsche Mark
bis 30 000 Deutsche Mark	580 Deutsche Mark
bis 32 000 Deutsche Mark	596 Deutsche Mark
bis 34 000 Deutsche Mark	612 Deutsche Mark
bis 36 000 Deutsche Mark	628 Deutsche Mark
bis 38 000 Deutsche Mark	644 Deutsche Mark
bis 40 000 Deutsche Mark	660 Deutsche Mark
bis 42 000 Deutsche Mark	676 Deutsche Mark
bis 44 000 Deutsche Mark	692 Deutsche Mark
bis 46 000 Deutsche Mark	708 Deutsche Mark
bis 48 000 Deutsche Mark	724 Deutsche Mark
bis 50 000 Deutsche Mark	740 Deutsche Mark
bis 52 000 Deutsche Mark	754 Deutsche Mark
bis 54 000 Deutsche Mark	768 Deutsche Mark
bis 56 000 Deutsche Mark	782 Deutsche Mark
bis 58 000 Deutsche Mark	796 Deutsche Mark
bis 60 000 Deutsche Mark	810 Deutsche Mark
bis 62 000 Deutsche Mark	824 Deutsche Mark
bis 64 000 Deutsche Mark	838 Deutsche Mark
bis 66 000 Deutsche Mark	852 Deutsche Mark
bis 68 000 Deutsche Mark	866 Deutsche Mark
bis 70 000 Deutsche Mark	880 Deutsche Mark
bis 72 000 Deutsche Mark	894 Deutsche Mark
bis 74 000 Deutsche Mark	908 Deutsche Mark
bis 76 000 Deutsche Mark	922 Deutsche Mark
bis 78 000 Deutsche Mark	936 Deutsche Mark
bis 80 000 Deutsche Mark	950 Deutsche Mark
bis 82 000 Deutsche Mark	964 Deutsche Mark
bis 84 000 Deutsche Mark	978 Deutsche Mark

Beschlüsse des 6. Ausschusses

bis 18 000 Deutsche Mark **710** Deutsche Mark

bis 20 000 Deutsche Mark **770** Deutsche Mark

bis 25 000 Deutsche Mark **830** Deutsche Mark

bis 30 000 Deutsche Mark **890** Deutsche Mark

bis 35 000 Deutsche Mark 950 Deutsche Mark

bis 40 000 Deutsche Mark **1 010** Deutsche Mark

bis 45 000 Deutsche Mark 1 045 Deutsche Mark

bis 50 000 Deutsche Mark **1 080** Deutsche Mark

bis 55 000 Deutsche Mark 1 115 Deutsche Mark

bis 60 000 Deutsche Mark **1 150** Deutsche Mark

bis 65 000 Deutsche Mark 1 185 Deutsche Mark

bis 70 000 Deutsche Mark **1 220** Deutsche Mark

bis 75 000 Deutsche Mark 1 255 Deutsche Mark

bis 80 000 Deutsche Mark **1 290** Deutsche Mark

Entwurf

bis 86 000 Deutsche Mark 992 Deutsche Mark

bis 88 000 Deutsche Mark 1 006 Deutsche Mark

bis 90 000 Deutsche Mark 1 020 Deutsche Mark

bis 92 000 Deutsche Mark 1 032 Deutsche Mark

bis 94 000 Deutsche Mark 1 044 Deutsche Mark

bis 96 000 Deutsche Mark 1 056 Deutsche Mark

bis 98 000 Deutsche Mark 1 068 Deutsche Mark

bis 100 000 Deutsche Mark 1 080 Deutsche Mark".

Beschlüsse des 6. Ausschusses

bis 85 000 Deutsche Mark 1 325 Deutsche Mark

bis 90 000 Deutsche Mark 1 360 Deutsche Mark

bis 95 000 Deutsche Mark 1 395 Deutsche Mark

bis 100 000 Deutsche Mark 1 430 Deutsche Mark

bis 110 000 Deutsche Mark 1 500 Deutsche Mark

bis 120 000 Deutsche Mark 1 570 Deutsche Mark

bis 130 000 Deutsche Mark 1 640 Deutsche Mark

bis 140 000 Deutsche Mark 1 710 Deutsche Mark

bis 150 000 Deutsche Mark 1 780 Deutsche Mark

bis 160 000 Deutsche Mark 1 850 Deutsche Mark

bis 170 000 Deutsche Mark 1 920 Deutsche Mark

bis 180 000 Deutsche Mark 1 990 Deutsche Mark

bis 190 000 Deutsche Mark 2 060 Deutsche Mark

bis 200 000 Deutsche Mark 2 130 Deutsche Mark

bis 220 000 Deutsche Mark 2 250 Deutsche Mark

bis 240 000 Deutsche Mark 2 370 Deutsche Mark

bis 260 000 Deutsche Mark 2 490 Deutsche Mark

bis 280 000 Deutsche Mark 2 610 Deutsche Mark

bis 300 000 Deutsche Mark 2 730 Deutsche Mark

bis 320 000 Deutsche Mark 2 850 Deutsche Mark

bis 340 000 Deutsche Mark 2 970 Deutsche Mark

bis 360 000 Deutsche Mark 3 090 Deutsche Mark

bis 380 000 Deutsche Mark 3 210 Deutsche Mark

bis 400 000 Deutsche Mark 3 330 Deutsche Mark

bis 430 000 Deutsche Mark 3 450 Deutsche Mark

bis 460 000 Deutsche Mark 3 570 Deutsche Mark

bis 490 000 Deutsche Mark 3 690 Deutsche Mark

bis 520 000 Deutsche Mark 3 810 Deutsche Mark

bis 550 000 Deutsche Mark 3 930 Deutsche Mark

bis 580 000 Deutsche Mark 4 050 Deutsche Mark

bis 610 000 Deutsche Mark 4 170 Deutsche Mark

bis 640 000 Deutsche Mark 4 290 Deutsche Mark

bis 670 000 Deutsche Mark 4 410 Deutsche Mark

bis 700 000 Deutsche Mark 4 530 Deutsche Mark

bis 730 000 Deutsche Mark 4 650 Deutsche Mark

bis 760 000 Deutsche Mark 4 770 Deutsche Mark

bis 790 000 Deutsche Mark 4 890 Deutsche Mark

bis 820 000 Deutsche Mark 5 010 Deutsche Mark

bis 850 000 Deutsche Mark 5 130 Deutsche Mark

bis 880 000 Deutsche Mark 5 250 Deutsche Mark

bis 910 000 Deutsche Mark 5 370 Deutsche Mark

bis 940 000 Deutsche Mark 5 490 Deutsche Mark

bis 970 000 Deutsche Mark 5 610 Deutsche Mark

bis 1 000 000 Deutsche Mark 5 730 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag über eine Million Deutsche Mark für je 50 000 Deutsche Mark 150 Deutsche Mark. Gegenstandswerte über eine Million Deutsche Mark sind auf volle 50 000 Deutsche Mark aufzurunden."

Entwurf

2. In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.“

3. § 6 Abs. 1 Satz 3 erster Satzteil erhält folgende Fassung:

„Ist der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe, so erhöhen sich, wenn die Aufträge nicht gleichzeitig erteilt sind, die Prozeßgebühr (§ 31 Nr. 1) und die Geschäftsgebühr (§ 118 Abs. 1 Nr. 1) durch jeden Beitritt um zwei Zehntel;“.

4. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „3 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „4 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

5. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen die Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Beschwerdegegenstand einhundert Deutsche Mark übersteigt. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes ist nicht zulässig. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Im übrigen sind die für die Beschwerde in der Hauptsache geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden. Die weitere Beschwerde ist statthaft, wenn sie das Beschwerdegericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zuläßt. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht; die §§ 550 und 551 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.“

6. In § 11 Abs. 2 werden die Worte „fünf Deutsche Mark“ durch die Worte „sieben Deutsche Mark“ ersetzt.

7. In § 12 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig, so erhält er die Gebühren nur einmal. Ist der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe, so erhöhen sich die Geschäftsgebühr (§ 118 Abs. 1 Nr. 1) und die Prozeßgebühr (§ 31 Nr. 1) durch jeden weiteren Auftraggeber um die Hälfte; die Erhöhung wird nach dem Betrag berechnet, an dem die Auftraggeber gemeinschaftlich beteiligt sind; mehrere Erhöhungen dürfen den Betrag von zwei vollen Gebühren nicht übersteigen. Bei Gebühren, die nur dem Mindest- und Höchstbetrag nach bestimmt sind, erhöhen sich der Mindest- und Höchstbetrag durch jeden weiteren Auftraggeber um die Hälfte.“

4. unverändert

5. unverändert

6. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „fünf Deutsche Mark“ durch die Worte „zehn Deutsche Mark“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Rahmengebühren bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.“

8. In § 19 Abs. 3 wird die Klammer „(§§ 9, 10)“ durch die Klammer „(§§ 9, 10, 113 a Abs. 1)“ ersetzt.

8. unverändert

9. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „5 bis 180 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „10 bis 200 Deutsche Mark“.

9. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „5 bis 180 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „10 bis 250 Deutsche Mark“.

10. § 21 a erhält folgende Fassung:

10. unverändert

„§ 21 a

Gutachten über die Aussichten einer Berufung oder einer Revision

Für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens über die Aussichten einer Berufung oder einer Revision erhält der Rechtsanwalt eine volle Gebühr nach § 11 Abs. 1 Satz 2; dies gilt nicht in den in § 20 Abs. 1 Satz 2 genannten Angelegenheiten. Die Gebühr ist auf eine Prozeßgebühr, die im Berufungs- oder Revisionsverfahren entsteht, anzurechnen.“

11. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „1 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „3 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

11. § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Werden an den Rechtsanwalt Zahlungen geleistet, so erhält er für die Auszahlung oder Rückzahlung bei Beträgen

bis zu 5 000 Deutsche Mark einschließlich

1 vom Hundert,

von dem Mehrbetrag bis zu 20 000 Deutsche Mark einschließlich

0,5 vom Hundert,

von dem Mehrbetrag über 20 000 Deutsche Mark

0,25 vom Hundert.“

12. In § 23 Abs. 3 werden die Worte „Absätze 2 und 3“ durch die Worte „Absätze 1 und 2“ ersetzt.

12. unverändert

12a. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Erledigungsgebühr

(1) Erledigt sich eine Rechtssache ganz oder teilweise ohne Inanspruchnahme eines Gerichts dadurch, daß ein Teil des Anspruchs endgültig nicht mehr geltend gemacht wird, dann erhält der Rechtsanwalt, der bei der Erledigung mitgewirkt hat, eine volle Gebühr (Erledigungsgebühr) nach dem Wert des erledigten Anspruchs. Das gilt nicht, wenn im Zeitpunkt der Geltendmachung für den Anspruchsteller erkennbar war, daß ihm nicht mehr zustand, als er durch die Erledigung erhalten hat.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Erledigt sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Zurücknahme oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsaktes, so erhält der Rechtsanwalt, der bei der Erledigung mitgewirkt hat, eine volle Gebühr."

13. In § 25 Abs. 3 wird das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.

13. unverändert

13a. In § 26 Satz 2 werden die Worte „20 Deutsche Mark“ durch die Worte „35 Deutsche Mark“ ersetzt.

14. § 27 wird wie folgt geändert:

14. unverändert

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für Abschriften und Ablichtungen aus Behörden- und Gerichtsakten stehen dem Rechtsanwalt Schreibauslagen zu, soweit die Abschrift oder Ablichtung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war.“

b) In der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 wird das Wort „Schreibgebühren“ jeweils durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.

14a. In § 28 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „15 Deutsche Mark“ durch die Worte „50 Deutsche Mark“, die Worte „25 Deutsche Mark“ durch die Worte „75 Deutsche Mark“ und die Worte „50 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Deutsche Mark“ ersetzt.

14b. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Prozeßgebühr, Verhandlungsgebühr,
Beweisgebühr, Erörterungsgebühr

(1) Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt erhält eine volle Gebühr

1. für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information (Prozeßgebühr),
2. für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr),
3. für die Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren oder bei der Parteivernehmung nach § 619 der Zivilprozeßordnung (Beweisgebühr),
4. für die Erörterung der Sache, auch im Rahmen eines Versuchs zur gütlichen Beilegung (Erörterungsgebühr).

(2) Erörterungsgebühren und Verhandlungsgebühren, die denselben Gegenstand betreffen und in demselben Rechtszug entstehen, werden aufeinander angerechnet."

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

14c. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Endigt der Auftrag, bevor der Rechtsanwalt die Klage, den ein Verfahren einleitenden Antrag oder einen Schriftsatz, der Sachanträge, die Zurücknahme der Klage oder die Zurücknahme des Antrags enthält, eingereicht oder bevor er für seine Partei einen Termin wahrgenommen hat, so erhält er nur eine halbe Prozeßgebühr.“

15. § 33 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Kläger in Ehesachen, in Rechtsstreitigkeiten über die Feststellung der Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern oder in den vor die Landgerichte gehörenden Entmündigungssachen nichtstreitig verhandelt.“

15. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. unverändert

b) In Absatz 2 werden die Worte „nur drei Zehntel“ durch die Worte „fünf Zehntel“ ersetzt.

15a. In § 42 Satz 1 werden die Worte „drei Zehntel“ durch die Worte „fünf Zehntel“ ersetzt.

16. § 43 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. fünf Zehntel der vollen Gebühr für die Tätigkeit im Verfahren über den Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbefehls, wenn innerhalb der Widerspruchsfrist kein Widerspruch erhoben oder der Widerspruch gemäß § 703 a Abs. 2 Nr. 4 der Zivilprozeßordnung beschränkt worden ist.“

16. unverändert

16a. In § 45 werden die Worte „drei Zehntel“ jeweils durch die Worte „fünf Zehntel“ ersetzt.

16b. In § 51 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „drei Zehntel“ durch die Worte „fünf Zehntel“ ersetzt.

17. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Vollstreckung wegen Geldforderungen bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Betrag der zu vollstreckenden Forderung einschließlich der Nebenforderungen; hat jedoch der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend. Wird künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen gepfändet (§ 850 d Abs. 3 der Zivilprozeßordnung), so sind die noch nicht fälligen Ansprüche nach § 13 Abs. 1, 2 des Gerichtskostengesetzes zu bewerten.“

17. § 57 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Pfändungen bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Betrag der zu vollstreckenden Geldforderung einschließlich der Nebenforderungen. Soll ein bestimmter Gegenstand gepfändet werden und hat dieser einen geringeren Wert, so ist der geringere Wert maßgebend. Wird künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen gepfändet (§ 850 d Abs. 3 der Zivilprozeßordnung), so sind die noch nicht fälligen Ansprüche nach § 13 Abs. 1, 2 des Gerichtskostengesetzes zu bewerten.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

18. In § 58 Abs. 3 wird der Nummer 11 angefügt:

„im Verfahren nach § 807 der Zivilprozeßordnung bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Betrag, der aus dem Vollstreckungstitel noch geschuldet wird; der Wert beträgt jedoch höchstens 2 000 Deutsche Mark;“

18. unverändert

18a. In § 61 Abs. 1 werden die Worte „Drei Zehntel“ durch die Worte „Fünf Zehntel“ ersetzt.

18b. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 fällt weg.

b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

19. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Einleitung und die Nummer 1 folgende Fassung:

„(1) Im Verfahren der Zwangsversteigerung nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung einschließlich der Einstellungsverfahren nach §§ 30 bis 30 d, 180 Abs. 2 erhält der Rechtsanwalt bei Vertretung eines Beteiligten

1. für das Verfahren bis zur Einleitung des Verteilungsverfahrens drei Zehntel der vollen Gebühr;“

b) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Bezeichnung „§ 10 Abs. 1 Nr. 3, 5“ durch die Bezeichnung „§ 10 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

19. unverändert

19a. In § 69 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „25 Deutsche Mark“ durch die Worte „50 Deutsche Mark“ ersetzt.

20. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 fällt fort.

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

20. § 70 wird wie folgt geändert:

o) In Absatz 1 werden die Worte „drei Zehntel“ durch die Worte „fünf Zehntel“ ersetzt.

a) unverändert

b) unverändert

20a. In § 75 werden die Worte „zwei Zehntel“ durch die Worte „drei Zehntel“ ersetzt.

20b. In § 76 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „drei Zehntel“ durch die Worte „fünf Zehntel“ ersetzt.

20c. In § 80 Abs. 2 werden die Worte „drei Zehntel“ durch die Worte „fünf Zehntel“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

21. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

in Nummer 1 die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 200 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark“, in Nummer 2 die Worte „60 Deutsche Mark bis 720 Deutsche Mark“ durch die Worte „60 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark“, in Nummer 3 die Worte „50 Deutsche Mark bis 600 Deutsche Mark“ durch die Worte „50 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark“.

b) In Absatz 2 werden ersetzt

die Worte „100 Deutsche Mark bis 360 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark“ die Worte „60 Deutsche Mark bis 240 Deutsche Mark“ durch die Worte „60 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark“ und die Worte „50 Deutsche Mark bis 180 Deutsche Mark“ durch die Worte „50 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark“.

22. In § 84 werden ersetzt

die Worte „50 Deutsche Mark bis 600 Deutsche Mark“ durch die Worte „50 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark“, die Worte „30 Deutsche Mark bis 360 Deutsche Mark“ durch die Worte „30 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark“, die Worte „25 Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark“ durch die Worte „25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark“.

23. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

in Nummer 1 die Worte „60 Deutsche Mark bis 720 Deutsche Mark“ durch die Worte „60 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark“, in Nummer 2 die Worte „50 Deutsche Mark bis 600 Deutsche Mark“ durch die Worte „60 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark“.

21. § 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83

Erster Rechtszug

(1) Der Rechtsanwalt erhält im ersten Rechtszug als Verteidiger in der Hauptverhandlung folgende Gebühren:

1. Im Verfahren vor dem Oberlandesgericht, dem Schwurgericht und vor der Jugendkammer, soweit diese in Sachen entscheidet, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören,
100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark;
2. im Verfahren vor der großen Strafkammer und vor der Jugendkammer, soweit sich die Gebühr nicht nach Nummer 1 bestimmt,
70 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark;
3. im Verfahren vor dem Schöffengericht, dem Jugendschöffengericht, dem Amtsrichter und dem Jugendrichter
60 Deutsche Mark bis 760 Deutsche Mark.

(2) Erstreckt sich die Hauptverhandlung über einen Kalendertag hinaus, so erhält der Rechtsanwalt für jeden weiteren Verhandlungstag in den Fällen des Absatzes 1

- Nr. 1 100 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark,
Nr. 2 70 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark,
Nr. 3 60 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark.

Wird jedoch mit dem Verfahren von neuem begonnen, so gelten für den ersten Tag der neuen Hauptverhandlung die Vorschriften des Absatzes 1.“

22. § 84 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rechtsanwalt erhält im vorbereitenden Verfahren, im gerichtlich anhängigen Verfahren, in dem er nur außerhalb der Hauptverhandlung tätig ist, und in einem Verfahren, in dem eine Hauptverhandlung nicht stattfindet, folgende Gebühren:

In den Fällen des § 83 Abs. 1

- Nr. 1 50 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark,
Nr. 2 35 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark,
Nr. 3 30 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark.“

23. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

in Nummer 1 die Worte „60 Deutsche Mark bis 720 Deutsche Mark“ durch die Worte „70 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark“, in Nummer 2 die Worte „50 Deutsche Mark bis 600 Deutsche Mark“ durch die Worte „60 Deutsche Mark bis 760 Deutsche Mark“.

Entwurf

b) In Absatz 2 werden ersetzt

die Worte „60 Deutsche Mark bis 240 Deutsche Mark“ durch die Worte „60 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark“, und die Worte „50 Deutsche Mark bis 180 Deutsche Mark“ durch die Worte „50 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark“.

24. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

in Nummer 1 die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 200 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark“, in Nummer 2 die Worte „60 Deutsche Mark bis 720 Deutsche Mark“ durch die Worte „60 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark“, und die Worte „50 Deutsche Mark bis 600 Deutsche Mark“ durch die Worte „50 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark“.

b) In Absatz 2 werden ersetzt

die Worte „100 Deutsche Mark bis 360 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark“, die Worte „60 Deutsche Mark bis 240 Deutsche Mark“ durch die Worte „60 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark“, und die Worte „50 Deutsche Mark bis 180 Deutsche Mark“ durch die Worte „50 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark“.

25. In § 91 werden ersetzt

die Worte „5 Deutsche Mark bis 180 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark bis 200 Deutsche Mark“, die Worte „25 Deutsche

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erstreckt sich die Hauptverhandlung über einen Kalendertag hinaus, so erhält der Rechtsanwalt für jeden weiteren Verhandlungstag in den Fällen des Absatzes 1

Nr. 1 70 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark,
Nr. 2 60 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark.

Wird jedoch mit dem Verfahren von neuem begonnen, so gelten für den ersten Tag der neuen Hauptverhandlung die Vorschriften des Absatzes 1.“

24. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

in Nummer 1 die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 200 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark“, in Nummer 2 die Worte „60 Deutsche Mark bis 720 Deutsche Mark“ durch die Worte „70 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark“, und die Worte „50 Deutsche Mark bis 600 Deutsche Mark“ durch die Worte „60 Deutsche Mark bis 760 Deutsche Mark“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erstreckt sich die Hauptverhandlung über einen Kalendertag hinaus, so erhält der Rechtsanwalt für jeden weiteren Verhandlungstag in den Fällen des Absatzes 1

Nr. 1 100 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark,

Nr. 2 70 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark

und, wenn im ersten Rechtszug der Amtsrichter als Einzelrichter, ausgenommen als Jugendrichter, entschieden hat,

60 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark.

Wird jedoch mit dem Verfahren von neuem begonnen, so gelten für den ersten Tag der neuen Hauptverhandlung die Vorschriften des Absatzes 1.“

24a. Dem § 88 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Übt der Rechtsanwalt eine Tätigkeit für den Beschuldigten aus, die sich auf das Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis erstreckt, und reicht der Gebührenrahmen nicht aus, um die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts angemessen zu entgelten, so kann er bis zu 25 vom Hundert überschritten werden.“

25. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Mark bis 300 Deutsche Mark" durch die Worte „25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark“, und die Worte „40 Deutsche Mark bis 480 Deutsche Mark“ durch die Worte „40 Deutsche Mark bis 600 Deutsche Mark“.

26. In § 93 werden die Worte „20 Deutsche Mark bis 240 Deutsche Mark“ durch die Worte „20 Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark“ ersetzt.

26. unverändert

27. § 94 wird wie folgt geändert:

27. unverändert

- a) In Absatz 3 werden die Worte „10 Deutsche Mark bis 120 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark bis 150 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „25 Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark“ durch die Worte „25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Worte „10 Deutsche Mark bis 120 Deutsche Mark“ jeweils durch die Worte „10 Deutsche Mark bis 150 Deutsche Mark“ ersetzt.

27a. Nach § 96 wird folgender § 96 a eingefügt:

„§ 96 a

Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs

Tritt der Angeschuldigte den Anspruch gegen die Staatskasse auf Erstattung von Anwaltskosten als notwendige Auslagen (§§ 464 b, 464 a Abs. 2 Nr. 2 der Strafprozeßordnung) an den Rechtsanwalt ab, so ist eine von der Staatskasse gegenüber dem Angeschuldigten erklärte Aufrechnung insoweit unwirksam, als sie den Anspruch des Rechtsanwalts vereiteln oder beeinträchtigen würde.“

27b. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „so erhält er“ die Worte „anstelle der gesetzlichen Gebühr“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2; an die Stelle der Sätze 1 und 2 treten folgende Sätze 1 und 2:
„Der Rechtsanwalt erhält ferner Ersatz der Auslagen aus der Staatskasse. § 126 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 gilt sinngemäß; die Feststellung nach § 126 Abs. 2 kann auch für andere Auslagen als Reisekosten getroffen werden.“
- c) Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) Für die Tätigkeit als Verteidiger vor Eröffnung des Hauptverfahrens erhält der Rechtsanwalt die Vergütung unabhängig vom Zeitpunkt seiner Bestellung.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

d) Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wegen des Vorschusses gelten § 127 Satz 1, § 98 sinngemäß.“

28. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 fällt der Satz 2 fort.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „§§ 304 bis 310 der Strafprozeßordnung“ durch die Worte „§§ 304 bis 310, 311 a der Strafprozeßordnung“ ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Verfahren über die Erinnerung und über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“

28. unverändert

28a. In § 99 Abs. 1 wird das Wort „außergewöhnlich“ durch das Wort „besonders“ ersetzt.

29. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „§§ 304 bis 311 der Strafprozeßordnung“ durch die Worte „§§ 304 bis 311 a der Strafprozeßordnung“ ersetzt.

29. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch kann nur insoweit geltend gemacht werden, als das Gericht des ersten Rechtszuges auf Antrag des Rechtsanwalts nach Anhörung des Beschuldigten feststellt, daß dieser ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zur Zahlung in der Lage ist. Ist das Verfahren nicht gerichtlich anhängig geworden, so entscheidet das Gericht, das den Verteidiger bestellt hat. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der §§ 304 bis 311 a der Strafprozeßordnung zulässig.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der für den Beginn der Verjährung maßgebende Zeitpunkt tritt mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden gerichtlichen Entscheidung, in Ermangelung einer solchen mit der Beendigung des Verfahrens ein. Von der in Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Feststellung des Gerichts ist der Lauf der Verjährungsfrist nicht abhängig.“

- b) unverändert

30. § 101 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anrechnung oder Rückzahlung unterbleibt, soweit der Rechtsanwalt durch diese insgesamt weniger als den doppelten Betrag der ihm nach den §§ 97 und 99 zustehenden Gebühr oder Pauschvergütung erhalten würde.“

30. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

31. In § 105 Abs. 1 werden die Worte „25 Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark“ durch die Worte „25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark“ ersetzt.

31. § 105 erhält folgende Fassung:

„§ 105

Bußgeldverfahren

(1) Im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger eine Gebühr von 30 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark.

(2) Im Bußgeldverfahren vor dem Amtsgericht erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger die Gebühren des § 83 Abs. 1 Nr. 3.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des Sechsten Abschnitts sinngemäß.“

32. § 106 wird wie folgt geändert:

32. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „50 Deutsche Mark bis 600 Deutsche Mark“ durch die Worte „50 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark“ ersetzt.

- a) In Absatz 1 werden die Worte „50 Deutsche Mark bis 600 Deutsche Mark“ durch die Worte „60 Deutsche Mark bis 760 Deutsche Mark“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden ersetzt

die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 200 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark“ und die Worte „100 Deutsche Mark bis 360 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark“.

- b) In Absatz 2 werden ersetzt

die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 200 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark“ und die Worte „100 Deutsche Mark bis 360 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Deutsche Mark bis 760 Deutsche Mark“.

33. In § 107 werden ersetzt

die Worte „150 Deutsche Mark“ durch die Worte „400 Deutsche Mark“ und die Worte „75 Deutsche Mark“ durch die Worte „200 Deutsche Mark“.

33. unverändert

34. In der Überschrift des Neunten Abschnitts werden nach den Worten „Gebühren im Disziplinarverfahren,“ die Worte „im Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten,“ eingefügt.

34. unverändert

35. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

Disziplinarverfahren

(1) Im Disziplinarverfahren gelten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 die Vorschriften des Sechsten Abschnitts sinngemäß.

(2) Der Rechtsanwalt erhält als Verteidiger im förmlichen Disziplinarverfahren einschließlich des vorangegangenen Verfahrens folgende Gebühren:

1. Im ersten Rechtszug 60 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark,
2. im zweiten Rechtszug 70 Deutsche Mark bis 1 050 Deutsche Mark,

35. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

Disziplinarverfahren

- (1) unverändert

(2) Der Rechtsanwalt erhält als Verteidiger im förmlichen Disziplinarverfahren einschließlich des vorangegangenen Verfahrens folgende Gebühren:

1. Im ersten Rechtszug 70 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark,
2. im zweiten Rechtszug 80 Deutsche Mark bis 1 060 Deutsche Mark,

Entwurf

3. im dritten Rechtszug 100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark.

(3) Erstreckt sich die Hauptverhandlung über einen Kalendertag hinaus, so erhält der Rechtsanwalt für jeden weiteren Verhandlungstag in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 60 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark, Nr. 2 70 Deutsche Mark bis 525 Deutsche Mark, Nr. 3 100 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark.

(4) Im Verfahren vor den Dienstvorgesetzten einschließlich Verfahren der Beschwerde erhält der Rechtsanwalt, der nicht auch Verteidiger im förmlichen Disziplinarverfahren ist, eine Gebühr von 35 Deutsche Mark bis 525 Deutsche Mark.

(5) Im Verfahren auf gerichtliche Entscheidung über die Disziplinarverfügung erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger eine Gebühr von 25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark. Erstreckt sich die mündliche Verhandlung oder Beweiserhebung über einen Kalendertag hinaus, so erhält der Rechtsanwalt für jeden weiteren Tag eine Gebühr von 25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark.

(6) Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 50 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark.

(7) Im Verfahren auf Abänderung oder Neubewilligung eines Unterhaltsbeitrages erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark.

(8) Im Verfahren vor dem Dienstvorgesetzten und im gerichtlichen Verfahren über die nachträgliche Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme erhält der Rechtsanwalt jeweils eine Gebühr von 20 Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark.

36. Nach § 109 wird folgender § 109 a eingefügt:

„§ 109 a

Wehrbeschwerdeverfahren vor den Wehrdienstgerichten

(1) Im Verfahren auf gerichtliche Entscheidung nach der Wehrbeschwerdeordnung erhält der Rechtsanwalt im Verfahren vor dem Truppendienstgericht eine Gebühr von 60 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark und im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Gebühr von 70 Deutsche Mark bis 1 050 Deutsche Mark.

(2) § 109 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. im dritten Rechtszug 100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark.

(3) Erstreckt sich die Hauptverhandlung über einen Kalendertag hinaus, so erhält der Rechtsanwalt für jeden weiteren Verhandlungstag in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 70 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark, Nr. 2 80 Deutsche Mark bis 530 Deutsche Mark, Nr. 3 100 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark.

(4) Im Verfahren vor den Dienstvorgesetzten einschließlich Verfahren der Beschwerde erhält der Rechtsanwalt, der nicht auch Verteidiger im förmlichen Disziplinarverfahren ist, eine Gebühr von 40 Deutsche Mark bis 530 Deutsche Mark.

(5) Im Verfahren auf gerichtliche Entscheidung über die Disziplinarverfügung erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger eine Gebühr von 30 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark. Erstreckt sich die mündliche Verhandlung oder Beweiserhebung über einen Kalendertag hinaus, so erhält der Rechtsanwalt für jeden weiteren Tag eine Gebühr von 30 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark.

(6) unverändert

(7) Im Verfahren auf Abänderung oder Neubewilligung eines Unterhaltsbeitrages erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 30 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark.

(8) unverändert

36. Nach § 109 wird folgender § 109 a eingefügt:

„§ 109 a

Wehrbeschwerdeverfahren vor den Wehrdienstgerichten

(1) Im Verfahren auf gerichtliche Entscheidung nach der Wehrbeschwerdeordnung erhält der Rechtsanwalt im Verfahren vor dem Truppendienstgericht eine Gebühr von 70 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark und im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Gebühr von 80 Deutsche Mark bis 1 060 Deutsche Mark.

(2) § 109 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

37. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „25 Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark“ durch die Worte „25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Verfahren über die Fortdauer der Freiheitsentziehung und im Verfahren über Anträge auf Aufhebung der Freiheitsentziehung erhält der Rechtsanwalt in jedem Rechtszug eine Gebühr von 15 Deutsche Mark bis 225 Deutsche Mark

 - 1. für seine Tätigkeit in dem Verfahren im allgemeinen,
 - 2. für die Mitwirkung bei der mündlichen Anhörung der Person, der die Freiheit entzogen ist, und bei der mündlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen“.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „5 Deutsche Mark bis 180 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark bis 200 Deutsche Mark“ ersetzt.

38. Die Überschrift des Zehnten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„ZEHNTER ABSCHNITT

Gebühren in Verfahren vor Gerichten der Verfassungsgerichtsbarkeit, vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, vor Gerichten der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit“

39. In § 113 werden die Worte „die im ersten Rechtszug vor den Bundesgerichtshof gehören“ ersetzt durch die Worte „die im ersten Rechtszug vor das Oberlandesgericht gehören“.

40. Nach § 113 wird folgender § 113 a eingefügt:

„§ 113 a

Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

(1) In Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts sinngemäß. Die Gebühren richten sich nach § 11 Abs. 1 Satz 2. Die Prozeßgebühr des Ver-

37. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „25 Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark“ durch die Worte „30 Deutsche Mark bis 380 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Verfahren über die Fortdauer der Freiheitsentziehung und im Verfahren über Anträge auf Aufhebung der Freiheitsentziehung erhält der Rechtsanwalt in jedem Rechtszug eine Gebühr von 20 Deutsche Mark bis 230 Deutsche Mark

 - 1. unverändert
 - 2. unverändert
- c) unverändert

38. unverändert

39. § 113 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „die im ersten Rechtszug vor den Bundesgerichtshof gehören“ ersetzt durch die Worte „die im ersten Rechtszug vor das Oberlandesgericht gehören“.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „nicht unter 5 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „nicht unter 6 000 Deutsche Mark“ ersetzt und die Worte „und nicht über 5 Millionen Deutsche Mark“ gestrichen.

40. Nach § 113 wird folgender § 113 a eingefügt:

„§ 113 a

Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

(1) In Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts sinngemäß. Die Gebühren richten sich nach § 11 Abs. 1 Satz 2. Die Prozeßgebühr des Ver-

Entwurf

fahrens, in dem vorgelegt worden ist, wird auf die Prozeßgebühr des Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften angerechnet. Der Gegenstandswert bestimmt sich nach den Wertvorschriften, die für die Gerichtsgebühren des Verfahrens gelten, in dem vorgelegt wird. Das vorlegende Gericht setzt den Gegenstandswert auf Antrag durch Beschluß fest. § 10 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(2) Ist für das Verfahren, in dem vorgelegt worden ist, die Gebühr nur dem Mindest- und Höchstbetrag nach bestimmt, so erhält der Rechtsanwalt in dem Vorabentscheidungsverfahren eine Gebühr von 100 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark. Ist der Rechtsanwalt in dem Verfahren vor dem Gericht, das vorgelegt hat, Verteidiger, Beistand oder Vertreter, so erhält er in dem Vorabentscheidungsverfahren eine Gebühr nur, wenn er vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mündlich verhandelt; die Gebühr beträgt 100 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark. Hat ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit vorgelegt, so erhält der Rechtsanwalt in dem Vorabentscheidungsverfahren eine Gebühr von 75 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark. Ist der Rechtsanwalt in dem Verfahren vor dem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit, das vorgelegt hat, Prozeßbevollmächtigter, so erhält er in dem Vorabentscheidungsverfahren eine Gebühr nur, wenn er vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mündlich verhandelt; die Gebühr beträgt 75 Deutsche Mark bis 450 Deutsche Mark."

41. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Verfahren auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung des Verwaltungsakts, auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und in Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gilt § 40 sinngemäß. Bei Vollziehung einer einstweiligen Anordnung gilt § 59 sinngemäß.“

b) Absatz 5 fällt fort; Absatz 6 wird Absatz 5.

42. § 115 fällt fort.

43. § 116 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Rechtsanwalt erhält im Verfahren

Beschlüsse des 6. Ausschusses

fahrens, in dem vorgelegt worden ist, wird auf die Prozeßgebühr des Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften angerechnet, **wenn nicht eine im Verfahrensrecht vorgesehene schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften abgegeben wird.** Der Gegenstandswert bestimmt sich nach den Wertvorschriften, die für die Gerichtsgebühren des Verfahrens gelten, in dem vorgelegt wird. Das vorlegende Gericht setzt den Gegenstandswert auf Antrag durch Beschluß fest. § 10 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(2) **unverändert**

41. **unverändert**

42. **unverändert**

43. § 116 erhält folgende Fassung:

„§ 116

**Verfahren vor Gerichten
der Sozialgerichtsbarkeit**

(1) Im Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit erhält der Rechtsanwalt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. vor dem Sozialgericht 30 Deutsche Mark bis 360 Deutsche Mark, 2. vor dem Landessozialgericht 45 Deutsche Mark bis 540 Deutsche Mark, 3. vor dem Bundessozialgericht 75 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark.“	1. unverändert 2. unverändert 3. unverändert
	(2) In Verfahren - aufgrund der Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten und Krankenkassen (Kassenarzt-recht) sowie öffentlich-rechtlicher Versicherungs-träger untereinander, - aufgrund öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und der Bundesan-stalt für Arbeit oder einer Berufsgenossen-schaft werden die Gebühren nach dem Gegenstands-wert berechnet. Die Vorschriften des Dritten Abschnittes gelten sinngemäß. (3) In den Fällen des Absatzes 1 gelten die §§ 23, 24 nicht.“
	43a. § 117 wird wie folgt geändert: - Absatz 1 fällt weg. - Absatz 2 wird einziger Absatz.
	43b. § 118 wird wie folgt geändert: - Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung: „2. für das Mitwirken bei mündlichen Ver-handlungen oder Besprechungen über tatsächliche oder rechtliche Fragen, die von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet oder im Einverständnis mit dem Auftraggeber vor einem Gericht oder einer Behörde mit dem Gegner oder mit einem Dritten geführt werden; für das Mitwirken bei der Gestaltung eines Gesellschaftsvertrages und bei der Auseinandersetzung von Gesellschaften und Gemeinschaften (Besprechungsge-bühr); der Rechtsanwalt erhält diese Gebühr nicht für eine mündliche oder fernmündliche Nachfrage;“. - Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Soweit die in Absatz 1 Nr. 1 bestimm-te Geschäftsgebühr für eine Tätigkeit außer-halb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens entsteht, ist sie auf die entspre-chenden Gebühren für ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren anzurechnen.“ - Absatz 3 fällt fort.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

44. In § 120 Abs. 2 werden die Worte „5 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“ ersetzt.

44. unverändert

44a. § 122 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beiordnung eines Rechtsanwalts in einer Ehesache erstreckt sich auf den Abschluß eines Vergleichs, der den gegenseitigen Unterhalt der Ehegatten und den Unterhalt gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander, die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, die Rechtsverhältnisse an der Eheswohnung und dem Hausrat und die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht betrifft. In anderen Angelegenheiten, die mit dem Hauptprozeß nur zusammenhängen, erhält der für den Hauptprozeß beigeordnete Rechtsanwalt Vergütung aus der Bundes- oder Landeskasse nur dann, wenn er ausdrücklich auch hierfür beigeordnet ist. Dies gilt insbesondere für

1. die Zwangsvollstreckung (den Verwaltungszwang);
2. das Verfahren über den Arrest, die einstweilige Verfügung und die einstweilige Anordnung;
3. das Beweissicherungsverfahren;
4. das Verfahren über die Widerklage, ausgenommen die Rechtsverteidigung gegen die Widerklage in Ehesachen.“

44b. § 123 erhält folgende Fassung:

„§ 123

Gebühren des Armenanwalts

Anstelle der vollen Gebühren (§ 11 Abs. 1 Satz 1) werden bei einem Gegenstandswert

von mehr als	3 200 bis	4 000 DM	179 DM
von mehr als	4 000 bis	4 800 DM	194 DM
von mehr als	4 800 bis	5 600 DM	209 DM
von mehr als	5 600 bis	6 400 DM	224 DM
von mehr als	6 400 bis	7 200 DM	239 DM
von mehr als	7 200 bis	8 000 DM	254 DM
von mehr als	8 000 bis	9 000 DM	266 DM
von mehr als	9 000 bis	10 000 DM	278 DM
von mehr als	10 000 bis	12 000 DM	294 DM
von mehr als	12 000 bis	14 000 DM	310 DM
von mehr als	14 000 bis	16 000 DM	326 DM
von mehr als	16 000 bis	18 000 DM	342 DM
von mehr als	18 000 bis	20 000 DM	358 DM
von mehr als	20 000 DM		375 DM
aus der Staatskasse (§ 121) vergütet.“			

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

45. In § 124 wird die Bezeichnung „§ 123 Abs. 1, 2 und 3“ ersetzt durch die Bezeichnung „§ 123“.

45. unverändert

46. § 127 erhält folgende Fassung:

46. unverändert

„§ 127

Vorschuß

Für die entstandenen Gebühren und die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Auslagen kann der Rechtsanwalt aus der Bundes- oder Landeskasse angemessenen Vorschuß fordern. § 128 gilt sinngemäß.“

47. § 128 wird wie folgt geändert:

47. unverändert

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Abs. 4 gilt sinngemäß.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand einhundert Deutsche Mark übersteigt. § 10 Abs. 3 Satz 2, 4 und Absatz 4 gilt sinngemäß. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Verfahren über die Erinnerung und über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“

Artikel 4

Anderung anderer Vorschriften

§ 1

Die Verwaltungsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 146 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Außerdem ist vorbehaltlich einer gesetzlich vorgesehenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung oder der Revision die Beschwerde nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark nicht übersteigt.“

2. § 163 fällt fort.

3. § 165 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beteiligten können die Festsetzung der zu erstattenden Kosten anfechten.“

4. § 188 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Sachgebiete der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Kriegsopferfürsorge sowie der Schwerbe-

Artikel 4

Anderung anderer Vorschriften

§ 1

Die Verwaltungsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

Nummer 1 entfällt

2. unverändert

3. unverändert

4. § 188 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Sachgebiete der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Schwerbehin-

Entwurf

schädigtenfürsorge sollen in einer Kammer oder in einem Senat zusammengefaßt werden."

5. § 189 fällt fort.

§ 2

Die Finanzgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 128 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen eine Entscheidung der Finanzgerichte in Streitigkeiten über Kosten ist die Beschwerde nicht gegeben. Dies gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision.

2. §§ 140 und 141 fallen fort.

3. § 145 Abs. 2 fällt fort, Absatz 1 wird einziger Absatz.

4. §§ 146, 147 und 148 fallen fort.

5. § 149 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

b) Der bisherige Satz 2 fällt fort.

c) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Gegen die Festsetzung ist die Erinnerung an das Gericht gegeben. Die Frist für die Einlegung der Erinnerung beträgt zwei Wochen. Über die Zulässigkeit der Erinnerung sind die Beteiligten zu belehren.

(3) Der Vorsitzende des Gerichts oder das Gericht können anordnen, daß die Vollstreckung einstweilen auszusetzen ist.

(4) Über die Erinnerung entscheidet das Gericht durch Beschluß."

§ 3

Das Arbeitsgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Kosten

(1) Im Urteilsverfahren (§ 8 Abs. 1) werden Gebühren nach dem Verzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz erhoben. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

dertenfürsorge sowie der Ausbildungsförderung sollen in einer Kammer oder in einem Senat zusammengefaßt werden."

5. **unverändert**

§ 2

Die Finanzgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

Nummer 1 entfällt

2. **unverändert**

Nummer 3 entfällt

4. **unverändert**

5. § 149 wird wie folgt geändert:

a) **unverändert**

b) **unverändert**

c) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

*„(2) **unverändert***

*(3) **unverändert***

*(4) Über die Erinnerung entscheidet das Gericht durch Beschluß. **Gegen den Beschluß steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn eine der Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vorliegt.***

§ 3

Das Arbeitsgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Kosten

(1) Im Urteilsverfahren (§ 8 Abs. 1) werden Gebühren nach dem Verzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz erhoben.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

die Aufgliederung des Verzeichnisses zur Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung durch Rechtsverordnung zu ändern.

(2) Im Verfahren vor dem Arbeitsgericht wird eine einmalige Gebühr bis zu höchstens fünfhundert Deutsche Mark erhoben. Die einmalige Gebühr bestimmt sich nach der Tabelle der Anlage 2 zu diesem Gesetz. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist drei Deutsche Mark.

(2) unverändert

(3) Im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht und dem Bundesarbeitsgericht vermindern sich die Gebühren der Tabelle, die dem Gerichtskostengesetz als Anlage 2 beigelegt ist, um zwei Zehntel. Im übrigen betragen die Gebühr für das Verfahren und die Gebühr für das Urteil im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht das Eineinhalbfache und im Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht das Doppelte der Gebühr.

(3) unverändert

(4) Kosten werden erst fällig, wenn das Verfahren in dem jeweiligen Rechtszug beendet ist, sechs Monate geruht hat oder sechs Monate von den Parteien nicht betrieben worden ist. Kostenvorschüsse werden nicht erhoben; dies gilt auch für die Zwangsvollstreckung.

(4) unverändert

(5) In Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, § 103 Abs. 3, § 108 Abs. 3 und § 109 werden Kosten nicht erhoben.

(5) unverändert

(6) Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung gilt entsprechend. Bei Einziehung der Gerichts- und Verwaltungskosten leisten die Vollstreckungsbehörden der Justizverwaltung oder die sonst nach Landesrecht zuständigen Stellen den Gerichten für Arbeitssachen Amtshilfe.

(6) unverändert

(7) Für die Wertberechnung bei Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist höchstens der Betrag des für die Dauer eines Vierteljahres zu leistenden Arbeitsentgelts maßgebend; eine Abfindung wird nicht hinzugerechnet. Bei Rechtsstreitigkeiten über wiederkehrende Leistungen ist der Wert des dreijährigen Bezugs und bei Rechtsstreitigkeiten über Eingruppierungen der Wert des dreijährigen Unterschiedsbetrages zur begehrten Vergütung maßgebend, sofern nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist; bis zur Klageerhebung entstandene Rückstände werden nicht hinzugerechnet. § 22 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes findet keine Anwendung."

(7) unverändert

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Das Gesetz erhält folgende Anlage 1:

„Anlage 1
(zu § 12 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis *)

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr
I. Mahnverfahren		Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
2100	Entscheidung über den Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls ..	$\frac{1}{2}$
II. Prozeßverfahren		
1. Prozeßverfahren vor dem Arbeitsgericht		Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
2110	Verfahren im allgemeinen, soweit ein Mahnverfahren vorausgegangen ist	$\frac{1}{2}$ Soweit diese Gebühr zusammen mit der Gebühr 2100 eine Gebühr übersteigt, wird sie nicht erhoben
2111	Verfahren im allgemeinen, soweit kein Mahnverfahren vorausgegangen ist	1
2112	Beendigung des Verfahrens: ohne streitige Verhandlung außer durch Versäumnisurteil oder durch Beschluß nach § 91 a ZPO; durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	Gebühren 2100, 2110, 2111 entfallen
2113	Beendigung des Verfahrens: durch Klagerücknahme, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil nach streitiger Verhandlung; durch Versäumnisurteil	Gebühr 2110 entfällt, Gebühr 2111 ermäßigt sich auf $\frac{1}{2}$
2118	Beschluß nach § 91 a ZPO	Gebühr 2110 entfällt, Gebühr 2111 ermäßigt sich auf $\frac{1}{2}$
2. Berufungsverfahren		Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG
2120	Verfahren im allgemeinen	$\frac{12}{10}$
2121	Beendigung des Verfahrens durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	Gebühr 2120 entfällt

*) Hinweis: Für Auslagen gilt Abschnitt H der Anlage 1 des GKG

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr
2122	Beendigung des Verfahrens ohne streitige Verhandlung	Gebühr 2120 ermäßigt sich auf $\frac{4}{10}$
2123	Grundurteil (§ 304 ZPO), Vorbehaltsurteil (§ 302 ZPO)	$\frac{6}{10}$
2124	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm ein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 2123 vorausgegangen ist, außer Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	$\frac{6}{10}$
2125	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ihm kein Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 2123 vorausgegangen ist, außer Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	$\frac{12}{10}$
2128	Beschluß nach § 91 a ZPO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach den Nummern 2124 oder 2125 fällig geworden ist	$\frac{4}{10}$
3. Revisionsverfahren		Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG
2130	Verfahren im allgemeinen	$\frac{16}{10}$
2131	Beendigung des Verfahrens durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	Gebühr 2130 entfällt
2132	Beendigung des Verfahrens ohne streitige Verhandlung	Gebühr 2130 ermäßigt sich auf $\frac{4}{10}$
2133	Urteil, das die Instanz abschließt, außer Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	$\frac{16}{10}$
2138	Beschluß nach § 91 a ZPO	$\frac{4}{10}$
III. Verfahren über Anträge auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung		
1. Verfahren vor dem Gericht der Hauptsache		
2150	Verfahren vor dem Arbeitsgericht über einen Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 $\frac{1}{2}$
2151	Verfahren vor dem Arbeitsgericht über einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO)	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 $\frac{1}{2}$

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr
2152	Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht über einen Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ..	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG ^{4/10}
2153	Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht über einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO)	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG ^{4/10}
2155	Beendigung des Verfahrens ohne Entscheidung über den Antrag oder nach Erledigung der Hauptsache oder Beendigung des Verfahrens durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	Gebühren 2150, 2151, 2152, 2153 entfallen
	2. Berufungsverfahren	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG
2160	Verfahren im allgemeinen	^{6/10}
2161	Beendigung des Verfahrens durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt ..	Gebühr 2160 entfällt
2162	Beendigung des Verfahrens ohne streitige Verhandlung	Gebühr 2160 ermäßigt sich auf ^{2/10}
2163	Endurteil außer Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	^{6/10}
2168	Beschluß nach § 91 a ZPO	^{2/10}
	IV. Beweissicherung	
2200	Verfahren über den Antrag auf Sicherung des Beweises vor dem Arbeitsgericht	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 ^{1/2}
2210	Verfahren über den Antrag auf Sicherung des Beweises vor dem Landesarbeitsgericht	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG ^{4/10}

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr
V. Beschwerdeverfahren		Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG
2300	Verfahren über Beschwerden nach § 71 Abs. 2, § 91 a Abs. 2, § 99 Abs. 2, § 271 Abs. 3 ZPO sowie über Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	8/10
2301	Verfahren über in Nummer 2300 nicht aufgeführte Beschwerden: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	8/10
VI. Verzögerung des Rechtsstreits		
2400	Auferlegung einer Gebühr nach § 47 GKG	wie vom Gericht bestimmt"

3. Das Gesetz erhält folgende Anlage 2:

„Anlage 2
(zu § 12 Abs. 2)

Tabelle

Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert

bis zu 100,— DM		3,— DM
über 100,— DM bis 200,— DM einschließlich		6,— DM
über 200,— DM bis 300,— DM einschließlich		9,— DM
über 300,— DM bis 400,— DM einschließlich		12,— DM
über 400,— DM bis 500,— DM einschließlich		15,— DM
über 500,— DM bis 600,— DM einschließlich		18,— DM
über 600,— DM bis 700,— DM einschließlich		21,— DM
über 700,— DM bis 800,— DM einschließlich		24,— DM
über 800,— DM bis 900,— DM einschließlich		27,— DM
über 900,— DM bis 1 000,— DM einschließlich		30,— DM
über 1 000,— DM bis 1 100,— DM einschließlich		33,— DM
über 1 100,— DM bis 1 200,— DM einschließlich		36,— DM
über 1 200,— DM bis 1 300,— DM einschließlich		39,— DM
über 1 300,— DM bis 1 400,— DM einschließlich		42,— DM
über 1 400,— DM bis 1 500,— DM einschließlich		45,— DM
über 1 500,— DM bis 1 600,— DM einschließlich		48,— DM
über 1 600,— DM bis 1 700,— DM einschließlich		51,— DM
über 1 700,— DM bis 1 800,— DM einschließlich		54,— DM
über 1 800,— DM bis 1 900,— DM einschließlich		57,— DM
über 1 900,— DM bis 2 000,— DM einschließlich		60,— DM
über 2 000,— DM bis 2 100,— DM einschließlich		63,— DM
über 2 100,— DM bis 2 200,— DM einschließlich		66,— DM
über 2 200,— DM bis 2 300,— DM einschließlich		69,— DM
über 2 300,— DM bis 2 400,— DM einschließlich		72,— DM
über 2 400,— DM bis 2 500,— DM einschließlich		75,— DM
über 2 500,— DM bis 2 600,— DM einschließlich		78,— DM
über 2 600,— DM bis 2 700,— DM einschließlich		81,— DM

Beschlüsse des 6. Ausschusses

über 2 700,— DM bis 2 800,— DM einschließlich 84,— DM
über 2 800,— DM bis 2 900,— DM einschließlich 87,— DM
über 2 900,— DM bis 3 000,— DM einschließlich 90,— DM
über 3 000,— DM bis 3 100,— DM einschließlich 93,— DM

über 3 100,— DM bis 3 200,— DM einschließlich 96,— DM
über 3 200,— DM bis 3 300,— DM einschließlich 99,— DM
über 3 300,— DM bis 3 400,— DM einschließlich 102,— DM
über 3 400,— DM bis 3 500,— DM einschließlich 105,— DM
über 3 500,— DM bis 3 600,— DM einschließlich 108,— DM
über 3 600,— DM bis 3 700,— DM einschließlich 111,— DM
über 3 700,— DM bis 3 800,— DM einschließlich 114,— DM
über 3 800,— DM bis 3 900,— DM einschließlich 117,— DM
über 3 900,— DM bis 4 000,— DM einschließlich 120,— DM
über 4 000,— DM bis 4 100,— DM einschließlich 123,— DM

über 4 100,— DM bis 4 200,— DM einschließlich 126,— DM
über 4 200,— DM bis 4 300,— DM einschließlich 129,— DM
über 4 300,— DM bis 4 400,— DM einschließlich 132,— DM
über 4 400,— DM bis 4 500,— DM einschließlich 135,— DM
über 4 500,— DM bis 4 600,— DM einschließlich 138,— DM
über 4 600,— DM bis 4 700,— DM einschließlich 141,— DM
über 4 700,— DM bis 4 800,— DM einschließlich 144,— DM
über 4 800,— DM bis 4 900,— DM einschließlich 147,— DM
über 4 900,— DM bis 5 000,— DM einschließlich 150,— DM
über 5 000,— DM bis 5 100,— DM einschließlich 153,— DM

über 5 100,— DM bis 5 200,— DM einschließlich 156,— DM
über 5 200,— DM bis 5 300,— DM einschließlich 159,— DM
über 5 300,— DM bis 5 400,— DM einschließlich 162,— DM
über 5 400,— DM bis 5 500,— DM einschließlich 165,— DM
über 5 500,— DM bis 5 600,— DM einschließlich 168,— DM
über 5 600,— DM bis 5 700,— DM einschließlich 171,— DM
über 5 700,— DM bis 5 800,— DM einschließlich 174,— DM
über 5 800,— DM bis 5 900,— DM einschließlich 177,— DM
über 5 900,— DM bis 6 000,— DM einschließlich 180,— DM
über 6 000,— DM bis 6 100,— DM einschließlich 183,— DM

über 6 100,— DM bis 6 200,— DM einschließlich 186,— DM
über 6 200,— DM bis 6 300,— DM einschließlich 189,— DM
über 6 300,— DM bis 6 400,— DM einschließlich 192,— DM
über 6 400,— DM bis 6 500,— DM einschließlich 195,— DM
über 6 500,— DM bis 6 600,— DM einschließlich 198,— DM
über 6 600,— DM bis 6 700,— DM einschließlich 201,— DM
über 6 700,— DM bis 6 800,— DM einschließlich 204,— DM
über 6 800,— DM bis 6 900,— DM einschließlich 207,— DM
über 6 900,— DM bis 7 000,— DM einschließlich 210,— DM
über 7 000,— DM bis 7 100,— DM einschließlich 213,— DM

über 7 100,— DM bis 7 200,— DM einschließlich 216,— DM
über 7 200,— DM bis 7 300,— DM einschließlich 219,— DM
über 7 300,— DM bis 7 400,— DM einschließlich 222,— DM
über 7 400,— DM bis 7 500,— DM einschließlich 225,— DM
über 7 500,— DM bis 7 600,— DM einschließlich 228,— DM
über 7 600,— DM bis 7 700,— DM einschließlich 231,— DM
über 7 700,— DM bis 7 800,— DM einschließlich 234,— DM
über 7 800,— DM bis 7 900,— DM einschließlich 237,— DM
über 7 900,— DM bis 8 000,— DM einschließlich 240,— DM
über 8 000,— DM bis 8 100,— DM einschließlich 243,— DM

über 8 100,— DM bis 8 200,— DM einschließlich 246,— DM
über 8 200,— DM bis 8 300,— DM einschließlich 249,— DM
über 8 300,— DM bis 8 400,— DM einschließlich 252,— DM

Beschlüsse des 6. Ausschusses

über 8 400,— DM bis 8 500,— DM einschließlich 255,— DM
über 8 500,— DM bis 8 600,— DM einschließlich 258,— DM
über 8 600,— DM bis 8 700,— DM einschließlich 261,— DM
über 8 700,— DM bis 8 800,— DM einschließlich 264,— DM
über 8 800,— DM bis 8 900,— DM einschließlich 267,— DM
über 8 900,— DM bis 9 000,— DM einschließlich 270,— DM
über 9 000,— DM bis 9 100,— DM einschließlich 273,— DM

über 9 100,— DM bis 9 200,— DM einschließlich 276,— DM
über 9 200,— DM bis 9 300,— DM einschließlich 279,— DM
über 9 300,— DM bis 9 400,— DM einschließlich 282,— DM
über 9 400,— DM bis 9 500,— DM einschließlich 285,— DM
über 9 500,— DM bis 9 600,— DM einschließlich 288,— DM
über 9 600,— DM bis 9 700,— DM einschließlich 291,— DM
über 9 700,— DM bis 9 800,— DM einschließlich 294,— DM
über 9 800,— DM bis 9 900,— DM einschließlich 297,— DM
über 9 900,— DM bis 10 000,— DM einschließlich 300,— DM
über 10 000,— DM bis 10 100,— DM einschließlich 303,— DM

über 10 100,— DM bis 10 200,— DM einschließlich 306,— DM
über 10 200,— DM bis 10 300,— DM einschließlich 309,— DM
über 10 300,— DM bis 10 400,— DM einschließlich 312,— DM
über 10 400,— DM bis 10 500,— DM einschließlich 315,— DM
über 10 500,— DM bis 10 600,— DM einschließlich 318,— DM
über 10 600,— DM bis 10 700,— DM einschließlich 321,— DM
über 10 700,— DM bis 10 800,— DM einschließlich 324,— DM
über 10 800,— DM bis 10 900,— DM einschließlich 327,— DM
über 10 900,— DM bis 11 000,— DM einschließlich 330,— DM
über 11 000,— DM bis 11 100,— DM einschließlich 333,— DM

über 11 100,— DM bis 11 200,— DM einschließlich 336,— DM
über 11 200,— DM bis 11 300,— DM einschließlich 339,— DM
über 11 300,— DM bis 11 400,— DM einschließlich 342,— DM
über 11 400,— DM bis 11 500,— DM einschließlich 345,— DM
über 11 500,— DM bis 11 600,— DM einschließlich 348,— DM
über 11 600,— DM bis 11 700,— DM einschließlich 351,— DM
über 11 700,— DM bis 11 800,— DM einschließlich 354,— DM
über 11 800,— DM bis 11 900,— DM einschließlich 357,— DM
über 11 900,— DM bis 12 000,— DM einschließlich 360,— DM
über 12 000,— DM bis 12 100,— DM einschließlich 363,— DM

über 12 100,— DM bis 12 200,— DM einschließlich 366,— DM
über 12 200,— DM bis 12 300,— DM einschließlich 369,— DM
über 12 300,— DM bis 12 400,— DM einschließlich 372,— DM
über 12 400,— DM bis 12 500,— DM einschließlich 375,— DM
über 12 500,— DM bis 12 600,— DM einschließlich 378,— DM
über 12 600,— DM bis 12 700,— DM einschließlich 381,— DM
über 12 700,— DM bis 12 800,— DM einschließlich 384,— DM
über 12 800,— DM bis 12 900,— DM einschließlich 387,— DM
über 12 900,— DM bis 13 000,— DM einschließlich 390,— DM
über 13 000,— DM bis 13 100,— DM einschließlich 393,— DM

über 13 100,— DM bis 13 200,— DM einschließlich 396,— DM
über 13 200,— DM bis 13 300,— DM einschließlich 399,— DM
über 13 300,— DM bis 13 400,— DM einschließlich 402,— DM
über 13 400,— DM bis 13 500,— DM einschließlich 405,— DM
über 13 500,— DM bis 13 600,— DM einschließlich 408,— DM
über 13 600,— DM bis 13 700,— DM einschließlich 411,— DM
über 13 700,— DM bis 13 800,— DM einschließlich 414,— DM
über 13 800,— DM bis 13 900,— DM einschließlich 417,— DM
über 13 900,— DM bis 14 000,— DM einschließlich 420,— DM
über 14 000,— DM bis 14 100,— DM einschließlich 423,— DM

Beschlüsse des 6. Ausschusses

über 14 100,— DM bis 14 200,— DM einschließlich 426,— DM
über 14 200,— DM bis 14 300,— DM einschließlich 429,— DM
über 14 300,— DM bis 14 400,— DM einschließlich 432,— DM
über 14 400,— DM bis 14 500,— DM einschließlich 435,— DM
über 14 500,— DM bis 14 600,— DM einschließlich 438,— DM
über 14 600,— DM bis 14 700,— DM einschließlich 441,— DM
über 14 700,— DM bis 14 800,— DM einschließlich 444,— DM
über 14 800,— DM bis 14 900,— DM einschließlich 447,— DM
über 14 900,— DM bis 15 000,— DM einschließlich 450,— DM
über 15 000,— DM bis 15 100,— DM einschließlich 453,— DM

über 15 100,— DM bis 15 200,— DM einschließlich 456,— DM
über 15 200,— DM bis 15 300,— DM einschließlich 459,— DM
über 15 300,— DM bis 15 400,— DM einschließlich 462,— DM
über 15 400,— DM bis 15 500,— DM einschließlich 465,— DM
über 15 500,— DM bis 15 600,— DM einschließlich 468,— DM
über 15 600,— DM bis 15 700,— DM einschließlich 471,— DM
über 15 700,— DM bis 15 800,— DM einschließlich 474,— DM
über 15 800,— DM bis 15 900,— DM einschließlich 477,— DM
über 15 900,— DM bis 16 000,— DM einschließlich 480,— DM
über 16 000,— DM bis 16 100,— DM einschließlich 483,— DM

über 16 100,— DM bis 16 200,— DM einschließlich 486,— DM
über 16 200,— DM bis 16 300,— DM einschließlich 489,— DM
über 16 300,— DM bis 16 400,— DM einschließlich 492,— DM
über 16 400,— DM bis 16 500,— DM einschließlich 495,— DM
über 16 500,— DM bis 16 600,— DM einschließlich 498,— DM
über 16 600,— DM 500,— DM"

Entwurf

§ 4

Das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „einhundert Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) An die Stelle des Absatzes 3 Satz 4 treten folgende Sätze 4 und 5:
„Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 bis 4 fällt fort.
- b) Absatz 4 Satz 2 fällt fort.
- c) Als Absatz 5 wird eingefügt:
„(5) Das Verfahren über die Erinnerung und die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

3. In § 30 Abs. 2 werden die Worte „3 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „4 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 4

Das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. In § 30 Abs. 2 werden die Worte „3 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „5 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Entwurf

4. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) An die Stelle des Absatzes 1 Satz 2 treten folgende Sätze 2 und 3:

„Die Festsetzung kann von dem Gericht, das sie getroffen hat, und, wenn das Verfahren wegen der Hauptsache oder wegen der Entscheidung über den Geschäftswert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung in der Rechtsmittelinstanz schwebt, von dem Rechtsmittelgericht von Amts wegen geändert werden. Die Änderung ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.“

- b) In Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„(4) Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“

5. In § 33 Satz 1 werden die Worte „drei Deutsche Mark“ durch die Worte „sieben Deutsche Mark“ ersetzt.

6. In § 51 Abs. 5, § 55 Abs. 2, §§ 83, 84 Abs. 5 Sätze 2 und 3, § 126 Abs. 3 Satz 2, § 144 Abs. 4 Satz 1 und § 152 Abs. 1 wird das Wort „Schreibgebühren“ jeweils durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.

7. § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Beglaubigung von Abschriften wird, soweit nicht § 132 anzuwenden ist, eine Gebühr von 50 Deutsche Pfennig für jede angefangene Seite erhoben. Mindestens werden 3 Deutsche Mark erhoben.“

8. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Gebührenfrei“ durch die Worte „Frei von Gebühren und Schreibauslagen“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) **unverändert**

- b) In Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“

5. In § 33 Satz 1 werden die Worte „drei Deutsche Mark“ durch die Worte „zehn Deutsche Mark“ ersetzt.

5a. In § 47 werden die Worte „6 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

6. **unverändert**

6a. In § 52 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „4 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“ ersetzt.

7. § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Beglaubigung von Abschriften wird, soweit nicht § 132 anzuwenden ist, eine Gebühr von 50 Deutsche Pfennig für jede angefangene Seite erhoben. Mindestens werden 5 Deutsche Mark erhoben.“

7a. In §§ 56, 72, 73 Satz 1, § 84 Abs. 5 Satz 1, § 89 Abs. 1, § 126 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „3 bis 25 Deutsche Mark“ jeweils durch die Worte „6 bis 30 Deutsche Mark“ ersetzt.

8. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

8a. In § 82 werden ersetzt:

- a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „3 Deutsche Mark“ durch die Worte „6 Deutsche Mark“;
- b) in Absatz 1 Satz 2 die Worte „30 Deutsche Pfennig“ durch die Worte „60 Deutsche Pfennig“ und die Worte „3 Deutsche Mark“ durch die Worte „6 Deutsche Mark“;
- c) in Absatz 2 die Worte „6 Deutsche Mark“ durch die Worte „9 Deutsche Mark“ und die Worte „9 Deutsche Mark“ durch die Worte „15 Deutsche Mark“;
- d) in Absatz 3 die Worte „3 Deutsche Mark“ durch die Worte „6 Deutsche Mark“.

9. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „gebührenfrei“ durch die Worte „frei von Gebühren und Schreibauslagen“ ersetzt.

9. unverändert

10. § 136 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Schreibauslagen“.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Als Auslagen werden Schreibgebühren erhoben für“ ersetzt durch die Worte „Schreibauslagen werden erhoben für“.
- c) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Ausfertigung oder Abschriften, die auf Antrag erteilt oder angefertigt werden;“.
- d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Frei von Schreibauslagen sind
 - 1. bei Beurkundungen von Verträgen zwei Ausfertigungen oder Abschriften, bei sonstigen Beurkundungen eine Ausfertigung oder Abschrift;
 - 2. für jeden Beteiligten eine vollständige Ausfertigung oder Abschrift jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs;
eine Ausfertigung ohne Entscheidungsgründe;
eine weitere vollständige Ausfertigung oder Abschrift bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten;
eine Abschrift jeder Niederschrift über eine Sitzung.“

10. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schreibauflagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art und der Herstellung eine Deutsche Mark.“

f) Absätze 4 bis 6 und 8 fallen fort.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4.

h) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Werden für Ausfertigungen oder Abschriften Entwürfe verwendet, die der Antragsteller dem Gericht zur Verfügung gestellt hat und die nur durch Geschäftsnummer, Zeitangaben, Kostenrechnung, Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des ausfertigenden Beamten zu ergänzen sind, so werden Schreibauflagen nicht erhoben.“

11. § 137 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Postgebühren für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde; dieselben Beträge werden auch für Zustellungen durch Justizbedienstete nach §§ 211, 212 der Zivilprozeßordnung erhoben;“.

b) Der Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;“.

c) Der Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:

„sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;“.

d) Die Nummer 6 fällt fort; die Nummern 7 bis 11 werden zu Nummern 6 bis 10.

e) In der neuen Nummer 10 wird das Wort „Beugehaft“ durch das Wort „Zwangshaft“ und das Wort „Strafhaft“ jeweils durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

f) Nach Ersetzung des Punktes in der neuen Nummer 10 durch ein Semikolon werden folgende Nummern 11 und 12 angefügt:

„11. die Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen

11. § 137 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 2 fällt fort; die Nummer 3 wird Nummer 2.

b) Der Nummer 4, die zu Nummer 3 wird, wird folgender Satz angefügt:

„sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;“.

c) Der Nummer 5, die zu Nummer 4 wird, wird folgender Satz angefügt:

„sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;“.

d) Die Nummer 6 fällt fort; die Nummern 7 bis 11 werden zu Nummern 5 bis 9.

e) entfällt

f) Nach Ersetzung des Punktes in der neuen Nummer 9 durch ein Semikolon werden folgende Nummern 10 und 11 angefügt:

„10. die Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

oder Beamten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 1 bis 10 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind; diese Beträge sind durch die Höchstsätze für die bezeichneten Auslagen begrenzt;

12. Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind."

12. § 138 fällt fort.

13. In § 139 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „4 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“ ersetzt.

14. In § 143 werden nach den Worten „31 (Festsetzung des Geschäftswerts),“ die Worte „§ 136 Abs. 5 (Schreibauslagen bei zur Verfügung gestellten Entwürfen),“ eingefügt.

15. In § 149 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „1 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „3 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

16. In § 153 Abs. 2 werden die Worte „Reisekostenstufe C“ durch die Worte „Reisekostenstufe B“ ersetzt.

17. Die Anlage zu § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „bis zu 50 Deutsche Mark“ bis „einschließlich 6 Deutsche Mark“ fallen fort.

oder Beamten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 1 bis 9 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind; diese Beträge sind durch die Höchstsätze für die bezeichneten Auslagen begrenzt;

11. Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind."

12. unverändert

13. unverändert

14. unverändert

- 14a. In § 146 Abs. 1 Satz 1 werden die Eingangsworte „Bei Grundstücksveräußerungen“ durch die folgenden Worte ersetzt: „Bei der Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten sowie bei der Bestellung von Erbbaurechten“.

15. § 149 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden an den Notar Zahlungen geleistet, so erhält er für die Auszahlung oder Rückzahlung bei Beträgen

bis zu 5 000 Deutsche Mark einschließlich

1 vom Hundert,

von dem Mehrbetrag bis zu 20 000 Deutsche Mark einschließlich

0,5 vom Hundert,

von dem Mehrbetrag über 20 000 Deutsche Mark
0,25 vom Hundert.“

- 15a. § 150 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 21 der Bundesnotarordnung erhält der Notar eine Gebühr von 10 Deutsche Mark.“

16. unverändert

17. Die Anlage zu § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „bis zu 50 Deutsche Mark“ bis „bis zu 100 000 Deutsche Mark einschließlich

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

200 Deutsche Mark“ werden durch folgende
Worte ersetzt:

„bis zu	500 Deutsche Mark einschließlich	10 Deutsche Mark
bis zu	1 000 Deutsche Mark einschließlich	20 Deutsche Mark
bis zu	2 000 Deutsche Mark einschließlich	26 Deutsche Mark
bis zu	3 000 Deutsche Mark einschließlich	31 Deutsche Mark
bis zu	4 000 Deutsche Mark einschließlich	36 Deutsche Mark
bis zu	6 000 Deutsche Mark einschließlich	45 Deutsche Mark
bis zu	8 000 Deutsche Mark einschließlich	53 Deutsche Mark
bis zu	10 000 Deutsche Mark einschließlich	60 Deutsche Mark
bis zu	15 000 Deutsche Mark einschließlich	75 Deutsche Mark
bis zu	20 000 Deutsche Mark einschließlich	90 Deutsche Mark
bis zu	25 000 Deutsche Mark einschließlich	105 Deutsche Mark
bis zu	30 000 Deutsche Mark einschließlich	115 Deutsche Mark
bis zu	35 000 Deutsche Mark einschließlich	125 Deutsche Mark
bis zu	40 000 Deutsche Mark einschließlich	135 Deutsche Mark
bis zu	50 000 Deutsche Mark einschließlich	150 Deutsche Mark
bis zu	60 000 Deutsche Mark einschließlich	165 Deutsche Mark
bis zu	70 000 Deutsche Mark einschließlich	180 Deutsche Mark
bis zu	80 000 Deutsche Mark einschließlich	195 Deutsche Mark
bis zu	90 000 Deutsche Mark einschließlich	210 Deutsche Mark
bis zu	100 000 Deutsche Mark einschließlich	225 Deutsche Mark“

b) Die Worte „von dem Mehrbetrag für je
10 000 Deutsche Mark“ bis „auf volle 10 000
Deutsche Mark aufzurunden.“ werden durch
folgende Worte ersetzt:

b) unverändert

„von dem Mehrbetrag bis 10 Millionen Deutsche Mark
für je 10 000 Deutsche Mark 15 Deutsche Mark,
von dem Mehrbetrag bis 40 Millionen Deutsche Mark
für je 20 000 Deutsche Mark 15 Deutsche Mark,
von dem Mehrbetrag bis 60 Millionen Deutsche Mark
für je 40 000 Deutsche Mark 15 Deutsche Mark,
von dem Mehrbetrag bis 100 Millionen Deutsche Mark
für je 100 000 Deutsche Mark 15 Deutsche Mark,
von dem Mehrbetrag bis 500 Millionen Deutsche Mark
für je 500 000 Deutsche Mark 15 Deutsche Mark,
von dem Mehrbetrag über 500 Millionen Deutsche Mark
für je 1 Million Deutsche Mark 15 Deutsche Mark.

Werte über 100 000 Deutsche Mark sind auf volle 10 000 Deutsche Mark,
Werte über 10 Millionen Deutsche Mark sind auf volle 20 000 Deutsche Mark,
Werte über 40 Millionen Deutsche Mark sind auf volle 40 000 Deutsche Mark,
Werte über 60 Millionen Deutsche Mark sind auf volle 100 000 Deutsche Mark,
Werte über 100 Millionen Deutsche Mark sind auf volle 500 000 Deutsche Mark,
Werte über 500 Millionen Deutsche Mark sind auf eine volle Million Deutsche
Mark
aufzurunden.“

Entwurf

§ 5

Das Gesetz über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „0,25 Deutsche Mark“ durch die Worte „0,32 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 4 werden die Worte „Reisekostenstufe C“ jeweils durch die Worte „Reisekostenstufe B“ ersetzt.
3. In § 7 werden die Worte „Reisekostenstufe D“ durch die Worte „Reisekostenstufe C“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 fällt fort.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „fünzig Deutsche Mark“ durch die Worte „einhundert Deutsche Mark“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Beschwerde ist nicht an eine Frist gebunden.“
 - d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“

§ 6

Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Ist ein Verdienstausschlag nicht eingetreten, erhalten Zeugen die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung, Hausfrauen 4 Deutsche Mark je Stunde, es sei denn, daß der Zeuge durch die Heranziehung ersichtlich keine Nachteile erlitten hat.“
 - b) Als Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Gefangene erhalten Ersatz einer entgangenen Arbeits- und Leistungsbelohnung.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. für das schriftliche Gutachten, für Abschriften und Ablichtungen, die auf Er-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 5

Das Gesetz über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „0,25 Deutsche Mark“ durch die Worte „0,32 Deutsche Mark“ ersetzt.

2. unverändert

3. unverändert

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Buchstabe b entfällt

c) unverändert

d) unverändert

§ 6

Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist ein Verdienstausschlag nicht eingetreten, erhalten Zeugen die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung, Hausfrauen 6 Deutsche Mark je Stunde, es sei denn, daß der Zeuge durch die Heranziehung ersichtlich keine Nachteile erlitten hat.“

b) Als Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Gefangene, die **keinen Verdienstausschlag aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis haben**, erhalten Ersatz einer entgangenen **Zuwendung der Vollzugsbehörde.**“

c) unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

fordern gefertigt worden sind, sowie für eine Abschrift oder Ablichtung für die Handakten des Sachverständigen jeweils der für die Schreibaussagen im Gerichtskostengesetz bestimmte Betrag;".

- b) Absatz 1 Nr. 3 fällt fort; die folgende Nummer 4 wird Nummer 3.
- c) In Absatz 2 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 4“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 3“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „0,25 Deutsche Mark“ durch die Worte „0,32 Deutsche Mark“ ersetzt.

3. unverändert

4. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Reisekostenstufe C“ durch die Worte „Reisekostenstufe B“ ersetzt.

4. unverändert

5. § 16 wird wie folgt geändert:

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 fallen die Sätze 4 und 5 fort.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „fünzig Deutsche Mark“ durch die Worte „einhundert Deutsche Mark“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Beschwerde ist nicht an eine Frist gebunden.“
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“

a) unverändert

Buchstabe b entfällt

c) unverändert

d) unverändert

§ 7

§ 7

In § 107 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden die Worte „0,25 Deutsche Mark“ durch die Worte „0,32 Deutsche Mark“ ersetzt.

unverändert

§ 8

§ 8

In § 42 Abs. 2 des Patentgesetzes wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

unverändert

„Statt einer zweifachen Gebühr für das Urteil wird jedoch eine vierfache Gebühr erhoben.“

§ 9

§ 9

§ 19 Abs. 2 des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067), wird wie folgt gefaßt:

entfällt

Entwurf

„(2) Der Rechtsanwalt erhält für die Beistandsleistung im Verfahren

vor dem Generalstaatsanwalt

25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark,

vor dem Oberlandesgericht

50 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark.

Im übrigen gilt der Sechste Abschnitt der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß.“

§ 10

Artikel IX des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 24. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2013), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert

bis 200 Deutsche Mark	20 Deutsche Mark
bis 300 Deutsche Mark	30 Deutsche Mark
bis 500 Deutsche Mark	40 Deutsche Mark
bis 700 Deutsche Mark	45 Deutsche Mark
bis 900 Deutsche Mark	50 Deutsche Mark
bis 1 200 Deutsche Mark	57 Deutsche Mark
bis 1 600 Deutsche Mark	66 Deutsche Mark
bis 2 000 Deutsche Mark	75 Deutsche Mark
bis 2 400 Deutsche Mark	83 Deutsche Mark
bis 2 800 Deutsche Mark	91 Deutsche Mark
bis 3 200 Deutsche Mark	99 Deutsche Mark
bis 3 600 Deutsche Mark	107 Deutsche Mark
bis 4 000 Deutsche Mark	114 Deutsche Mark
bis 4 400 Deutsche Mark	121 Deutsche Mark
bis 4 800 Deutsche Mark	128 Deutsche Mark
bis 5 200 Deutsche Mark	135 Deutsche Mark
bis 5 600 Deutsche Mark	142 Deutsche Mark
bis 6 000 Deutsche Mark	149 Deutsche Mark
bis 6 400 Deutsche Mark	156 Deutsche Mark.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 10

Artikel IX des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 24. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2013), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert		
bis 200 Deutsche Mark	20 Deutsche Mark	
bis 300 Deutsche Mark	30 Deutsche Mark	
bis 500 Deutsche Mark	40 Deutsche Mark	
bis 700 Deutsche Mark	45 Deutsche Mark	
bis 900 Deutsche Mark	50 Deutsche Mark	
bis 1 200 Deutsche Mark	57 Deutsche Mark	
bis 1 600 Deutsche Mark	66 Deutsche Mark	
bis 2 000 Deutsche Mark	75 Deutsche Mark	
bis 2 400 Deutsche Mark	83 Deutsche Mark	
bis 2 800 Deutsche Mark	91 Deutsche Mark	
bis 3 200 Deutsche Mark	99 Deutsche Mark	
bis 3 600 Deutsche Mark	107 Deutsche Mark	
bis 4 000 Deutsche Mark	114 Deutsche Mark	
bis 4 400 Deutsche Mark	121 Deutsche Mark	
bis 4 800 Deutsche Mark	128 Deutsche Mark	
bis 5 200 Deutsche Mark	135 Deutsche Mark	
bis 5 600 Deutsche Mark	142 Deutsche Mark	

bis 6 400 Deutsche Mark 156 Deutsche Mark.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „10 Deutsche Mark“ durch die Worte „35 Deutsche Mark“, die Worte „15 Deutsche Mark“ durch die Worte „50 Deutsche Mark“ und die Worte „30 Deutsche Mark“ durch die Worte „70 Deutsche Mark“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Verfahren vor Gerichten
der Sozialgerichtsbarkeit

(1) Im Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit bemessen sich die Gebühren und Auslagen eines Rechtsbeistandes nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte mit folgender Maßgabe:

- a) die Gebühr beläuft sich auf 60 vom Hundert der in § 116 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Beträge;
- b) für Reisekosten gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

(2) Vereinbart der Rechtsbeistand mit seinem Auftraggeber eine Vergütung, die die gesetzliche Vergütung nach Absatz 1 überschreitet, so hat der Rechtsbeistand den Auftraggeber vor Abschluß der Vereinbarung hierauf hinzuweisen. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und muß die Bestätigung enthalten, daß der Auftraggeber gemäß Satz 1 belehrt worden ist. Weitere Zusätze darf die Vereinbarung nicht enthalten; sie darf insbesondere nicht in der Vollmacht oder in einem Vordruck, der auch andere Erklärungen umfaßt, enthalten sein.

(3) Eine Vereinbarung, die nicht dem Absatz 2 entspricht, begründet keine Verpflichtung des Auftraggebers.

(4) Ist eine vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, so kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden.

(5) Eine Vereinbarung, durch die die Höhe der Vergütung vom Ausgang der Sache oder sonst vom Erfolg der Tätigkeit des Rechtsbeistandes abhängig gemacht wird, ist nichtig."

§ 11

Artikel XI des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten“ durch die Worte „des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Verfahren vor Gerichten
der Sozialgerichtsbarkeit

(1) Im Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit bemessen sich die Gebühren und Auslagen eines Rechtsbeistandes nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte mit folgender Maßgabe:

- a) die Gebühr beläuft sich auf 80 vom Hundert der in § 116 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Beträge;
- b) für Reisekosten gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

(2) Vereinbart der Rechtsbeistand mit seinem Auftraggeber eine Vergütung, die die gesetzliche Vergütung nach Absatz 1 überschreitet, so hat der Rechtsbeistand den Auftraggeber vor Abschluß der Vereinbarung hierauf hinzuweisen. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und muß die Bestätigung enthalten, daß der Auftraggeber gemäß Satz 1 belehrt worden ist. Weitere Zusätze darf die Vereinbarung nicht enthalten; sie darf insbesondere nicht in der Vollmacht oder in einem Vordruck, der auch andere Erklärungen umfaßt, enthalten sein. **Die vereinbarte Vergütung darf den dreifachen Betrag der nach Absatz 1 Buchstabe a zustehenden Gebühr nicht übersteigen.**

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 11

Artikel XI des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz 3 ersetzt:

„§ 14 Abs. 3 bis 5 der Kostenordnung gilt entsprechend.“

2. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Durch die Gesetzgebung eines Landes, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde nach § 14 der Kostenordnung und nach Artikel XI § 1 dieses Gesetzes, der Beschwerde nach § 4 des Gerichtskostengesetzes, nach § 14 der Kostenordnung, nach § 16 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und nach § 12 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts einem obersten Landesgericht zugewiesen werden.“

§ 12

Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 357), zuletzt geändert durch das *Bundeszentralregistergesetz vom 18. März 1971* (Bundesgesetzbl. I S. 243), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schreibaussagen werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben, die auf besonderen Antrag erteilt oder angefertigt werden.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Höhe der Schreibaussagen bestimmt sich nach § 136 Abs. 3 bis 5 der Kostenordnung.“

- c) In Absatz 3 wird das Wort „Schreibgebühr“ durch das Wort „Schreibaussage“, in Absatz 4 das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibaussagen“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erhebung sonstiger Auslagen gilt § 137 Nr. 1 bis 5, 8, 9, 11 und 12 der Kostenordnung entsprechend.“

3. In § 8 Abs. 3 fallen die Worte „, einschließlich der Schreibgebühren“ fort.

4. In § 9 wird das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibaussagen“ ersetzt.

2. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Durch die Gesetzgebung eines Landes, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde nach §§ 14, **156** der Kostenordnung und nach Artikel XI § 1 dieses Gesetzes, der Beschwerde nach § 4 des Gerichtskostengesetzes, nach § 14 der Kostenordnung, nach § 16 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und nach § 12 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts einem obersten Landesgericht zugewiesen werden.“

§ 12

Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 357), zuletzt geändert durch **Artikel 118 des Einführungsgesetzes zum Strafbuch vom 2. März 1974** (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erhebung sonstiger Auslagen gilt § 137 Nr. 1 bis **4, 7, 8, 10 und 11** der Kostenordnung entsprechend.“

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. § 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, 5 und 6 der Kostenordnung gilt entsprechend.“

6. In § 14 wird die Bezeichnung „§ 16“ durch die Bezeichnung „§ 17“ ersetzt.

7. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Bei der Nummer 1 fallen in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „— bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind —“ und in der Spalte „Gebühren“ die Worte „0,50 DM für jede angefangene Seite, mindestens 3 DM“ fort. In der Spalte „Gebühren“ werden die Worte „0,30 DM“ durch die Worte „0,50 DM für jede angefangene Seite, mindestens 3 DM“ ersetzt. In der Spalte „Gegenstand“ wird das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.

b) Bei der Nummer 5 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.

§ 13

§ 35 Abs. 4 Satz 2 und § 38 Abs. 3 des Rechtspflegergesetzes fallen fort.

§ 14

Nach § 85 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt wird folgender § 85 a eingefügt:

„§ 85 a

Die Vorschriften des § 118 des Bundessozialhilfegesetzes über Kostenfreiheit gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Befreiung von Beurkundungs- und Beglaubigungskosten nicht eintritt.“

§ 15

Nach § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes wird folgender § 27 f eingefügt:

„§ 27 f

Die Vorschriften des § 118 des Bundessozialhilfegesetzes über die Kostenfreiheit gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Befreiung von Beurkundungs- und Beglaubigungskosten nicht eintritt.“

§ 16

§ 110 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 57) fällt fort.

5. unverändert

6. unverändert

7. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Bei der Nummer 1 fallen in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „— bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind —“ und in der Spalte „Gebühren“ die Worte „0,50 DM für jede angefangene Seite, mindestens 3 DM“ fort. In der Spalte „Gebühren“ werden die Worte „0,30 DM“ durch die Worte „0,50 DM für jede angefangene Seite, mindestens 5 DM“ ersetzt. In der Spalte „Gegenstand“ wird das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.

b) unverändert

§ 13

unverändert

§ 14

unverändert

§ 15

unverändert

§ 16

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 17

§ 17

§ 304 Abs. 3 der Strafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

unverändert

„(3) Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten und notwendige Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.“

§ 18

§ 18

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

1. § 107 wird wie folgt geändert:

1. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Gebühr werden bei der Festsetzung einer Geldbuße fünf von Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße erhoben, jedoch mindestens *sieben* Deutsche Mark und höchstens zehntausend Deutsche Mark; die Gebühr darf den Betrag der Geldbuße nicht übersteigen.“

„(2) Als Gebühren werden bei der Festsetzung einer Geldbuße fünf von Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße erhoben, jedoch mindestens **zehn** Deutsche Mark und höchstens zehntausend Deutsche Mark; die Gebühr darf den Betrag der Geldbuße nicht übersteigen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

aa) Die Nummer 2 **fällt fort; die Nummern 3 bis 5 werden zu Nummern 2 bis 4.**

„2. *Postgebühren für Zustellungen; wird durch Bedienstete der Verwaltungsbehörde zugestellt, so werden die für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;*“.

bb) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:

bb) Die **neue** Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„4. die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind; sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;“.

„3. die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind; sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;“.

cc) Der Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:

cc) Der **neuen** Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;“.

„sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;“.

Entwurf

- dd) Die Nummer 6 fällt fort; die Nummern 7 bis 10 werden zu Nummern 6 bis 9.
- ee) Die neue Nummer 8 erhält folgende Fassung:
 - „8. die Kosten einer Beförderung von Tieren und Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren, der Verwahrung von Sachen, der Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen sowie der Verwahrung und Fütterung von Tieren;“.
- ff) Nach Ersetzung des Punktes in der neuen Nummer 9 durch ein Semikolon werden folgende Nummern 10 und 11 angefügt:
 - „10. die Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 1 bis 9 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind; die Beträge sind begrenzt durch die Höchstsätze in den Nummern 1 bis 9;
 - 11. die Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Amts- und Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind.“

2. In § 108 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.

§ 19

§ 147 des Flurbereinigungsgesetzes wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 4 fällt fort.
- 2. Absatz 5 wird Absatz 4.

§ 20

§ 567 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- dd) Die Nummer 6 fällt fort; die Nummern 7 bis 10 werden zu Nummern 5 bis 8.
- ee) Die neue Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 - „7. die Kosten einer Beförderung von Tieren und Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren, der Verwahrung von Sachen, der Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen sowie der Verwahrung und Fütterung von Tieren;“.
- ff) Nach Ersetzung des Punktes in der neuen Nummer 8 durch ein Semikolon werden folgende Nummern 9 und 10 angefügt:
 - „ 9. die Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 1 bis 8 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind; die Beträge sind begrenzt durch die Höchstsätze in den Nummern 1 bis 8;
 - 10. die Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Amts- und Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind.“

Nummer 2 entfällt

§ 19

unverändert

§ 20

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 21

Die Bundesrechtsanwaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 192 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „vierzig Deutsche Mark“ durch die Worte „sechzig Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Worte „dreißig Deutsche Mark“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „zehn Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzehn Deutsche Mark“ ersetzt.

2. In § 193 Abs. 1 werden die Worte „fünf Deutsche Mark“ durch die Worte „acht Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 22

Die Patentanwaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 145 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „vierzig Deutsche Mark“ durch die Worte „sechzig Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „zehn Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzehn Deutsche Mark“ ersetzt.

2. In § 146 Abs. 1 werden die Worte „fünf Deutsche Mark“ durch die Worte „acht Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 23

In § 20 a Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 34 Abs. 2 Satz 2 und § 46 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen und in § 36 des Verschollenheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 63) wird das Wort „fünzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.

§ 24

Die Verordnung über gerichtliche Schreibgebühren vom 5. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1836), geändert durch Verordnung vom 4. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 158), fällt fort.

§ 21

Die Bundesrechtsanwaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. In § 193 Abs. 1 werden die Worte „fünf Deutsche Mark“ durch die Worte „zehn Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 22

Die Patentanwaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. In § 146 Abs. 1 werden die Worte „fünf Deutsche Mark“ durch die Worte „zehn Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 23

In § 118 Abs. 2 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688) werden die Worte „vor Gerichten der Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit“ durch die Worte „vor Gerichten der Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit“ ersetzt.

§ 24

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 25

§ 26 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 285), zuletzt geändert durch das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 und Nummer 11 Buchstabe c wird das Wort „Schreibgebühren“ jeweils durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.
2. In Nummer 11 Buchstabe d werden die Worte „Schreib- und Postgebühren“ durch die Worte „Schreibauslagen und Postgebühren“ ersetzt.

§ 26

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. § 104 der Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone vom 15. September 1948 (Verordnungsblatt für die britische Zone S. 263),
2. alle bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über Gebühren und Auslagen vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Verfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung, insbesondere
 - a) das badische Verwaltungsgebührengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1923 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 283),
 - b) die württembergische Landesgebührenordnung vom 22. Dezember 1930 (Württembergisches Regierungsblatt S. 393),
 - c) Artikel 23, 24 des bayerischen Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 165),
 - d) § 28 c Abs. 1 und § 28 e des Berliner Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 8. Januar 1951 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 549) sowie § 8 Abs. 2 Satz 2 des Ber-

§ 25

unverändert

§ 25 a

§ 11 Abs. 2 Satz 2 der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 119 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), fällt fort.

§ 25 b

§ 16 des Gesetzes über Vollstreckungsschutz für die Binnenschifffahrt vom 24. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 289) fällt fort.

§ 26

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

liner Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. März 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 269),

- e) die bremische Verwaltungsgerichtskostenordnung in der Fassung vom 31. März 1960 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 34),
- f) die hessische Verwaltungsgerichtskostenordnung in der Fassung vom 25. August 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 267),
- g) das rheinland-pfälzische Verwaltungsgerichtskostengesetz vom 16. Juli 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 111), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes zur Errichtung eines Rechtspflegeministeriums vom 24. Februar 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 56), und das rheinland-pfälzische Landesgesetz zur Änderung des Kostenrechts der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 12. Februar 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 85, berichtigt S. 108),
- h) §§ 19, 23 Abs. 1 des saarländischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung — Gesetz Nummer 719 — vom 5. Juli 1960 (Amtsblatt des Saarlandes S. 558),

3. folgende auf Grund des § 38 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher erlassene Verordnungen über Wegegeld

- a) die baden-württembergische Verordnung vom 25. Juli 1972 (Gesetzbl. S. 425), geändert durch die Verordnung vom 25. Oktober 1974 (Gesetzbl. S. 444),
- b) die bayerische Verordnung vom 5. Dezember 1963 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 228), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. November 1973 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 668),
- c) die berlinsche Verordnung vom 13. November 1957 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 1744), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 1973 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 1725),
- d) die bremische Verordnung vom 2. Dezember 1957 (Gesetzbl. S. 158), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Mai 1971 (Gesetzbl. S. 142),
- e) die hamburgische Verordnung vom 8. Dezember 1959 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 345—b), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. März 1974 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 94),
- f) die hessische Verordnung vom 1. Oktober 1957 (Gesetz- und Verordnungsbl. I S. 141), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Mai 1971 (Gesetz- und Verordnungsbl. I S. 148),

Entwurf

(2) Ferner tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Artikel 29 Abs. 2 des bayerischen Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 165) außer Kraft.

Artikel 5

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 1

(1) In gerichtlichen Verfahren sind in einem Rechtszug, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, die Gebühren und Auslagen nach neuem Recht zu berechnen, soweit der Rechtszug nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet war; dabei gilt der Rechtszug auch als beendet, wenn eine Entscheidung, welche die gerichtliche Instanz abschließt, verkündet oder, falls eine Verkündung nicht stattgefunden hat, zugestellt oder sonst erlassen worden ist. Ruht das Verfahren beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder ist es in diesem Zeitpunkt ausgesetzt oder unterbrochen, so sind die Gebühren und Auslagen nach dem bisherigen Recht zu berechnen, es sei denn, daß nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Verfahren aufgenommen wird.

(2) Im übrigen sind die Gebühren und Auslagen in Angelegenheiten, die vor dem Inkrafttreten dieses

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- g) die niedersächsische Verordnung vom 16. Oktober 1957 (Gesetz- und Verordnungsbl. Sb. I S. 492), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Dezember 1973 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 505),
- h) die nordrhein-westfälische Verordnung vom 11. Oktober 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 260), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. März 1973 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 217),
- i) die rheinland-pfälzische Verordnung vom 17. Juli 1973 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 228),
- k) die saarländische Verordnung vom 11. November 1958 (Amtsbl. S. 1437), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1974 (Amtsbl. 1975, S. 18),
- l) die schleswig-holsteinische Verordnung vom 5. Oktober 1957 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 129), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juli 1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 289).“

(2) unverändert

Artikel 5

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 01

Der nach Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 851) durch besonderes Gesetz zu bestimmende Zeitpunkt ist der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

§ 1

(1) In Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, werden die Gebühren und Auslagen nach bisherigem Recht erhoben. Dies gilt nicht im Verfahren über eine Berufung, eine Revision oder eine Beschwerde, wenn das Rechtsmittel nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt worden ist.

(2) Werden in Angelegenheiten, auf die die Kostenordnung anzuwenden ist oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden war, Gebühren für ein Verfahren erhoben, so werden in dem gesamten Verfahren die Gebühren und Auslagen nach bisherigem Recht erhoben, wenn das Verfahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden ist.

(3) In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen nach bisherigem Recht erhoben, wenn die

Entwurf

Gesetzes begonnen haben, nach neuem Recht zu berechnen, soweit die Angelegenheit nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet war.

(3) Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet, zugestellt oder formlos mitgeteilt sind, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

§ 2

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 3

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, das Gerichtskostengesetz in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

über die Kosten ergehende Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden ist.

(4) Für die Gebühren der Rechtsanwälte gilt das bisherige Recht, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Auftrag erteilt oder der Rechtsanwalt als Armenanwalt oder nach § 11 a des Arbeitsgerichtsgesetzes beigeordnet oder in einer Strafsache gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden ist. Dies gilt nicht im Verfahren über eine Berufung, eine Revision oder über eine Beschwerde gegen eine den Rechtszug beendigende Entscheidung, wenn das Rechtsmittel nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt worden ist. Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Auslagen des Rechtsanwalts gilt das bisherige Recht.

(5) Im übrigen gilt das bisherige Recht für Gebühren und Auslagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind.

(6) Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet, zugestellt oder formlos mitgeteilt sind, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

Dieses Gesetz tritt am **1. Juni 1975** in Kraft.